

*Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (die "**Prospektrichtlinie**") und im Sinne des Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" bzw. der "**Prospekt**").*

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Basisprospekt vom 18. Mai 2015

zur Begebung von

**Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel)
Open End Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel)
Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel)
Open End Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel)
Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge)
Open End Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge)
Partizipations-Zertifikaten^(Plus)
Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus)**

bezogen auf

**Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse,
Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary
Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen,**

Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts

**angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

Dieser Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

*Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren im Rahmen des Prospekts bestimmt werden können.*

Inhaltsverzeichnis

I. ZUSAMMENFASSUNG	9
II. RISIKOFAKTOREN	39
A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	39
B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	39
1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	39
(i) Produkt 1: Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)	39
(ii) Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)	40
(iii) Produkt 3: Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)	41
(iv) Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) ..	41
(v) Produkt 5: Partizipations-Zertifikate ^(EUR Hedge)	42
(vi) Produkt 6: Open End Partizipations-Zertifikate ^(EUR Hedge)	43
(vii) Produkt 7: Partizipations-Zertifikaten ^(Plus)	43
(viii) Produkt 8: Open End Partizipations-Zertifikaten ^(Plus)	44
2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren	46
3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren	58
III. VERANTWORTLICHE PERSONEN	71
IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	72
V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	74
VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	75
1. Angaben über die Wertpapiere.....	75
(i) Produkt 1: Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)	76
(ii) Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)	77
(iii) Produkt 3: Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)	78
(iv) Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) ..	79
(v) Produkt 5: Partizipations-Zertifikate ^(EUR Hedge)	79
(vi) Produkt 6: Open End Partizipations-Zertifikate ^(EUR Hedge)	80
(vii) Produkt 7: Partizipations-Zertifikaten ^(Plus)	81
(viii) Produkt 8: Open End Partizipations-Zertifikaten ^(Plus)	83
2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland	88
3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich.....	94
4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg	99
5. Angaben über den Basiswert	102
VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	103
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren	103

2.	Lieferung der Wertpapiere	104
3.	Potentielle Investoren	104
4.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	104
VIII.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	107
IX.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	108
X.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN	109
	[Produkt 1: Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)	109
	Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	109
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	109
	§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	125
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	125
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	126
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	130
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	131
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	133
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	134
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	135
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	139
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	142
	§ 3 Marktstörungen.....	144
	[Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)	151
	Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	151
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	151
	§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	168
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	168
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	169
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	173
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	174
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	176
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	177
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	178
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	182
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	185
	§ 3 Marktstörungen.....	187
	[Produkt 3: Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)	194
	Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	194
	§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	194
	§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	209
	§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	209

§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	210
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	214
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	215
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	217
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	218
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	219
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	223
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	226
§ 3 Marktstörungen.....	228
[Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)	235
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	235
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	235
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	252
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	252
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	253
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	257
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	258
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	260
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	261
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	262
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	266
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	269
§ 3 Marktstörungen.....	271
[Produkt 5: Partizipations-Zertifikate ^(EUR Hedge)	278
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	278
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	278
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	296
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	296
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	297
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	301
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	302
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	304
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	305
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	306
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	310
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	313
§ 3 Marktstörungen.....	315
[Produkt 6: Open End Partizipations-Zertifikate ^(EUR Hedge)	322
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	322
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	322

§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	341
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	341
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	342
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	346
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	347
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	349
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	350
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	351
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	355
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	358
§ 3 Marktstörungen.....	360
[Produkt 7: Partizipations-Zertifikaten ^(Plus)	367
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	367
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	367
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	388
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	388
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	389
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	393
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	394
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	396
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	397
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	398
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	402
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	405
§ 3 Marktstörungen.....	407
[Produkt 8: Open End Partizipations-Zertifikaten ^(Plus)	414
Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen	414
§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen	414
§ 2 a Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert	436
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	436
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	437
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	441
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	442
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	444
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	445
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	446
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	450
§ 2 [●] Anpassungen, außerordentliche Kündigung	453
§ 3 Marktstörungen.....	455
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	462

§ 4 Ausübung der Wertpapierrechte	462
§ 5 Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts	462
§ 6 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit	463
§ 7 Status	463
§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle	463
§ 9 Bekanntmachungen	464
§ 10 Aufstockung, Rückkauf	464
§ 11 Verschiedenes	464
XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	465
BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main - Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014	F-1
1. Bilanz	F-3
2. Gewinn- und Verlustrechnung	F-4
3. Anhang	F-5
4. Lagebericht	F-30
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-35
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in</p>

		<p>Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (derivate.bnpparibas.com) abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</p>
--	--	--

Abschnitt B – Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	<p>Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.</p>
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende Geschäftsjahr eine Steigerung der Emissionstätigkeit und ein Ausbau des Marktanteils der Emittentin erwartet.</p> <p>Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.</p>

B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.															
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.															
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.															
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.</p> <table border="1" data-bbox="587 1491 1394 1944"> <thead> <tr> <th data-bbox="587 1491 986 1637">Finanzinformation</th> <th data-bbox="986 1491 1198 1637">Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR</th> <th data-bbox="1198 1491 1394 1637">Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3" data-bbox="587 1637 1394 1664">Bilanz</td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 1664 986 1744">I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td data-bbox="986 1664 1198 1744"></td> <td data-bbox="1198 1664 1394 1744"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 1744 986 1825">1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen</td> <td data-bbox="986 1744 1198 1825">215.255.577,87</td> <td data-bbox="1198 1744 1394 1825">352.063.566,33</td> </tr> <tr> <td data-bbox="587 1825 986 1944">2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)</td> <td data-bbox="986 1825 1198 1944">2.652.737.605,91</td> <td data-bbox="1198 1825 1394 1944">2.635.825.587,32</td> </tr> </tbody> </table>	Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR	Bilanz			I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	215.255.577,87	352.063.566,33	2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.652.737.605,91	2.635.825.587,32
Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR															
Bilanz																	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																	
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	215.255.577,87	352.063.566,33															
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.652.737.605,91	2.635.825.587,32															

		<table border="1"> <tr> <td>Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>2.026.327.295,53</td> <td>2.320.670.660,58</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)</td> <td>841.666.186,70</td> <td>667.197.740,67</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td> <td>800.839,56</td> <td>1.424.607,25</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>-800.839,56</td> <td>-1.424.607,25</td> </tr> </table>	Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.026.327.295,53	2.320.670.660,58	Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	841.666.186,70	667.197.740,67	Gewinn- und Verlustrechnung			Sonstige betriebliche Erträge	800.839,56	1.424.607,25	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-800.839,56	-1.424.607,25
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.026.327.295,53	2.320.670.660,58															
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	841.666.186,70	667.197.740,67															
Gewinn- und Verlustrechnung																	
Sonstige betriebliche Erträge	800.839,56	1.424.607,25															
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-800.839,56	-1.424.607,25															
		<p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2014 nicht verschlechtert.</p> <p>Es sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der Emittentin seit dem 31. Dezember 2014 eingetreten.</p>															
B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>															
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt.</p> <p>Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.</p>															
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p> <p>Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.</p>															

B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber bekannt gemacht.</p>
------	--	--

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN [lautet: [●]] [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren lautet:[●]]].</p> <p><u>[für alle Wertpapiere außer Partizipations-Zertifikaten^(Plus) und Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus) anwendbar:</u></p> <p>Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p> <p>[Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen besteht das Wahlrecht der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert</p>

		<p>physisch zu liefern.]]</p> <p>[für Partizipations-Zertifikaten^(Plus) und Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus) anwendbar:</p> <p>Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen am jeweiligen Zins-Zahlungstag einen Zinsbetrag zu zahlen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p> <p>[Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen besteht das Wahlrecht der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern.]]</p>
C.2	Währung	<p>Die Wertpapiere werden in:</p> <p>[gegebenenfalls ISIN des Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und Emissionswährung einfügen</p> <p>[[•]: EUR][•] begeben und ausgezahlt.]</p>
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte	<p>[für Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) und Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag[, vorbehaltlich des Wahlrecht der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern,] einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.]</p> <p>[für Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) und Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der</p>

		<p>Emittentin bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Einlösungstermin ausgeübt werden.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag[, vorbehaltlich des Wahlrecht der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern,] einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.]</p> <p>[für Partizipations-Zertifikate^(Plus) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Durch die Wertpapiere erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag[, vorbehaltlich des Wahlrecht der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern,] einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.]</p> <p>[für Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Einlösungstermin ausgeübt werden.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag[, vorbehaltlich des Wahlrecht der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern,] einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.]</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im</p>
--	--	--

		<p>Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p>[für Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) und Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p><u>Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen.</u> Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag[, vorbehaltlich des Wahlrecht der Emittentin, ggfs. statt einen Geldbetrag zu zahlen, den Basiswert physisch zu liefern,] einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).]</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem regulierten Markt notiert.</p> <p>Ein Handel im Freiverkehr ist grundsätzlich vorgesehen.</p>
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p>Mit den vorliegenden Wertpapieren kann der Anleger unter Umständen [im Verhältnis des Bezugsverhältnisses] [proportional] an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch [im Verhältnis des Bezugsverhältnisses] [proportional] an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapiers.</p> <p>Soweit eine Lieferung des Physischen Basiswerts im Falle der</p>

		<p>entsprechenden Ausübung des entsprechenden Wahlrechts der Emittentin erfolgt, erfolgt die Lieferung des Physischen Basiswerts (bzw. Zahlung des entsprechenden Gegenwerts) spätestens am Fälligkeitstag.</p> <p>Der Gegenwert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter den Anfänglichen Ausgabepreis des Wertpapiers bzw. unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des wertlosen Verfalls.</p> <p>Soweit eine Anzahl an Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt, erfolgt die Lieferung in derjenigen Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt. Der noch ausstehende Restbetrag wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmt und als Geldbetrag ausgezahlt (Spitzenausgleichszahlung).]</p> <p>[für Partizipations-Zertifikate^(Plus) und Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) ist zusätzlich folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Zusätzlich haben Anleger nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts einen Anspruch auf Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags an den Zins-Zahlungstag.]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<p><u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u></p> <p>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden Fälligkeitstag und Bewertungstag eingeben [•]]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Sämtliche Beträge [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. Lieferungen der Physischen Basiswerte] werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. Übertragung] an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt bzw. veranlasst. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. Lieferung des physischen Basiswerts] an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.</p> <p>[für Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsforme) ist folgende Regelung anwendbar:</p>

		<p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag"), der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht [für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: , angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].</p> <p>Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("Lieferung")] entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("Wert je Wertpapier"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)][[, insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]:</p> <p>Referenzpreis_(t) * [(Maßgeblichen Betrag_(t-1)/Referenzpreis_(t-1)]) [* (1 - ([aktueller Verwaltungsentgeltsatz] [+] [Quanto-Zinssatz]) * n)] [* B_(t-1)]</p> <p>wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("Maßgeblicher Betrag₍₀₎") in der Auszahlungswährung</p> <p>[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]</p> <p>[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] entspricht.]</p> <p style="text-align: right;">]</p> <p>[für Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsforme) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag"), der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern</p>
--	--	---

		<p>die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht [für den Fall einer Währungswechsellkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar], angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.).]</p> <p>Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("Lieferung") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("Wert je Wertpapier"), zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)][[, insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]:</p> <p>Referenzpreis_(t) * [(Maßgeblichen Betrag_(t-1)/Referenzpreis_{(t-1)]) [* (1 - ([aktueller Verwaltungsentgeltsatz] [+] [Quanto-Zinssatz]) * n)] [* B_(t-1)]}</p> <p>wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("Maßgeblicher Betrag₍₀₎") in der Auszahlungswährung</p> <p>[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]</p> <p>[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] entspricht.]</p> <p style="text-align: right;">]</p> <p>[für Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsform) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag"), der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht [für den Fall einer Währungswechsellkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar], angepasst (und damit reduziert oder</p>
--	--	--

		<p>erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)).</p> <p>Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("Lieferung") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("Wert je Wertpapier"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis [multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [,das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]:</p> $\text{Referenzpreis}_{(t)} [* (1 - ([\text{aktueller Verwaltungsentgeltsatz}] [+ [\text{Quanto-Zinssatz}] * n)] [* B_{(t-1)}]$ <p style="text-align: right;">]</p> <p>[für Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsform) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag"), der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht [für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: , angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)).</p> <p>Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("Lieferung") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("Wert je Wertpapier"), zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis [multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [,das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]:</p> $\text{Referenzpreis}_{(t)} [* (1 - ([\text{aktueller Verwaltungsentgeltsatz}] [+ [\text{Quanto-Zinssatz}] * n)] [* B_{(t-1)}]$
--	--	---

]

[für Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**").

Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem EUR Hedge [EUR/*andere Währung einsetzen*] FX Referenzpreis an dem FX Hedge Berechnungstag und (ii) dem EUR Hedge [EUR/*andere Währung einsetzen*] FX Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag[, abzüglich des Verwaltungsentgelts][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]:

$$\text{Maßgeblichen Betrag}_{(t-1)} * (\text{EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis}_{(t)} / \text{EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis}_{(t-1)}) [- \text{Verwaltungsentgelt}] [* B]$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag₍₀₎**")

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] entspricht.]

]

[für Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**").

Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem EUR Hedge [EUR/*andere Währung einsetzen*] FX Referenzpreis an dem FX Hedge Berechnungstag und (ii) dem EUR Hedge [EUR/*andere Währung einsetzen*] FX Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden FX

Hedge Berechnungstag[, abzüglich des Verwaltungsentgelts][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]:

Maßgeblichen Betrag_(t-1) * (EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis_(t) / EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis_(t-1)) [- Verwaltungsentgelt] [* B]

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag₍₀₎**")

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] entspricht.]

]

[für Partizipations-Zertifikate^(Plus) ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar**, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].

Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis[multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [,das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]:

**Referenzpreis_(t) [* (1 - ([aktueller Verwaltungsentgeltsatz] [+]
[Quanto-Zinssatz]) * n)] [* B_(t-1)]**

Zusätzlich zur Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts einen Anspruch auf Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an [dem Zins-Zahlungstag][den

		<p>Zins-Zahlungstagen].]</p> <p style="text-align: right;">]</p> <p>[für Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag"), der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht [für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar , angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].</p> <p>Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("Lieferung") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("Wert je Wertpapier"), zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis [multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [,das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]:</p> $\text{Referenzpreis}_{(t)} [* (1 - ([\text{aktueller Verwaltungsentgeltsatz}] [+ [\text{Quanto-Zinssatz}] * n]) * B_{(t-1)}]$ <p>Zusätzlich zur Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts einen Anspruch auf Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags an [dem Zins-Zahlungstag][den Zins-Zahlungstagen].]</p> <p style="text-align: right;">]</p> <p>Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.</p> <p>Entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0), erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p>
C.19	Ausübungspreis oder	Der endgültige Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung

	<p>endgültiger Referenzpreis des Basiswertes</p>	<p>genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Wertpapiere ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts [bzw. der Korbbestandteile] am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p><u>für den Fall des Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln ist der Referenzpreis [der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [festgestellte] [und] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils].]</p> <p><u>im Fall eines Korbes einfügen:</u></p> <p><u>im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:</u> das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den jeweiligen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der <u>Anzahl einfügen:</u> [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]</p> <p><u>im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:</u> die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den jeweiligen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der <u>Anzahl einfügen:</u> [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]]</p> <p><u>für den Fall des Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:</u></p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, [der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price][•] für Optionskontrakte auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]</p> <p><u>im Fall eines Korbes einfügen:</u></p> <p><u>im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:</u> das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]</p> <p><u>im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen:</u> die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]</p> <p>der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen]</p>
--	--	--

		<p>auf [jeden der Korbbestandteile] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]</p> <p>[für den Fall des Abstellens auf Gold als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Sollte am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (Afternoon Fixing) stattfinden und somit ein "Afternoon Fixing" Kurs nicht veröffentlicht werden, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich Gold) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]</p>
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>[Art des Basiswerts: [Index] [Aktie] [Metall] [Terminkontrakt] [Rohstoff] [Währungswechselkurs] [börsennotierter Fondsanteil] [nicht börsennotierter Fondsanteil] [Referenzsatz] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts].]</p> <p>Der Basiswert und die entsprechende Internetseite auf der Informationen über den Basiswert [bzw. die Korbbestandteile] zum Emissionstermin [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren][des Wertpapiers] erhältlich sind:</p> <p>[Angabe des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile][Internetseite] oder deren Nachfolgesite.</p>

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. - Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel

		<p>Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können die mit den Wertpapieren in Verbindung steht oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potentiellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegende Werte haben und sich daher negativ auf die Wertpapiere auswirken. <p>Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Wertpapierinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Wertpapierinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des
--	--	---

		Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><u>Basiswert</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p>[für alle Wertpapiere außer Partizipations-Zertifikaten^(Plus) und Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus) anwendbar:</p> <p>Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.]</p> <p>[für Partizipations-Zertifikaten^(Plus) und Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus) anwendbar:</p> <p>Die Wertpapiere verbriefen über die Zahlung des Zinsbetrags hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen über die Zahlung des Zinsbetrags hinaus keinen sonstigen laufenden Ertrag ab.. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt kompensiert werden.]</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p> <p>Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen.</p> <p>[Falls die Wertpapiere ein Verwaltungsentgelt vorsehen, einfügen:</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einem Verwaltungsentgelt</u></p> <p>Die Wertpapiere sehen ein Verwaltungsentgelt vor. In diesem Fall reduziert das Verwaltungsentgelt den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag.]</p>

[Falls die Wertpapiere eine unbeschränkte Laufzeit vorsehen, einfügen:

Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit

Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann.

Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.]

[Falls die Wertpapiere eine Einlösungs-Mindestzahl vorsehen, einfügen:

Risiken im Zusammenhang mit einer Einlösungs-Mindestzahl

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sehen zudem vor, dass das Einlösungsrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, sog. Einlösungs-Mindestzahl. Wertpapiergläubiger, die nicht über die erforderliche Einlösungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der

		<p>Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.</p> <p>Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Einlösung nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Einlösungstermin vor, ist die Einlösungserklärung nichtig und eine erneute Einlösung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Einlösungstermin erfolgen.]</p> <p>[Falls die Wertpapiere eine physische Lieferung des Basiswerts vorsehen, einfügen:</p> <p><u>Risiko bei Physischer Lieferung</u></p> <p>Im Falle der Lieferung eines Physischen Basiswerts trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich in der Lieferzeit der Kurs des zu liefernden Basiswerts verschlechtert. Ein solcher negativer Kursverlauf kann dazu führen, dass der Wert des Physischen Basiswerts Null beträgt. Ein solches Wertminderungsrisiko besteht auch beim Halten des Physischen Basiswerts.]</p> <p><u>Vorzeitige Beendigung</u></p> <p>Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegten Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.</p> <p>Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p><u>Währungsrisiko</u></p> <p>Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.</p> <p>Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Quanto Umrechnung, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl kein</p>
--	--	--

		<p>Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Wahrung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswahrung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.</p> <p>[Falls die Wertpapiere eine Quanto-Absicherung vorsehen, einfugen:</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Quanto-Absicherung</u></p> <p>Die Wertpapiere sehen eine sog. Quanto-Absicherung vor. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass der Quanto-Zinssatz, der die Kosten der Wahrungswchselkursabsicherung reprasentiert, die bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags in Abzug gebracht werden, lediglich am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere feststeht und danach taglich von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berucksichtigung der Marktverhaltnisse neu festgesetzt wird. Anleger sind damit dem Risiko einer wertmaig unbegrenzten Anpassung des Quanto-Zinssatzes ausgesetzt. Es kann jedoch keine Gewahr dafur ubernommen werden, dass die Wahrungswchselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Wahrungswchselkursrisiko reduziert oder sogar vollstandig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Wahrungswchselkursabsicherung Kosten verbunden, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten konnen dazu fuhren, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.]</p> <p>[Falls die Wertpapiere eine ^(EUR Hedge) Wahrungswchselkursabsicherung vorsehen, einfugen:</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer ^(EUR Hedge) Wahrungswchselkursabsicherung</u></p> <p>Die Wertpapiere sehen eine Wahrungswchselkursabsicherung durch eine sog. ^(EUR Hedge) Wahrungswchselkursabsicherung vorsehen. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass die ^(EUR Hedge) Wahrungswchselkursabsicherung keinen vollstandigen Schutz gegen Wahrungsrisiken bietet. Der Wert, der gegen Wahrungsschwankungen abgesichert werden soll, wird an jedem FX Hedge Berechnungstag festgestellt und die ^(EUR Hedge) Wahrungswchselkursabsicherung fur den Zeitraum von einem FX Hedge Berechnungstag zum nachsten bezieht sich jeweils ausschlielich auf diesen festgestellten Wert. Fur Wertveranderungen im Zeitraum zwischen zwei FX Hedge Berechnungstagen besteht daher keine Wahrungsabsicherung. Dies gilt auch bei taglicher EUR Hedge Berechnung fur Wertveranderungen innerhalb eines Tages. Es kann jedoch keine Gewahr dafur ubernommen werden, dass die Wahrungswchselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Wahrungswchselkursrisiko reduziert oder sogar vollstandig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Wahrungswchselkursabsicherung Kosten verbunden, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten konnen</p>
--	--	--

		<p>dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.]</p> <p>[Falls die Wertpapiere eine Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag vorsehen, einfügen:]</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag</u></p> <p>Die Wertpapiere sehen eine Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag vor. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.]</p> <p><u>Abhängigkeit vom Basiswert</u></p> <p>[für Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel) ist folgende Regelung anwendbar:]</p> <p>Mit den Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Partizipations-Zertifikat (mit Abrechnungsformel) gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.</p> <p>[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>[Die Emittentin hat gemäß den Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]]</p>
--	--	---

[für Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel) ist folgende Regelung anwendbar:

Mit den Open End Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Open End Partizipations-Zertifikat (mit Abrechnungsformel) gezahlten Kaufpreis und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen zur verwiesen.]

[Die Emittentin hat gemäß den Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel) verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]

[für Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) ist folgende Regelung anwendbar:

Mit den Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Partizipations-Zertifikat (ohne Abrechnungsformel) gezahlten Kaufpreis und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer

		<p>ist, je niedriger der Referenzpreis ist.</p> <p>[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>[Die Emittentin hat gemäß den Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]]</p> <p>[für Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Mit den Open End Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Open End Partizipations-Zertifikat (ohne Abrechnungsformel) gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.</p> <p>[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen zur verwiesen.]</p> <p>[Die Emittentin hat gemäß den Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]</p> <p>Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>[für Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Mit den Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge) können Anleger nicht nur</p>
--	--	--

		<p>gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom maßgeblichen FX Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Partizipations-Zertifikat^(EUR Hedge) gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Referenzpreis ist.</p> <p>Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>[Die Emittentin hat gemäß den Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]]</p> <p><u>für Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) ist folgende Regelung anwendbar</u></p> <p>Mit den Open End Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom maßgeblichen FX Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Open End Partizipations-Zertifikat^(EUR Hedge) gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Referenzpreis ist.</p> <p>Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>[Die Emittentin hat gemäß den Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem</p>
--	--	--

		<p>Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]</p> <p>Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>[für Partizipations-Zertifikate^(Plus) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Mit den Partizipations-Zertifikaten^(Plus) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Partizipations-Zertifikat^(Plus) gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.</p> <p>[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>[Die Emittentin hat gemäß den Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]]</p> <p>[für Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) ist folgende Regelung anwendbar:</p> <p>Mit den Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Open End Partizipations-Zertifikat^(Plus) gezahlten Kaufpreis und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein</p>
--	--	---

		<p>Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.</p> <p>[Bezüglich der mit der vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen zur verwiesen.]</p> <p>[Die Emittentin hat gemäß den Wertpapierbedingungen das Wahlrecht, statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags dem Wertpapierinhaber den Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl zu liefern. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.]</p> <p>Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.]</p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiere bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin können Absicherungsgeschäfte gegebenenfalls nicht oder nur mit verlustbringendem Preis abgeschlossen werden. • Es besteht ein Wiederanlageisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. • Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. • Die Entwicklung des Basiswertes und der Wertpapiere hängt von
--	--	--

		<p>marktpreisbestimmenden Faktoren ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein <p>[für den Fall einer Quanto Umrechnung anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Wertpapieren handelt es sich um so genannte Quanto-Wertpapiere. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.]
		<p><u>Risikohinweis</u></p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p>

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf des Prospekts.]</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis des Wertpapiers [je Serie von</p>

		<p>Wertpapieren] und das Gesamtvolumen [je Serie von Wertpapieren] ist:</p> <p><u>[ISIN jedes Wertpapiers/jeder einzelnen Serie von Wertpapieren und entsprechenden anfänglichen Ausgabepreis und Gesamtvolumen eingeben]</u></p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP PARIBAS S.A. als Alleingesellschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Emittentin und damit auf den Wert der Wertpapiere und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Wertpapiere investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin gemäß diesem Prospekt begebenen Wertpapieren betreffen, finden sich im Abschnitt "4. Risikofaktoren" auf den Seiten 4 ff. des Registrierungsformulars vom 14. Juli 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und etwaigen Nachträgen zum Registrierungsformular.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Anleger, die in die Wertpapiere investieren möchten, müssen die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapierarten verstehen.

Bei allen nachfolgenden Produkten besteht das Risiko eines Totalverlustes.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(i) Produkt 1: Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)

Mit den Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Partizipations-Zertifikat (mit Abrechnungsformel) gezahlten Kaufpreis und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel) gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechsellkursabsicherung“ verwiesen.

Bei den Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(ii) Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)

Mit den Open End Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Open End Partizipations-Zertifikat (mit Abrechnungsformel) gezahlten Kaufpreis und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel) gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechsellkursabsicherung“ verwiesen.

Bei den Open End Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das

Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel) verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Unbeschränkte Laufzeit“ und „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Einlösungs-Mindestzahl“ verwiesen.

(iii) Produkt 3: Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)

Mit den Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Partizipations-Zertifikat (ohne Abrechnungsformel) gezahlten Kaufpreis und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechsellkursabsicherung“ verwiesen.

Bei den Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(iv) Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)

Mit den Open End Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Open End Partizipations-Zertifikat (ohne Abrechnungsformel) gezahlten Kaufpreis und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechsellkursabsicherung“ verwiesen.

Bei den Open End Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel) verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Unbeschränkte Laufzeit“ und „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Einlösungs-Mindestzahl“ verwiesen.

(v) Produkt 5: Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge)

Mit den Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom maßgeblichen FX Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Partizipations-Zertifikat^(EUR Hedge) gezahlten Kaufpreis und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit einer ^(EUR Hedge) Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechsellkursabsicherung“ verwiesen.

Bei den Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

(vi) Produkt 6: Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge)

Mit den Open End Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom maßgeblichen FX Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Open End Partizipations-Zertifikat^(EUR Hedge) gezahlten Kaufpreis und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der maßgebliche FX Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit einer ^(EUR Hedge) Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung“ verwiesen.

Bei den Open End Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Unbeschränkte Laufzeit“ und „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Einlösungs-Mindestzahl“ verwiesen.

(vii) Produkt 7: Partizipations-Zertifikaten^(Plus)

Mit den Partizipations-Zertifikaten^(Plus) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Partizipations-Zertifikat^(Plus) gezahlten Kaufpreis und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann (abgesehen von einer etwaigen Zahlung des Zinsbetrags in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen) keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate^(Plus) gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechselkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf

die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechsellkursabsicherung“ verwiesen.

Bei den Partizipations-Zertifikaten^(Plus) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes *per annum* (p. a.) vor, kann der Zinsbetrag je Partizipations-Zertifikat^(Plus) bezogen auf den jeweiligen Zinslauf-Zeitraum auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Partizipations-Zertifikate^(Plus) gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

(viii) Produkt 8: Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus)

Mit den Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus) können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter den für ein Open End Partizipations-Zertifikat^(Plus) gezahlten Kaufpreis und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann (abgesehen von einer etwaigen Zahlung des Zinsbetrags in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen) keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Bezüglich der mit einer in den Endgültigen Bedingungen der Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) gegebenenfalls vorgesehenen Währungswechsellkursabsicherung verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechsellkursabsicherung“ verwiesen.

Bei den Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus) kann es, falls die Endgültigen Bedingungen ein Wahlrecht der Emittentin vorsehen, unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen festgelegten Bedingungen statt der Zahlung des Auszahlungsbetrags zur Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl kommen. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber die mit dem gelieferten Physischen Basiswert verbundenen Risiken. Mit Lieferung des Physischen Basiswerts erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Der Wert des Physischen Basiswerts kann substantiell unter dem für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen.

Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen nachstehend unter „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Unbeschränkte Laufzeit“ und „2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren – Einlösungs-Mindestzahl“ verwiesen.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes *per annum* (p. a.) vor, kann der Zinsbetrag je Partizipations-Zertifikat^(Plus) bezogen auf den jeweiligen Zinslauf-Zeitraum auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln. Da es sich um eine Berechnungsformel handelt, erhalten Investoren in die Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) gegebenenfalls nicht die Verzinsung für die tatsächlich abgelaufenen Kalendertage.

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die vorliegenden Wertpapiere sind einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil (i) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist bzw. anders bemessen wird, (ii) die Einlösung und/oder Abrechnung zu den in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Wertpapierinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Wertpapiere entweder wertlos verfallen können oder der Auszahlungsbetrag pro Wertpapier lediglich dem Mindestbetrag entspricht und der Verlust damit dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht und (v) die Wertpapierinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Wertpapiere mit Ausnahme der Produkte 7 und 8 (Partizipations-Zertifikate^(Plus) und Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus)) verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.

Die Partizipations-Zertifikate^(Plus) und die Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkte 7 und 8) verbriefen über die Zinszahlung hinaus keinen Anspruch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen über die Zinszahlung hinaus keinen sonstigen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nur bedingt kompensiert werden.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann entweder für den Fall, dass kein Mindestbetrag bezahlt wird, das Risiko des Verlustes des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (**Totalverlust**) und für den Fall, dass ein Mindestbetrag bezahlt wird das Risiko des Totalverlusts des nahezu gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch

für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw. und, sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Wertpapiere und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages bzw. für die Lieferung des Physischen Basiswerts kann ein größerer, in den Wertpapierbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. An etwaigen Kursänderungen des Basiswerts während dieses Zeitraums nehmen die Wertpapierinhaber nur für den Fall der Lieferung des Physischen Basiswerts teil, wie in nachstehendem Abschnitt „Risiko bei physischer Lieferung“ erläutert. Im Fall der Zahlung des Auszahlungsbetrags, nehmen die Wertpapierinhaber in diesem Zeitraum an etwaigen Kursveränderungen des Basiswerts nicht mehr teil.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, den Handel der Wertpapiere im Freiverkehr zu kündigen, mit der Folge, dass kein Handel im Freiverkehr stattfindet.

Risiken im Zusammenhang mit einem Verwaltungsentgelt

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können ein Verwaltungsentgelt vorsehen. In diesem Fall reduziert das Verwaltungsentgelt den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag.

Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit

Die Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), die Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), die Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) und die Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkte 2, 4, 6 und 8) haben - im Gegensatz zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel), den Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel), den Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge) und den Partizipations-Zertifikaten^(Plus) (Produkte 1, 3, 5 und 7) - keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann.

Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.

Risiken im Zusammenhang mit einer Einlösungs-Mindestzahl

Die Endgültigen Bedingungen der Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), der Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), der Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) und der Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkte 2, 4, 6 und 8) können zudem vorsehen, dass das Einlösungsrecht nur für eine bestimmte Anzahl der Wertpapiere ausgeübt werden kann, sog. Einlösungs-Mindestzahl. Wertpapiergläubiger, die nicht über die erforderliche Einlösungs-Mindestzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.

Liegen die in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Voraussetzungen einer Einlösung nicht fristgerecht zu dem jeweiligen Einlösungstermin vor, ist die Einlösungserklärung nichtig und eine erneute Einlösung kann erst wieder zu dem nächsten in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Einlösungstermin erfolgen.

Risiko bei physischer Lieferung

Die Wertpapierbedingungen können die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des in den Wertpapierbedingungen bestimmten Bezugswerts (der „**Physische Basiswert**“) vorsehen. In diesem Fall erlöschen mit Lieferung des Physischen Basiswerts sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Wertpapierbedingungen die Möglichkeit der Tilgung durch physische Lieferung entweder obligatorisch für die in den Wertpapierbedingungen bestimmten Fälle oder ausschließlich nach Wahl der Emittentin vorsehen können.

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann der Wertpapierinhaber das Risiko der Lieferung eines Physischen Basiswerts tragen, dessen Gegenwert unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen kann.

Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen genannten Anzahl von Tagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluss haben). Hierbei ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen trägt. Etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Wertpapierinhaber zu liefernden Physischen Basiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere und der tatsächlichen Lieferung der Physischen

Basiswerte können zu Lasten des Wertpapierinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Basiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Wertpapiere eintreten und ist vom Wertpapierinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte Null betragen.

Die Kurse der Physischen Basiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Basiswerte kann der Wert der Physischen Basiswerte dementsprechend Null betragen.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts anfallen, können – insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts – zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert mindern.

Eine Veräußerung des Physischen Basiswerts setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf des Physischen Basiswerts zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert des Physischen Basiswerts möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Basiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Basiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Basiswerte zurückzukaufen.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um einen Fondsanteil handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten:

- (i) Auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft können bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben werden. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussenden Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des jeweiligen Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Basiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Basiswert;
- (ii) Soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Lieferung eines in den Wertpapierbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Basiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im Wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.

Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Anlageinteressenten sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Basiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

- (iii) Die jeweilige Fondsgesellschaft handelt unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des jeweiligen Investmentfonds bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.
- (iv) Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physische Basiswerte ist nur in den im Prospekt des jeweiligen Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Basiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Basiswerte möglich.

Sofern es sich bei dem Physischen Basiswert um Namensaktien handelt, sollte der Wertpapierinhaber folgendes beachten: Ist der zu liefernde Basiswert eine auf den Namen lautende Aktie (Namensaktie) muss der Empfänger dafür Sorge tragen, dass die Aktien im Aktienbuch oder einem äquivalenten offiziellen Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen werden. Die Eintragung der Aktien ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von mit den Aktien verbundenen Rechten wie zum Beispiel Teilnahme an Hauptversammlungen und Stimmrechtsausübung. Die Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen einer Lieferung von Namensaktien schließen die Eintragung der Aktien nicht ein.

Währungswechselkursrisiken

Wenn der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Werte des Basiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (i) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (ii) sich der Wert der erworbenen Wertpapiere entsprechend vermindert.

Falls die Endgültigen Bedingungen eine Quanto Umrechnung vorsehen, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl die Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung erfolgt und insofern kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Spezielle Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung

Risiken im Zusammenhang mit einer Quanto-Absicherung: Die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), der Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), der Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), der Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), der Partizipations-Zertifikate^(Plus) und der Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkte 1 bis 4, sowie 7 und 8) können eine sog. Quanto-

Absicherung vorsehen. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass der Quanto-Zinssatz, der die Kosten der Währungswechselkursabsicherung repräsentiert, die bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags in Abzug gebracht werden, lediglich am Anfang der Laufzeit der Wertpapiere feststeht und danach täglich von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse neu festgesetzt wird. Anleger sind damit dem Risiko einer wertmäßig unbegrenzten Anpassung des Quanto-Zinssatzes ausgesetzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer ^(EUR Hedge) Währungswechselkursabsicherung: Die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) und der Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) können eine Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. ^(EUR Hedge) Währungswechselkursabsicherung vorsehen. In diesem Fall sollten Anleger beachten, dass die ^(EUR Hedge) Währungswechselkursabsicherung keinen vollständigen Schutz gegen Währungsrisiken bietet. Der Wert, der gegen Währungsschwankungen abgesichert werden soll, wird an jedem FX Hedge Berechnungstag festgestellt und die ^(EUR Hedge) Währungswechselkursabsicherung für den Zeitraum von einem FX Hedge Berechnungstag zum nächsten bezieht sich jeweils ausschließlich auf diesen festgestellten Wert. Für Wertveränderungen im Zeitraum zwischen zwei FX Hedge Berechnungstagen besteht daher keine Währungsabsicherung. Dies gilt auch bei täglicher EUR Hedge Berechnung für Wertveränderungen innerhalb eines Tages.

Risiken im Zusammenhang mit einer Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag: Selbst für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), der Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), der Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), der Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), der Partizipations-Zertifikate^(Plus) und der Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkte 1 bis 4, sowie 7 und 8) eine Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag vorsehen, führt eine solche Absicherung nicht notwendigerweise zu einer völligen Beseitigung des Währungsrisikos.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Wertpapiers sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten eingeholt werden.

Kosten/Vertriebsvergütung

Sowohl der Ausgabepreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der BNP Paribas Gruppe. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Produkts, die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdeckt.

Erwerbs- und Veräußerungskosten

Den Ausgabeaufschlag in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zahlt der Wertpapierinhaber an seine Hausbank.

Daneben sind vom Wertpapierinhaber Verwahrkosten in der mit der Hausbank vereinbarten Höhe zu entrichten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte und Risiko der beschränkten Laufzeit

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte), dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es besteht keine Sicherheit, dass potentielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers noch während der Laufzeit wieder ausgeglichen werden können. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen (und abhängig vom jeweiligen Kündigungsbetrag), in denen eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder einer Veräußerung der Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts des gezahlten Kaufpreises für die Wertpapiere einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Wertpapieren seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Wertpapiere daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Wertpapiere in der Lage ist.

Risiko des eingeschränkten Handels in den Wertpapieren

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Wertpapiere sollen in den Freiverkehr einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel im Freiverkehr kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird. Der letzte Börsenhandelstag für die Wertpapiere ist voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Fälligkeitstag.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs

erworben oder veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt, wonach die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt werden soll. Nach einer gemeinsamen Stellungnahme von zehn der elf teilnehmenden Mitgliedstaaten aus Mai 2014 soll sich die FTT zunächst auf Aktien und einige Derivate beziehen und voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Dies wurde Ende Januar 2015 von den teilnehmenden Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Griechenland) nochmals bekräftigt. Die vorgeschlagene FTT hat einen weitreichenden Anwendungsbereich und könnte, sollte sie in der derzeitigen Form eingeführt werden, auf bestimmte Finanztransaktionen (wie sie im RL-Vorschlag definiert werden) Anwendung finden.

Der bisherige RL-Vorschlag sieht vor, dass die FTT auf Finanztransaktionen erhoben wird, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen im Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Der RL-Vorschlag wird gegenwärtig allerdings noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Im Rahmen dieser Verhandlungen sind Änderungen jederzeit möglich und werden derzeit auch diskutiert, z.B. die Höhe der FTT. Außerdem muss der – gegebenenfalls geänderte – RL-Vorschlag noch als Richtlinie ("**RL**") verabschiedet werden und in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der RL kommen kann. Der Zeitpunkt für die Umsetzung bleibt daher weiterhin unsicher. Auch können sich weitere EU Mitgliedsstaaten zu einer Teilnahme an der FTT entscheiden. Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten

Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des US Hiring and Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen.

Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

In Bezug auf die Wertpapiere können gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Wertpapieren daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Wertpapieren zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar war. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch im Hinblick auf sämtliche andere betroffene Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben. Die Wertpapiere können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen als vom Wertpapierinhaber erwartet.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen festzulegenden Betrag je Wertpapier. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals) und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten

Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht.

Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten Wertpapiers aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt.

Allgemeines Renditerisiko

Da je nach Struktur der Wertpapiere die Höhe der Verzinsung und/oder der Rückzahlung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes bzw. des Basiswerts abhängig sind, lässt sich die Rendite der Wertpapiere erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Wertpapiere bekannt ist.

Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere können vorsehen, dass die Wertpapiere in Abhängigkeit der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts entweder zu einem gemäß den in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen ermittelten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, soweit in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, durch Lieferung des Physischen Basiswerts zurückgeführt werden, wobei in diesem Fall das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals besteht; dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufbetrag eines Wertpapiers liegen kann, jeweils vorbehaltlich des Ausfallrisikos der Emittentin und einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zu dem in den Wertpapierbedingungen genannten Fälligkeitstag bzw. – sofern die Wertpapiere die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorsehen – bis zum Kündigungszeitpunkt der ordentlichen Kündigung hält.

Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis (inklusive eines etwaigen Ausgabeaufschlags) und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Wertpapierinhaber die Wertpapiere vor dem Laufzeitende, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Anleihegläubiger Verluste entstehen. Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Wertpapieren angelegt lassen kann.

Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Rückzahlung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Allgemeine Marktpreisrisiken

Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennwert bzw. den Anfänglichen Ausgabepreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet.

Marktpreisrisiken im Fall von basiswertabhängigen Strukturen

Sofern die Rückzahlung bzw. die Verzinsung der Wertpapiere von der Entwicklung eines bestimmten Basiswerts bzw. Korbs abhängig ist, ist auch die Kursentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit in hohem Maße abhängig von der erwarteten und tatsächlichen Entwicklung des Basiswerts bzw. einzelner oder sämtlicher Korbbestandteile. Diese wiederum ist - je nach der Natur des Basiswerts bzw. des jeweiligen Korbbestandteils - abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren, wie der tatsächlichen und erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Unternehmen, Industriezweige, Regionen, Rohstoffmärkte, sonstiger Beschaffungsmärkte und Absatzmärkte, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Entwicklungen von Preisniveau und Währungskursen sowie politischen Gegebenheiten. Wenn aufgrund der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile negative Auswirkungen auf die Verzinsung und/oder Rückzahlung der Wertpapiere zu erwarten sind, wird sich dies negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Der Marktpreis der Wertpapiere kann während der Laufzeit unter dem Nennwert bzw. dem Anfänglichen Ausgabepreis liegen und bei einer Veräußerung der Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Emittentin

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtung. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Wertpapierinhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin die Gefahr eines Totalverlustes.

Veräußerung der Wertpapiere

Die Wertpapierinhaber erhalten mit Ausnahme der Zinszahlungen für die Produkte 7 und 8 (Partizipations-Zertifikate^(Plus) und Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus)) vor der Auszahlung der Wertpapiere keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Wertpapiere somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielen.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Wertpapiere dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden. Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Wertpapiere kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Wertpapiere liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Wertpapiere eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe kann jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt

entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Wertpapiere beeinflusst werden kann.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben, da der Wert der Wertpapiere hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolgebasiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte. Der Kündigungsbetrag kann aufgrund des billigen Ermessens der Emittentin geringer ausfallen und unter gegebenen Umständen "**Null (0)**" betragen und somit zu einem **Totalverlust** führen.

3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch Korbbestandteile und die zugrundeliegenden Basiswerte sowie die darin enthaltenen Werte.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert bzw. ein Korbbestandteil kann der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert bzw. Korbbestandteil beziehen, ist daher mit zusätzlichen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken, einschließlich eines Währungsverfalls, verbunden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedsstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den Basiswert bzw. den Korbbestandteil verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung, verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Zudem können über Basiswerte bzw. Korbbestandteile, die Rechtsordnungen in Schwellen- und Entwicklungsländern unterliegen, gegebenenfalls weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhabern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern. Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte, und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Sämtliche der vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Jede dieser Beeinträchtigungen kann zudem eine sogenannte Schwellenland-Marktstörung nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen begründen und damit gegebenenfalls den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, die Lieferung des jeweiligen Physischen Basiswerts verzögern.

Aktien

Handelt es bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um eine Aktie, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung kann die Kursentwicklung beeinflussen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Wertpapiergläubiger führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ebenfalls einen Einfluss auf die Kursentwicklung einer Aktie haben die Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, die Finanzaussichten, die Marktposition, Kapitalmaßnahmen, die Aktionärsstruktur und die Risikosituation des Emittenten der Aktie.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Anleger in die Wertpapiere haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Aktien nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeten Aktien beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, darin beschränkt, Rechte,

Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Aktie oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Keine Eintragung ins Aktionärsregister bei physischer Lieferung von Namensaktien

Wenn es sich bei der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie um eine auf den Namen des Inhabers eingetragene Aktie handelt oder die in einem Basiswert enthaltenen Aktien (z.B. in einem Index oder Korb) auf den Namen des Inhabers eingetragen sind (jeweils eine "**Namensaktie**") und die Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere verpflichtet ist, dem Wertpapiergläubiger diese Aktien gemäß den Bedingungen physisch zu liefern, können die Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und Ausübung der Stimmrechte) nur von Aktionären ausgeübt werden, die im Aktionärsregister oder einem vergleichbaren offiziellen vom Emittenten dieser Namensaktien geführten Verzeichnis eingetragen sind. Im Falle von Namensaktien ist die der Emittentin obliegende Verpflichtung zur Lieferung der Aktien lediglich auf die Bereitstellung in einer Form und mit einer Ausstattung beschränkt, die die börsenmäßige Lieferbarkeit ermöglicht, und umfasst nicht die Eintragung in das Aktionärsregister. In diesen Fällen sind alle Ansprüche wegen Nichtleistung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ausgeschlossen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert oder Korbbestandteil emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert bzw. den Korbbestandteil nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Metalle und Rohstoffe

Handelt es bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um ein Metall oder einen Rohstoff, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Metallen und Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Metalle oder Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Metall als Basiswert bzw. als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Metalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Metalle

ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Metallen zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Abhängigkeit von dem Wert der Metalle oder Rohstoffe

Die Rohstoff- und Metallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendete Metalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Dies kann dazu führen, dass für den jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil an verschiedenen Orten verschiedene Werte festgelegt werden

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Metallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Metallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Metalle auswirken kann.

Geringe Liquidität

Viele Rohstoff- und Metall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Metalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Wertpapiergläubigern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Metalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Metallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Metalls, das als Basiswert bzw. als Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet wird, auswirken.

Indizes

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

Auch soweit ein Index, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen, durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin

oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien, so dass eine Einflussnahme der Emittentin ausgeschlossen ist.

Terminkontrakte

Handelt es bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um Terminkontrakte und ist in den Wertpapierbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert bzw. Korbbestandteil durch einen anderen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Terminkontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert bzw. Korbbestandteil kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Terminkontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert bzw. Korbbestandteil durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert bzw. Korbbestandteil aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Wertpapierbedingungen anzupassen oder (ii) die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Zuge einer solchen Veränderung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Kursverlusten (bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals) bei den Wertpapieren kommen kann bzw. aufgrund einer vorzeitigen Kündigung spätere Kursgewinne der Wertpapiere nicht realisiert werden können.

Börsennotierte Fondsanteile

Handelt es bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen, sog. Exchange Traded Funds, die als Basiswerte bzw. als Korbbestandteile verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

Konzept eines Exchange Traded Fund; Börsennotierung

Ein Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* - "**ETF**" oder "**Fonds**") ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("**Fondsanteile**") an einer Börse notiert sind. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Börsennotierung der Anteile eines ETF während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten wird. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Gewähr dafür, dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden

können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann.

Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des ETF niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht.

Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "**Benchmark**"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.
- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolios von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.
- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

Konzentrationsrisiken

Ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter ETF kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die ETFs größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei ETFs, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. ETFs, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein ETF seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern wie Indonesien regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des ETF, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des ETF berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung

der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines ETF können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines ETF können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des ETF können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des ETF und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des ETF im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den ETF erteilt bzw. für oder durch den ETF gehalten werden, unterscheiden oder mit dem ETF konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den ETF erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei ETF auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des ETF selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des ETF entstehen können. Auf der Ebene der vom ETF getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des ETF beeinträchtigen.

Auf Ebene eines ETF können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des ETF die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des ETF insgesamt (beispielsweise auf Grund der negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des ETF können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Nicht börsennotierte Fondsanteile

Handelt es bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen nicht börsennotierten Fondsanteil, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit nicht börsennotierten Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteils ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

Marktrisiko

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

Illiquide Anlagen

Der Fonds kann in Vermögenswerten investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapiergläubiger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.

Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffes auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern wie Indonesien regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen.

Märkte mit geringer Rechtssicherheit

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann u.U. in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht und unterliegt damit zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds führen kann.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines

Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austausch solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des Fonds können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des Fonds und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des Fonds im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den Fonds erteilt bzw. für oder durch den Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem Fonds konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen,

obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Währungswechselkurse

Handelt es bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Währungswechselkurs, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapiergläubiger ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert bzw. Korbbestandteil 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Dies kann dazu führen, dass für den jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil an verschiedenen Orten verschiedene Werte festgelegt werden.

Referenzsätze

Handelt es bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Referenzsatz, sollte beachtet werden, dass eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Referenzsatz unterliegt.

Referenzsätze, die als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, sind mit besonderen Risiken verbunden, weil sie durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt werden, die wiederum durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen sowie andere politische Faktoren beeinflusst werden.

American Depositary Receipts bzw. Global Depositary Receipts

Handelt es bei dem Basiswert um ein American Depositary Receipt oder ein Global Depositary Receipt, sollten die folgenden Risiken, die speziell mit American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachtet werden.

American Depositary Receipts sind in den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Depotbank (Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien,

der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

Global Depositary Receipts sind Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Global Depositary Receipts werden regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank (Depositary) bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank (Depositary) wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil der Wertpapiere und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere werden wertlos.

Anleger tragen damit ein Ausfallrisiko sowohl der Depotbank als auch der Emittenten der den Depositary Receipts zugrundeliegenden Aktien. Anleger sollten daher zusätzlich die mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbundenen Risikofaktoren beachten.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die in dem Basisprospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren Gegenpartei ("**Gegenpartei**"). Daher können hieraus Interessenkonflikte zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei resultieren.

Zudem kann die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. die BNP PARIBAS S.A. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren verwenden.

Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden können), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden und bestehen nicht.

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("**GmbHG**") aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2014 EUR
Bilanz		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	215.255.577,87	352.063.566,33
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.652.737.605,91	2.635.825.587,32

(Aktiva/Umlaufvermögen)		
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.026.327.295,53	2.320.670.660,58
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	841.666.186,70	667.197.740,67
Gewinn- und Verlustrechnung		
Sonstige betriebliche Erträge	800.839,56	1.424.607,25
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-800.839,56	-1.424.607,25

Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der Emittentin seit dem 31. Dezember 2014 eingetreten.

Trendinformationen

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2014 nicht verschlechtert.

Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2014 endende Jahr (der "**Jahresabschluss 2014**") ist vollständig auf Seiten F-1 bis F-35 dieses Prospekts wiedergegeben.

Abschlussprüfer

MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main ("**MAZARS GmbH**") wurde zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr bestellt. Der Jahresabschluss 2014 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von MAZARS GmbH versehen.

MAZARS GmbH ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie gelten jeweils als ein in den Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- das Registrierungsformular vom 14. Juli 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH in der Fassung etwaiger Nachträge;

Die oben genannten Dokumente können auf derivate.bnpparibas.com eingesehen werden.

V. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich und/oder dem Großherzogtum Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Wertpapiere.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VI. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Wertpapiere" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind Wertpapiere in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB, die unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin begründen und für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat ("**Wertpapiere**").

Dieser Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt und an die zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage.

(b) Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle unter den Wertpapieren

Zum Datum dieses Prospekts besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist (siehe V. 2. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland).

Auch in der Republik Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer). Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in der Republik Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Wertpapiere wahrzunehmen hat (siehe V. 3. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich).

Darüber hinaus trifft die Emittentin zum Datum dieses Prospekts auch im Großherzogtum Luxemburg derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere (Quellensteuer).

Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

(c) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Zahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen

Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in

der Auszahlungswährung oder auf Lieferung des Physischen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Die Produkte 7 und 8 (Partizipations-Zertifikate^(Plus) und Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus)) gewähren dem Wertpapierinhaber ferner das Recht von der Emittentin Zahlung des Zinsbetrages zu verlangen.

(d) **Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen.**

(i) Produkt 1: Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt), soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennwert entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennwertlosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Betrag gemäß den Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht - wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VI. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (e) Währungsabsicherung" auf Seite 85 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(ii) Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Einlösungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis, falls in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt), soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennwert entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennwertlosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Betrag gemäß den Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht - wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VI. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (e) Währungsabsicherung" auf Seite 85 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(iii) Produkt 3: Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Betrag gemäß den Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht – wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VI. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (e) Währungsabsicherung" auf Seite 85 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(iv) Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Einlösungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Betrag gemäß den Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht – wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VI. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (e) Währungsabsicherung" auf Seite 85 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(v) Produkt 5: Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der

Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem maßgeblichen FX Referenzpreis an dem FX Hedge Berechnungstag und (ii) dem maßgeblichen FX Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Verwaltungsentgelts, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennwert entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennwertlosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Wertpapiere sehen eine sog. ^(EUR Hedge) Währungswechselkursabsicherung vor, die im Abschnitt "VI. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (e) Währungsabsicherung" auf Seite 85 dieses Basisprospekts näher beschrieben wird.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(vi) Produkt 6: Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Einlösungstermin dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem maßgeblichen FX Referenzpreis an dem FX Hedge Berechnungstag und (ii) dem maßgeblichen FX Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Verwaltungsentgelts, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Im Fall von Wertpapieren mit Nennwert entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag dem Nennbetrag je Wertpapier.

Im Fall von nennwertlosen Wertpapieren entspricht der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag, wie in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, entweder dem Basispreis oder dem in den Endgültigen Bedingungen bzw. Wertpapierbedingungen definierten Betrag.

Die Wertpapiere sehen eine sog. ^(EUR Hedge) Währungswechselkursabsicherung vor, die im Abschnitt "VI. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (e) Währungsabsicherung" auf Seite 85 dieses Basisprospekts näher beschrieben wird.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(vii) Produkt 7: Partizipations-Zertifikaten^(Plus)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen den Zinsbetrag und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Zinsbetrag

Die Emittentin ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts an den Zins-Zahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entweder (A) einem

festen Zinsbetrag oder (B) wird auf Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes *per annum* (p. a.) wie folgt bestimmt:

- (a) Im Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen Zinssatzes, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zinsbetrag dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz (als Zinssatz *per annum* (p. a.)) des Basispreises je Wertpapier, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Quanto-Anpassungsbetrags, und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.
- (b) Im Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines variablen Zinssatzes, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zinsbetrag dem in den Wertpapierbedingungen genannten Referenzzinssatz (als Zinssatz *per annum* (p. a.)) des Nennbetrags je Wertpapier bzw. des sonstigen in den Wertpapierbedingungen für diese Zwecke vorgesehenen Betrags, und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.

Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zins-Zahlungstag.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Betrag gemäß den Wertpapierbedingungen

um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht – wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VI. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (e) Währungsabsicherung" auf Seite 85 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(viii) Produkt 8: Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus)

Die Emittentin ist, vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls vorgesehenen und nachfolgend beschriebenen Wahlrechts der Emittentin, den Physischen Basiswert zu liefern, verpflichtet, dem Wertpapierinhaber den Zinsbetrag und nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin selbst oder nach Ausübung durch den Wertpapierinhaber zu einem Einlösungstermin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts nach dem entsprechenden Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Zinsbetrag

Die Emittentin ist verpflichtet, dem Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und unabhängig von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts an den Zins-Zahlungstagen den jeweiligen Zinsbetrag zu zahlen. Der zu zahlende Zinsbetrag entspricht, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entweder (A) einem festen Zinsbetrag oder (B) wird auf Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes *per annum* (p. a.) wie folgt bestimmt:

- (a) Im Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen Zinssatzes, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zinsbetrag dem in den Wertpapierbedingungen genannten Prozentsatz (als Zinssatz *per annum* (p. a.)) des Basispreises je Wertpapier, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, abzüglich des Quanto-Anpassungsbetrags, und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.
- (b) Im Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines variablen Zinssatzes, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Zinsbetrag dem in den Wertpapierbedingungen genannten Referenzzinssatz (als Zinssatz *per annum* (p. a.)) des Nennbetrags je Wertpapier bzw. des sonstigen in den Wertpapierbedingungen für diese Zwecke vorgesehenen Betrags, und bezieht sich auf einen Zinslauf-Zeitraum von einem Jahr.

Der Zinsbetrag bezogen auf den Zinslauf-Zeitraum kann auf der Basis actual/actual oder auf der Basis 30/360 berechnet werden.

Auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) erfolgt die Zinsberechnung nach der Methode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251. Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags für unterjährige oder überjährige Zinslauf-Zeiträume erfolgt basierend auf der Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Zinslauf-Zeitraum. Somit ergibt sich für unterjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend niedrigerer Wert als Zinsbetrag p. a. und für überjährige Zinslauf-Zeiträume ein entsprechend höherer Wert als Zinsbetrag p. a.

Auf der Basis 30/360 wird die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.

Die Zahlung des Zinsbetrages für den Zinslauf-Zeitraum erfolgt jeweils am Zins-Zahlungstag.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich einer Umrechnung in die Auszahlungswährung gemäß den Bestimmungen der Wertpapierbedingungen, dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis, soweit in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, unter Anwendung des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes bzw. des Quanto-Zinssatzes reduziert, und das Gesamtergebnis, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag.

Die Endgültigen Bedingungen können im Fall einer Währungswechselkursabsicherung gegebenenfalls vorsehen, dass der vorstehende Betrag gemäß den Wertpapierbedingungen um einen Währungsanpassungsbetrag angepasst - und damit reduziert oder erhöht - wird. Diese Währungsanpassung wird im Abschnitt "VI. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, 1. Angaben über die Wertpapiere lit. (e) Währungsabsicherung" auf Seite 85 dieses Basisprospekts näher beschrieben.

Gegebenenfalls bestehendes Wahlrecht der Emittentin

Falls die Endgültigen Bedingungen ein entsprechendes Wahlrecht der Emittentin vorsehen, hat die Emittentin das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie, statt den Auszahlungsbetrag zu zahlen, den Physischen Basiswert, falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl, gemäß den Wertpapierbedingungen liefert.

Totalverlust

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

(e) *Währungsabsicherung*

Währungswechselkursabsicherung durch eine Quanto-Absicherung

Die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), der Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), der Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), der Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), der Partizipations-Zertifikate^(Plus) und der Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) können eine Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. Quanto-Absicherung vorsehen.

Durch den Einsatz der Quanto-Absicherung sollen etwaige Währungswechselkursrisiken im Zusammenhang mit der in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Quanto-Umrechnung möglichst reduziert werden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber grundsätzlich damit auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung tragen.

Zu diesem Zweck wird die Emittentin täglich erforderliche marktgerechte Umrechnungen in die Auszahlungswährung vornehmen, um so für den Anleger nachteilige Entwicklungen des maßgeblichen Währungswechselkurses zu reduzieren. Der unter den jeweiligen Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zahlbare Betrag wird dann um die Kosten der Währungswechselkursabsicherung reduziert.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. ^(EUR Hedge) Währungswechselkursabsicherung

Die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) und der Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) können eine Währungswechselkursabsicherung durch eine sog. ^(EUR Hedge) Währungswechselkursabsicherung vorsehen.

Durch den Einsatz der ^(EUR Hedge) Währungswechselkursabsicherung sollen etwaige Währungswechselkursrisiken möglichst reduziert werden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber grundsätzlich damit auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung tragen.

Zu diesem Zweck wird die Emittentin an jedem FX Hedge Berechnungstag den Wert feststellen, der für den Zeitraum von einem FX Hedge Berechnungstag zum nächsten FX Hedge Berechnungstag gegen Währungsschwankungen abgesichert werden soll, um so für

den Anleger nachteilige Entwicklungen des maßgeblichen Währungswechselkurses zu reduzieren.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag

Die Endgültigen Bedingungen der Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), der Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), der Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), der Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), der Partizipations-Zertifikate^(Plus) und der Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) können auch eine Währungswechselkursabsicherung durch einen Währungsanpassungsbetrag vorsehen.

Durch den Einsatz der Währungswechselkursabsicherung sollen etwaige Währungswechselkursrisiken möglichst reduziert werden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber grundsätzlich damit auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung tragen.

Zu diesem Zweck wird die Emittentin bestimmte Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie beispielsweise von Derivaten auf Währungswechselkurse) einsetzen, um so für den Anleger nachteilige Entwicklungen des maßgeblichen Währungswechselkurses abzusichern. Der unter den jeweiligen Wertpapieren in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen zahlbare Betrag wird dann um die etwaigen positiven oder negativen (zum Beispiel resultierend aus Kosten oder fehlgeschlagenen Währungsabsicherungsmaßnahmen) Erträge der Emittentin aus den Währungsabsicherungsmaßnahmen angepasst, sog. Währungsanpassungsbetrag.

Sollte sich der maßgebliche Währungswechselkurs tatsächlich für den Anleger nachteilig entwickeln, und damit also der Kurs der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung fallen, würden die möglichen Erträge aus den Währungsabsicherungsmaßnahmen anteilig als sog. Währungsanpassungsbetrag die dem Anleger durch diese nachteilige Entwicklung entstandenen Nachteile teilweise ausgleichen können.

Sollte sich der maßgebliche Währungswechselkurs demgegenüber für den Anleger positiv entwickeln, und damit also der Kurs der Referenzwährung im Verhältnis zu der Auszahlungswährung steigen, wären die Erträge aus den Währungsabsicherungsmaßnahmen gegebenenfalls negativ und würden damit – über einen negativen Währungsanpassungsbetrag – den an den Anleger an sich ohne den Einsatz von Währungsabsicherungsmaßnahmen zahlbaren Betrag reduzieren.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Währungswechselkursabsicherung erfolgreich ist und ein etwaiges Währungswechselkursrisiko reduziert oder sogar vollständig beseitigt. Anleger sollten zudem beachten, dass mit jeder Art der

Währungswechselkursabsicherung Kosten verbunden, die den Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren. Diese Kosten können dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag geringer als der eingesetzte Betrag ist, obwohl sich der Basiswert positiv entwickelt hat.

(f) Weitere Angaben zu den Wertpapieren

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Wertpapiere wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sind allein die Wertpapierbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der grundsätzlichen steuerlichen Aspekte in Bezug auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere. Diese Zusammenfassung stellt keine vollständige Analyse aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Wertpapiere dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände des einzelnen Inhabers der Wertpapiere. Die nachfolgende Darstellung für die einzelnen Jurisdiktionen beruht auf den in der jeweiligen Jurisdiktion zum Zeitpunkt dieses Prospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.

Zukünftigen Inhabern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg und jedem anderen Staat, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Wertpapiere angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist und die die Wertpapiere im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gewinns aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Wertpapiere aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere stehen, werden bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden Aufwendungen, die dem Investor im Zusammenhang mit den Wertpapieren tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt. Bei physischer Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere wird im Regelfall – vorbehaltlich der unten dargestellten Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere – der Marktwert der gelieferten Wertpapiere als Veräußerungserlös angesetzt. Soweit bei physischer Lieferung Anteile an einem Investmentfonds geliefert werden, erfolgt die Besteuerung der entsprechenden Erträge (einschließlich der Veräußerung) nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes, die hier –

abgesehen von dem Hinweis auf eine mögliche, gegebenenfalls nachteilige Pauschalbesteuerung der Erträge – nicht weiter dargestellt werden.

Sofern die Wertpapiere in einer anderen Währung als Euro erworben und/oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei Wertpapieren, unter denen die Emittentin zur physischen Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren berechtigt ist, kann die Lieferung der Aktien oder anderen Wertpapiere abhängig von den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf einen in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinn oder -verlust steuerneutral erfolgen. Die Anschaffungskosten des Investors in Bezug auf die Wertpapiere würden in diesem Fall auf die gelieferten Aktien oder anderen Wertpapiere als deren Anschaffungskosten übertragen werden. Die Besteuerung eines in den Wertpapieren enthaltenen Veräußerungsgewinns- bzw. -verlusts würde erst bei der Veräußerung bzw. Einlösung der gelieferten Aktien oder anderen Wertpapiere erfolgen. Sofern es zu einer Auszahlung von Bruchteilen kommt, werden solche Zahlungen wie Zinszahlungen behandelt (vgl. vorstehend).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein (z. B. bei Fehlen einer inländischen auszahlenden Stelle, wie unten definiert), ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Wertpapieren in der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z. B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren werden grundsätzlich – unabhängig von der Haltedauer der Wertpapiere – steuerlich berücksichtigt. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Einlösung der Wertpapiere aufgrund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr (oder lediglich minimale Zahlungen) an den Investor geleistet werden. Die steuerlich berücksichtigungsfähigen Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z. B. Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können zudem nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden, ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist dagegen nicht möglich.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013, zuletzt ergänzt am 9. Dezember 2014, Tz. 60 f.) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der

Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt oder die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen (vgl. ebenfalls Schreiben vom 9. Oktober 2012, IV C 1 - S 2252/10/10013, zuletzt ergänzt am 9 Dezember 2014, Tz. 59).

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich Euro 801,00 (Euro 1.602,00 für zusammen veranlagte Investoren) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen auszahlenden Stelle (wie unten definiert) eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der Zinsbesteuerungsrichtlinie (wie unten definiert) einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (alle zusammen eine "**inländische auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen auszahlenden Stelle einbehalten. Ist der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig, wird zusätzlich Kirchensteuer einbehalten, sofern der Privatinvestor nicht einen sog. Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lässt.

Auf einen Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere wird ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer, von der inländischen auszahlenden Stelle einbehalten, sofern die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot bei der die Veräußerung bzw. Einlösung durchführenden inländischen auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Wenn die Wertpapiere nach der Übertragung auf ein bei einer anderen inländischen auszahlenden Stelle geführtes Wertpapierdepot veräußert bzw. eingelöst werden, gelten 30 Prozent des Veräußerungs- bzw. Einlösungserlöses als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der Investor oder die vorherige Depotbank der aktuellen inländischen auszahlenden Stelle nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachweist und ein solcher Nachweis zulässig ist.

Die inländische auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der inländischen auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die inländische auszahlende Stelle auf Verlangen des Investors eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die inländische auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der inländischen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Im Zuge des Kapitalertragsteuereinbehalts durch die inländische auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und, sofern das Betriebsvermögen zu einem Gewerbebetrieb gehört, der Gewerbesteuer. Der individuelle Gewerbesteuersatz hängt vom Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Die physische Lieferung von Vermögensgegenständen bei der Einlösung der Wertpapiere stellt einen steuerpflichtigen Tauschvorgang dar, bei dem der Differenzbetrag zwischen dem Marktwert der Wertpapiere und ihren Anschaffungskosten (d.h. regelmäßig ihrem Buchwert) der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie ggf. der Gewerbesteuer wie oben dargestellt unterliegt. Im Gegensatz zu im Inland ansässigen Investoren, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, ist eine Übertragung der Anschaffungskosten der Wertpapiere auf die gelieferten Vermögensgegenstände bei in einem inländischen Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht möglich.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere sollten grundsätzlich steuerlich anerkannt werden und mit sonstigen Einkünften verrechenbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bestimmte Wertpapiere für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifizieren. In diesem Fall unterliegen Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere einer besonderen Verlustverrechnungsbeschränkung und können im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen von der inländischen auszahlenden Stelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn ein Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt wird, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen auch für eine natürliche Person als Investor, die die Wertpapiere in einem inländischen Betrieb hält.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere werden für Zwecke der Kapitalertragsteuer nicht berücksichtigt. Die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung hinsichtlich der tariflichen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Investors in Bezug auf die

Wertpapiere. Die Einkünfte aus den Wertpapieren müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden.

In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Ausländische Steuern und aufgrund der Zinsbesteuerungsrichtlinie (wie unten definiert) einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Wertpapieren keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Wertpapiere Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z. B. weil sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie Überlassung von bestimmten Wirtschaftsgütern im Inland gehören) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Wertpapiere bzw. Zinsscheine bei einer inländischen auszahlenden Stelle bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Soweit die Einkünfte aus den Wertpapieren der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall deutsche Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer gemäß den oben beschriebenen Bestimmungen für in Deutschland steuerlich ansässige Investoren erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere im Wege der Erbfolge oder Schenkung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, u.a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, den Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Wertpapiere unabhängig von den unter (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Investoren wird geraten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Wertpapiere löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempel- oder ähnliche Steuer oder Abgaben in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Wertpapiere an andere Unternehmer, der grundsätzlich umsatzsteuerbefreit wäre, zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben. Wegen der geplanten Einführung einer Finanztransaktionssteuer wird auf den entsprechenden Abschnitt dieses Prospektes („Finanztransaktionssteuer“) auf Seite 53 verwiesen.

Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Die Republik Österreich erhebt, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnimmt, stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer auf solche Zahlungen, die im Laufe der Zeit auf bis zu 35 Prozent angestiegen ist. Der Übergangszeitraum begann am 1. Juli 2005 und endet mit Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums, der auf die Zustimmung bestimmter Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu einem Informationsaustausch über Zinszahlungen folgt (das Ende des Übergangszeitraums ist ferner vom Abschluss bestimmter anderer Abkommen hinsichtlich des Informationsaustauschs mit bestimmten anderen Staaten abhängig). Vergleichbare Regelungen sind gegebenenfalls aufgrund anderer, aufgrund der Zinsrichtlinie abgeschlossener Abkommen auf Zinszahlungen von einer Zahlstelle in bestimmten Jurisdiktionen, die nicht EU-Mitgliedstaaten sind, an eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat anwendbar (zum Teil auch im umgekehrten Fall).

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ist auf Basis der Übereinkunft der Mitgliedsstaaten vom 24. März 2014 geändert worden. Zu den Änderungen zählt z.B. die Ausweitung der Richtlinie auf Stiftungen und Trusts sowie auf bestimmte weitere Kapitalerträge (z.B. Erträge aus Lebensversicherungen). Die Änderungen müssen von den Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 umgesetzt werden. Der automatische Informationsaustausch der Finanzbehörden wird dann ab dem 1. Januar 2017 praktiziert.

Allerdings hat die Europäische Kommission im März 2015 die Aufhebung der Zinsrichtlinie ab dem 1. Januar 2017 im Fall von Österreich und ab dem 1. Januar 2016 im Fall von allen anderen Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Dies soll Überschneidungen zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem neuen automatischen Informationsaustauschverfahren auf der Grundlage der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch Richtlinie 2014/107/EU) verhindern. Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Umsetzung nicht verpflichtet sind, die am 24. März 2014 beschlossenen Änderungen umzusetzen.

Zukünftige Inhaber der Wertpapiere, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

3. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Anleger. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und

- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). § 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (in der Regel Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Zinsen aus den Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus

Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Schuldverschreibungen dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG [iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG]). In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen auch mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Schuldverschreibungen der Besteuerung, wenn KEST einzubehalten ist (dies gilt, unter anderem, nicht wenn die Emittentin weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich hat und nicht durch eine österreichische Zweigstelle handelt; nach dem Verständnis der Emittentin sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung damit im konkreten Fall erfüllt; § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG).

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen, anwendbar ist, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden

persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt.

EU-Quellensteuer

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Es ist zu erwarten, dass Änderungen des EU-QuStG – in Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – ab 1. Januar 2017 anwendbar sein werden. Zu beachten ist jedoch, dass im Zusammenhang mit einer geplanten Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte sowie Kontoguthaben und Veräußerungsgewinne von Finanzvermögen in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustausches gemäß der Richtlinie 2011/16/EU fallen werden, was mit hoher Wahrscheinlichkeit letztendlich zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG führen wird.

Betreffend die Frage, ob auch Indezertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indezertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indezertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indezertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen

als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stiftungseingangssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Einkommensteuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind davon umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4. Besteuerung der Wertpapiere in Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter, in Luxemburg geltender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte betreffend die Wertpapiere, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in der jeweils geltenden Fassung, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf bestimmte Zinserträge in Luxemburg ansässiger natürlicher Personen eingeführt worden ist.

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in geänderter Fassung, können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine zehnprozentige Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausbezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie abgeschlossen hat.

Mit der oben beschriebene Option gilt die Einkommensteuer in Luxemburg auf diese Zinserträge mit der 10 % Besteuerung als abgegolten, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt.

Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung des obigen Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 anfallenden Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieses Gesetzes und nicht der Emittentin.

Steuern auf Einkünfte und Veräußerungsgewinne

Nicht ansässige Wertpapierinhaber, die aus ihren Wertpapieren Einkünfte oder aus deren Veräußerung oder Tilgung einen Gewinn erzielen, unterliegen nicht der entsprechenden Luxemburger Steuer auf Einkommen- und Veräußerungsgewinne, es sei denn

- (a) die betreffenden Wertpapierinhaber gelten zum Zweck der Luxemburger Steuer (oder aufgrund sonstiger einschlägiger Bestimmungen) als in Luxemburg ansässige Personen, oder
- (b) das betreffende Einkommen oder der Gewinn ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter hat.

Vermögenssteuer

Auf Gesellschaften, die Wertpapierinhaber sind, wird keine Luxemburger Vermögenssteuer erhoben, es sei denn,

- (a) die jeweiligen Inhaber von Wertpapieren sind oder gelten für die Zwecke der einschlägigen Bestimmungen als in Luxemburg ansässige Personen, und dies mit Ausnahme der folgenden, von der Vermögenssteuer befreiten, juristischen Personen: (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in der geänderten Fassung (ii) Investmentgesellschaften für Investitionen in Risikokapital (*Société d'Investissement en capital à risque* (SICAR)) im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004, in der geänderten Fassung, (iii) Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes von 22. März 2004, in der geänderten Fassung (iv) spezialisierte Investmentfonds (*Specialised Investment Funds* (SIF)) im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007, in der geänderten Fassung, sowie (v) Privatvermögensverwaltungsgesellschaften (*Société de Gestion de Patrimoine Familial*, SPF) im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007, in der geänderten Fassung; oder
- (b) das betreffende Wertpapier ist einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens zuordenbar, das in Luxemburg eine Betriebsstätte, eine Zweigniederlassung, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter hat.

Bezüglich natürlicher Personen hat das Gesetz vom 21. Juni 2005, in seiner jeweils geltenden Fassung, die Vermögenssteuer mit Wirkung ab 2006 abgeschafft.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Sofern Wertpapiere ohne Gegenleistung übertragen werden,

- (a) wird auf eine solche Übertragung von Wertpapieren im Falle des Todes eines Anleihehabers in Fällen, in denen der verstorbene Inhaber im erbschaftssteuerlichen Sinn keine in Luxemburg ansässige Person war, keine Erbschaftssteuer erhoben; bzw.
- (b) wird Luxemburger Schenkungssteuer in Fällen erhoben, in denen die Schenkung auf der Grundlage einer von einem Luxemburger Notar errichteten notariellen Urkunde erfolgt oder in Luxemburg eingetragen ist.

Umsatzsteuer

Für Beträge, die als Gegenleistung für die Emission von Wertpapieren oder auf Zinsen oder Kapitalbeträge aus den Wertpapieren oder im Rahmen der Wertpapiere oder für eine Übertragung von Wertpapieren gezahlt werden, wird in Luxemburg keine Umsatzsteuer erhoben. Luxemburger Umsatzsteuer kann jedoch gegebenenfalls für Gebühren für zugunsten der Emittentin erbrachte Leistungen fällig werden, sofern die betreffenden Leistungen im Sinne der Luxemburger Umsatzsteuer in Luxemburg erbracht worden sind oder als in Luxemburg erbracht gelten, und für die betreffenden Leistungen keine Umsatzsteuerbefreiung anwendbar ist.

Sonstige Steuern und Abgaben

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Wertpapiere bei einem Gericht oder einer sonstigen Behörde in Luxemburg eingetragen oder angemeldet werden. Im Falle der freiwilligen Eintragung oder im Falle eines Verfahrens vor einem Luxemburger Gericht oder der Vorlage der Wertpapiere gegenüber einer "autorité constituée" kann das betreffende Gericht oder die "autorité constituée" gegebenenfalls die Eintragung der Wertpapiere verlangen, wobei in einem solchen Fall für die Eintragung der Wertpapiere eine Eintragungsgebühr fällig wird.

Ansässigkeit

Ein Wertpapiergläubiger wird nicht alleine aufgrund des Besitzes eines Wertpapiers oder des Abschlusses, der Durchführung, Übergabe und/oder Durchsetzung der mit diesem oder einem anderen Wertpapier verbundenen Rechte zu einer in Luxemburg ansässigen Person oder als eine solche angesehen.

5. Angaben über den Basiswert

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechsellkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes, Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechsellkursen, Referenzsätzen, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts beziehen.

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 2 Anpassungen der Wertpapierbedingungen, der einen Austausch des Basiswertes unter bestimmten Bedingungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Falls ein Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der BNP Paribas Gruppe angehört.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Falls ein als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar sein; zusätzlich können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine vollständigen Beschreibung des Index enthalten. Die Regeln dieser Indizes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

VII. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für das Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Wertpapiere über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Die Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, die Wertpapierkennnummern (ISIN, etc.), das Emissionsvolumen, Angaben zu Platzeuren, die Frist, während der das Angebot gilt, das eventuelle Zeichnungsverfahren (einschließlich Informationen zu einem etwaigen Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung) sowie das Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags und Informationen dazu, ob die Wertpapiere bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung gehandelt werden dürfen in Bezug auf das Wertpapier oder die einzelne Serie der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Nach dem anfänglichen Ausgabepreis wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiers ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), die Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), die Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) und die Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkte 1, 3, 5 und 7) haben eine feste Laufzeit und gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt. Demgegenüber haben die Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel), die Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel), die Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge) und die Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus) (Produkte 2, 4, 6 und 8) keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch die Emittentin oder durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstigen Vertriebswegen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag bzw. Emissionstermin zu dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

3. Potentielle Investoren

Die Wertpapiere können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003. Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen /Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS-Gruppe gehört.

Die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung, Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg gültig.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot, das innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, und der zwölf Monate nach dem Tag der Billigung endet, durch Veröffentlichung und Hinterlegung der jeweiligen endgültigen Bedingungen beginnt
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen"(i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VIII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zurzeit nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Wertpapiere sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP Paribas Arbitrage S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

IX. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Wertpapierbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) im Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeinen Bedingungen). Ausgenommen ist hiervon die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

X. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Produkt 1: Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Partizipations-Zertifikats (mit Abrechnungsformel)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: vorbehaltlich des folgenden Absatzes (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in [●] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. [Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [●] (in Worten: [●]) ("**Nennwert**").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht [für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].
 - (a) Der Maßgebliche Betrag [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**")] entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für

die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)]]], insgesamt] multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]], das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]:

$$\text{Referenzpreis}_{(t)} * [(\text{Maßgeblichen Betrag}_{(t-1)} / \text{Referenzpreis}_{(t-1)})] [* (1 - ([\text{aktueller Verwaltungsentgeltsatz}] [+] [\text{Quanto-Zinssatz}] * n))] [* B_{(t-1)}]$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag₍₀₎**") in der Auszahlungswährung

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] entspricht.]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.]

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar]**, **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein)] Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines Korbes ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines Basispreises einfügen:

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten]][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als

Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]

[im Fall eines Korbes einfügen]:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen]: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen]: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen]:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen]: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen]: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung ([LBMA Gold Price

PM][Afternoon Fixing][●] stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM"] ["Afternoon Fixing" Kurs][●] nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [Fixing-Kurs][●] der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich [Gold][●] sind) [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

["**Bezugsverhältnis**" ("**B**")]: ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das am [Festlegungstag][●] anfänglich dem Quotienten aus [dem Nennwert][●] und dem Basispreis am [Festlegungstag][●] und anschließend (dann auch als "**B**_(t-1)" bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert des Wertpapiers (§ 1 Absatz (2) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts*, eines *Index*, eines *Terminkontraktes*, eines *Rohstoffes*, eines *Währungswechselkurses*, eines *Fondsanteils* und eines *Referenzsatzes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die *Aktie*] [den *Index*] [den *Terminkontrakt*] [den *Rohstoff*] [den *Fondsanteil*] [den *Währungswechselkurs*] [den *Referenzsatz*] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indextbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fonstdokumenten *Fondsanteile* zurücknimmt], und
- (b) [der *Kurs*] [der *Nettoinventarwert*] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der *Kurs* des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indextbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den *Index* einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des *Index* herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird

abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines *Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer *Maßgeblichen Währung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"n" entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag (der Bewertungstag wird nachfolgend auch als **"(t)"** bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als **"(t-1)"** bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt

[Für den Fall der *actual/actual* Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der *30/360* Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des

Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln].]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall eines *Quanto-Zinssatzes* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Quanto-Zinssatz**": ist [•] [anfänglich [•]]%. Die Emittentin ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [•][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (4) festgelegten Umrechnungskurs.]]

[Für den Fall der *Physischen Lieferung* ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines *Korbes einfügen*:

[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung einfügen*: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen**: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer *Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen*: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile]

[der **Anzahl einfügen**: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen**: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzwerte**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"**Referenzwährung**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]"

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Schwellenland-Markstörung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schwellenland-Markstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexpörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] IReferenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] ITerminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums,

einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [[[•]]] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- (j) eines anderen Ereignisses, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

[Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwahrung": ist die gesetzliche Wahrung von [●] [Australien][,][und] [sterreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Danemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Konigreich von Grobritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Wahrung].]

Fur den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"Terminborse": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminborse.]

Fur den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Magebliche Referenz-Terminkontrakt verfallt.]

Fur den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verwahrstelle": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

Fur den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"Verwaltungsentgeltsatz": ist ein Zinssatz, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] borsentaglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfangliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]%.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzuglich gema § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veroffentlichen.]]

Fur den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:

"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite": ist die Bandbreite zwischen [●]% und [●]%.]

Fur den Fall einer Wahrungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Wahrungsanpassungsbetrag": entspricht [●] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswahrung in Hohe etwaiger Ertrage bzw. Verluste aus Wahrungsabsicherungsmanahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Wahrungswechselkurse] [●]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Wahrungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwahrung nicht der Auszahlungswahrung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsatzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwahrung tragen.] Zur Klarstellung: Der Wahrungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den

Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][●][unverzüglich] gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB 37] [●] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, [erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Für den Fall einer Quanto Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: **[[•] / [•].[•]]**

Produkt 1 (Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert* ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag]
●●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=1) ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil _(i=n) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor

Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsergebnis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert][Korbbestandteil] begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster

Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][b.][und][c.][und][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (i) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (ii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iii) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges

Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (iv) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil]:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des [Basiswerts][Korbbestandteils] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen

diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

(vii)[ix]) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn

- (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
- (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich

gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondseignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im

Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische

Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.】

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen

Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Marktstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:**., nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer *Aktie* bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][3]) In Bezug auf [eine *Aktie*][ein *American Depository Receipt*][ein *Global Depository Receipt*] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- ([•])** In Bezug auf einen Referenzsatz als **[Basiswert][Korbbestandteil]** bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- ([•])** Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung oder]** die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil]** **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].**

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.]** der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung bzw.]** die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung bzw.]** eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer *Aktie*, bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs **[der Aktie]** **[des American Depository Receipt]** **[des Global Depository Receipt]** als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch

Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 2: Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Open End Partizipations-Zertifikats (mit Abrechnungsformel)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum **[•]** [eines jeden Jahres][, erstmals zum **[•]**,] ([jeweils ein][der] "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 an [die Emittentin] **[•]** zu schicken. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").]
 - (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum **[•]** (in Worten: **[•]**) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis **[•]** Uhr Ortszeit **[•]**:
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. **[•]**] **[•]** eine schriftliche und unbedingte Erklärung mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] **[•]** liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] **[•]** bei der **[CBF] [•]** (Kto. Nr. **[•]**) .
- Die Einlösungserklärung muss enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
 - (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und

- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr Ortszeit [•] am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

[im Fall einer Einlösungs-Mindestzahl einfügen: Das Einlösungsrecht kann nur für [•] Wertpapiere (in Worten: [•]) ("**Einlösungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächst kleinere Anzahl von Wertpapieren, der durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [•] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin [und unter Wahrung einer Frist von [•]], erstmals zum [•],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis [multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag und (ii) dem Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden Handelstag (wobei dieser Handelstag ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung des maßgeblichen Referenzpreises als Bewertungstag gilt)]], insgesamt]

multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag], das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]:

Referenzpreis_(t) * [(Maßgeblichen Betrag_(t-1)/Referenzpreis_(t-1))] [* (1 - ([aktueller Verwaltungsentgeltsatz] [+] [Quanto-Zinssatz]) * n)] [* B_(t-1)]

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag₍₀₎**") in der Auszahlungswährung

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] entspricht.]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar]**, **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein)] Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines Korbes ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines Basispreises einfügen:

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten]][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als

Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]

[im Fall eines Korbes einfügen]:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen]: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen]: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:]

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen]:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen]: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen]: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

"Bewertungstag": ist der [[●] (in Worten: [●] [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen [jeweilige] Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentlichen Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●])[●].

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung ([LBMA Gold Price

PM][Afternoon Fixing][●] stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM"] ["Afternoon Fixing" Kurs][●] nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"] [Fixing-Kurs][●] der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich [Gold][●] sind) [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [●] Handelstage verschoben.]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das am [Festlegungstag][●] anfänglich dem Quotienten aus [dem Nennwert][●] und dem Basispreis am [Festlegungstag][●] und anschließend (dann auch als " $B_{(t-1)}$ " bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert des Wertpapiers (§ 1 Absatz (4) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Depotvertrag": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der [[●] (in Worten: [●]) [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●]); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag][●].

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts*, eines *Index*, eines *Terminkontraktes*, eines *Rohstoffes*, eines *Währungswechselkurses*, eines *Fondsanteils* und eines *Referenzsatzes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die *Aktie*] [den *Index*] [den *Terminkontrakt*] [den *Rohstoff*] [den *Fondsanteil*] [den *Währungswechselkurs*] [den *Referenzsatz*] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indextbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten *Fondsanteile* zurücknimmt], und
- (b) [der *Kurs*] [der *Nettoinventarwert*] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der *Kurs* des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Indextbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den *Index* einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des *Index* herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird

abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines *Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer *Maßgeblichen Währung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"n" entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag (der Bewertungstag wird nachfolgend auch als **"(t)"** bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als **"(t-1)"** bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt

[Für den Fall der *actual/actual* Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der *30/360* Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des

Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln].]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist [•] (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•]).

[Für den Fall eines *Quanto-Zinssatzes* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Quanto-Zinssatz": ist [•] [anfänglich [•]%. Die Emittentin ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [•][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (6) festgelegten Umrechnungskurs.]]

[Für den Fall der *Physischen Lieferung* ist folgende Regelung anwendbar:

"Physischer Basiswert": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines *Korbes einfügen:*

[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung einfügen:* das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzwerte**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"**Referenzwährung**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall einer *Regierungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]"

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Markstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schwellenland-Markstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexpörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] |Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] |Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch

immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [[[•]]] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- (j) eines anderen Ereignisses, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar

ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

[Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]%.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [•]% und [•]%.]

[Für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Währungsanpassungsbetrag**": entspricht [•] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [•]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die

dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][•][unverzüglich] gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [•] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB 37] [•] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, [erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [•] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in

Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]]$

Produkt 2 (Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert* ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
●●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=1) ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil _(i=n) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor

Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsergebnis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert][Korbbestandteil] begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster

Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][b.][und][c.][und][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges

Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil]:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des [Basiswerts][Korbbestandteils] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen

diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

([vii][ix]) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn

- (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
- (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich

gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondseignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im

Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische

Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.】

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen

Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Marktstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:**., nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer *Aktie* bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][3]) In Bezug auf [eine *Aktie*][ein *American Depository Receipt*][ein *Global Depository Receipt*] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (d) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (e) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (f) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- ([•])** In Bezug auf einen Referenzsatz als **[Basiswert][Korbbestandteil]** bedeutet "**Marktstörung**":
- (g) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (h) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (i) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- ([•])** Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung oder]** die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil]** **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile]**.

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.]** der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung bzw.]** die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung bzw.]** eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer *Aktie*, bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depository Receipt] [des Global Depository Receipt] als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch

Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.]] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 3: Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)]

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Partizipations-Zertifikats (ohne Abrechnungsformel)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in [**•**] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [**•**] (in Worten: [**•**]) ("**Nennwert**").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)).
 - (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis[multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [,das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]:

$$\text{Referenzpreis}_{(t)} \left[* (1 - ([\text{aktueller Verwaltungsentgeltsatz}] [+] [\text{Quanto-Zinssatz}]) * n) \right. \\ \left. [* B_{(t-1)}] \right]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**, **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein)] Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines *Basispreises* einfügen:

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines *Korbes* einfügen:

[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung* einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]

[aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" ["Afternoon Fixing" Kurs][•] nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"][Fixing-Kurs][•] der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich [Gold][•]) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [•] Handelstage verschoben.]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das am [Festlegungstag][•] anfänglich dem Quotienten aus

[dem Nennwert][•] und dem Basispreis am [Festlegungstag][•] und anschließend (dann auch als " $B_{(t-1)}$ " bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert des Wertpapiers (§ 1 Absatz (2) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [•] Nachkommastelle.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil].])

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts*, eines *Index*, eines *Terminkontraktes*, eines *Rohstoffes*, eines *Währungswechselkurses*, eines *Fondsanteils* und eines *Referenzsatzes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die *Aktie*] [den *Index*] [den *Terminkontrakt*] [den *Rohstoff*] [den *Fondsanteil*] [den *Währungswechselkurs*] [den *Referenzsatz*] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die *Terminbörse*] [und die *Indexbörse*] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den *Fonstdokumenten* *Fondsanteile* zurücknimmt], und
- (b) [der *Kurs*] [der *Nettoinventarwert*] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der *Kurs* des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den *Index* einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des *Index* herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Manager**": ist der dem *Fondsanteil* in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene *Manager*.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende *Terminkontrakt*.]

[Für den Fall eines *Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"n" entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag (der Bewertungstag wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln].]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Nettoinventarwert": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall eines Quanto-Zinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"Quanto-Zinssatz": ist [•] [anfänglich [•]%. Die Emittentin ist berechtigt, den Quanto-

Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [•][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (4) festgelegten Umrechnungskurs.]]

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in

dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Markstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Markstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] IReferenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] ITerminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]
- [[([•]) es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg

umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]

- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- (j) eines anderen Ereignisses, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•] [Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]%.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [•]% und [•]%.]

[Für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Währungsanpassungsbetrag**": entspricht [•] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [•]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][•][unverzüglich] gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto* Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB 37] [●] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, [erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [[●] / [●].][●]]

Produkt 3 (Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert* ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag]
●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "Gbp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei Gbp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=1) ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil _(i=n) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor

Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsergebnis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert][Korbbestandteil] begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster

Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][b.][und][c.][und][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)](5) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges

Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil]:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des [Basiswerts][Korbbestandteils] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen

diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

([vii][ix]) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn

(a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,

(b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,

(c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder

(d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich

gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondseignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im

Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische

Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.】

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen

Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Marktstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:**., nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer *Aktie* bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][3]) In Bezug auf [eine *Aktie*][ein *American Depository Receipt*][ein *Global Depository Receipt*] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (j) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (k) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (l) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- ([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (m) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (n) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (o) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- ([•]) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung oder]** die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil]** **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile]**.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.]** der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung bzw.]** die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung bzw.]** eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie, bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depository Receipt] [des Global Depository Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch

Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.]] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 4: Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Open End Partizipations-Zertifikats (ohne Abrechnungsformel)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum **[•]** [eines jeden Jahres][, erstmals zum **[•]**,] ([jeweils ein][der] "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 an [die Emittentin] **[•]** zu schicken. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").]
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum **[•]** (in Worten: **[•]**) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis **[•]** Uhr Ortszeit **[•]**:
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. **[•]**] **[•]** eine schriftliche und unbedingte Erklärung mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] **[•]** liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] **[•]** bei der **[CBF] [•]** (Kto. Nr. **[•]**) .

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und

- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung Bankkontos, auf das der Zahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr Ortszeit [•] am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

[im Fall einer Einlösungs-Mindestzahl einfügen: Das Einlösungsrecht kann nur für [•] Wertpapiere (in Worten: [•]) ("**Einlösungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächst kleinere Anzahl von Wertpapieren, der durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [•] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin [und unter Wahrung einer Frist von [•]], erstmals zum [•], ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Zahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Zahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Zahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Zahlungswährung entspricht **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Zahlungsbetrag reduzieren.)].

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis[multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [,das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden

Handelstag]:

**Referenzpreis_(t) [$* (1 - ([\text{aktueller Verwaltungsentgeltsatz}] [+ [\text{Quanto-Zinssatz}]) *n)$]
[$* B_{(t-1)}$]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:]

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]**, **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein) Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines *Basispreises* einfügen:

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines *Korbes* einfügen:

[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung* einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]

[aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

"Bewertungstag": ist der [[●] (in Worten: [●] [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen [jeweilige] Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentlichen Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●])[●].

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen

Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depository Receipts, eines Global Depository Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" ["Afternoon Fixing" Kurs][•] nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"][Fixing-Kurs][•] der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich [Gold][•]) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["**Bezugsverhältnis**" ("**B**")]: ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das am [Festlegungstag][●] anfänglich dem Quotienten aus [dem Nennwert][●] und dem Basispreis am [Festlegungstag][●] und anschließend (dann auch als "**B**_(t-1)" bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert des Wertpapiers (§ 1 Absatz (4) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der [[●] (in Worten: [●]) [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●]); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag][●].

["**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden

Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [●] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgebliche Währung**": ist [●] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

"n" entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag (der Bewertungstag wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln].]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist [•] (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•]).

[Für den Fall eines *Quanto-Zinssatzes* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Quanto-Zinssatz**": ist [•] [anfänglich [•]]%. Die Emittentin ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [•][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (6) festgelegten Umrechnungskurs.]]

[Für den Fall der *Physischen Lieferung* ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines *Korbes einfügen*:

[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung einfügen*: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen**: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer *Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen*: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen**: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzwerte**": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"**Referenzwährung**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall einer *Regierungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Regierungsstelle**": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]"

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schlussabrechnungspreis**": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Sub-Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Markstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Schwellenland-Markstörung**": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] IReferenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] ITerminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen

auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [[[•]]] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- (j) eines anderen Ereignisses, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und]

[Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Für den Fall eines *Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbetrags* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Täglicher Verwaltungsentgelt-Anpassungsbetrag**": entspricht [●] [in Bezug auf einen Tag, einem Betrag, der von der Berechnungsstelle für diesen Tag wie folgt ermittelt wird: (aktueller Verwaltungsentgeltsatz * Referenzkurs / [365][●]) [* B]]. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall eines *Täglichen Quanto-Anpassungsbetrags* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Täglicher Quanto-Anpassungsbetrag**": entspricht [●] [in Bezug auf einen Tag, einem Betrag, der von der Berechnungsstelle für diesen Tag unter Berücksichtigung des Referenzpreises an diesem Tag wie folgt ermittelt wird: (Quanto-Zinssatz * Referenzpreis) / [365][●]]. Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.]

[Für den Fall einer *Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts* oder eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines *Verwaltungsentgelts* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgelt**": ist [●] [die Summe aus den Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbeträgen für jeden Kalendertag ab dem Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich). Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.].]

[Für den Fall eines *Verwaltungsentgeltsatzes* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]%.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer *Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite": ist die Bandbreite zwischen [●]% und [●].%

[Für den Fall einer *Währungswechselkursabsicherung* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Währungsanpassungsbetrag": entspricht [●] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [●]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][●][unverzüglich] gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass *keine Währungsumrechnung* stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto Umrechnung* ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB 37] [●] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, [erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite

veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]]$

Produkt 4 (Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert* (" [●] ")	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
[●][●]	[●] [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=1) [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil _(i=n) [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor

Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsergebnis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert][Korbbestandteil] begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht vollgezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster

Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][b.][und][c.][und][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges

Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil]:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des [Basiswerts][Korbbestandteils] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen

diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

([vii][ix]) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn

- (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
- (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich

gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondseignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im

Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische

Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.】

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen

Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Marktstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:**., nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer *Aktie* bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][3]) In Bezug auf [eine *Aktie*][ein *American Depository Receipt*][ein *Global Depository Receipt*] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (p) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (q) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (r) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- ([•])** In Bezug auf einen Referenzsatz als **[Basiswert][Korbbestandteil]** bedeutet "**Marktstörung**":
- (s) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (t) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (u) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- ([•])** Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung oder]** die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil]** **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile]**.

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.]** der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung bzw.]** die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung bzw.]** eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer *Aktie*, bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depository Receipt] [des Global Depository Receipt] als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch

Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 5: Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge)

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

(1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Partizipations-Zertifikats**^(EUR Hedge) ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").]

(2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der ("**Maßgeblicher Betrag**").

(a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis an dem FX Hedge Berechnungstag und (ii) dem EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag[, abzüglich des Verwaltungsentgelts][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]:

$$\text{Maßgeblichen Betrag}_{(t-1)} * (\text{EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis}_{(t)} / \text{EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis}_{(t-1)}) [- \text{Verwaltungsentgelt}] [* B]$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag**₍₀₎")

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist

folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] entspricht.]

[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:

In diesem Zusammenhang bezeichnet der "**EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis**" (nachfolgend für die Zwecke der Formel auch als "**FX Referenzpreis**" bezeichnet) den von der Berechnungsstelle an jedem FX Hedge Berechnungstag gemäß nachfolgender Formel ermittelten Referenzpreis:

$$\text{FX Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[1 + \frac{\text{Beobachtungskurs}_{(t)} * \text{FX}_{(t)} - \text{FX}_{(t)}}{\text{Beobachtungskurs}_{(t-1)} * \text{FX}_{(t-1)} - \text{FX}_{(t-1)}} \right]$$

Wobei

"**Basiswährung**": ist [•].

"**Beobachtungskurs**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Beobachtungskurs_(t)**": ist der maßgebliche Beobachtungskurs an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"**Beobachtungskurs_(t-1)**": ist der maßgebliche Beobachtungskurs an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"**Beobachtungstag**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Beobachtungszeitraum**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [[•] Uhr] (Ortszeit [•])[•].

"**Bezugswährung**": ist [•].

"**Bezugsverhältnis**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Bildschirmseite**" ist [Bildschirmseite einfügen] oder eine diese ersetzende Seite.

"**Devisenkassakurs**": ist (i) der Kassakurs für Devisengeschäfte, wie er auf der Bildschirmseite zum Bewertungszeitpunkt für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung erscheint (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Basiswährung, in die eine Einheit der Bezugswährung umgetauscht werden kann)[, oder (ii) falls ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, das (von der oder für die Berechnungsstelle bestimmte) arithmetische Mittel (gerundet, falls notwendig, auf die vierte Nachkommastelle, wobei 0,00005 entsprechend der anwendbaren Marktkonvention gerundet wird) der von zwei oder mehr (von der Berechnungsstelle bestimmten) führenden Händlern auf einem (von der Berechnungsstelle bestimmten) Devisenmarkt gestellten Kauf- und Verkaufskurse in Bezug auf die Bezugswährung/Basiswährung (ausgedrückt wie vorstehend beschrieben) zum Bewertungszeitpunkt].

"**FX_(t)**": ist der Wechselkurs [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der

jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"FX_(t-1)": ist der Wechselkurs [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"FX Hedge Berechnungstag": ist [●].

"FX Hedge Berechnungstag_(t)": ist jeweils ein FX Hedge Berechnungstag.

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis₍₀₎": ist der anfängliche Referenzpreis [am Festlegungstag] [●] und entspricht [100][●] %.

"Referenzpreis_(t)": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"Referenzpreis_(t-1)": ist der Referenzpreis an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

["Verwaltungsentgelt": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]]

Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:

In diesem Zusammenhang bezeichnet der "**EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis**" (nachfolgend für die Zwecke der Formel auch als "**FX Referenzpreis**" bezeichnet) den von der Berechnungsstelle an jedem FX Hedge Berechnungstag gemäß nachfolgender Formel ermittelten Referenzpreis:

$$\text{FX Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[\left(\frac{\text{Beobachtungskurs}_{(t)}}{\text{Beobachtungskurs}_{(t-1)}} * \frac{\text{FX}_{(t)}}{\text{FX}_{(t-1)}} + \frac{\text{FW}_{(t-1)} - \text{FX}_{(t)}}{\text{FX}_{(t-1)}} \right) \right]$$

Wobei

"Basiswährung": ist [●].

"Beobachtungskurs": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Beobachtungskurs_(t)": ist der maßgebliche Beobachtungskurs ab dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"Beobachtungskurs_(t-1)": ist der maßgebliche Beobachtungskurs an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"Beobachtungstag": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Beobachtungszeitraum": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [[●] Uhr (Ortszeit [●])][●].

"Bezugswährung": ist [●].

"Bezugsverhältnis": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Bildschirmseite**" ist [*Bildschirmseite einfügen*] oder eine diese ersetzende Seite.

"**Devisenkassakurs**": ist (i) der Kassakurs für Devisengeschäfte, wie er auf der Bildschirmseite zum Bewertungszeitpunkt für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung erscheint (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Basiswährung, in die eine Einheit der Bezugswährung umgetauscht werden kann)[, oder (ii) falls ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, das (von der oder für die Berechnungsstelle bestimmte) arithmetische Mittel (gerundet, falls notwendig, auf die vierte Nachkommastelle, wobei 0,00005 entsprechend der anwendbaren Marktkonvention gerundet wird) der von zwei oder mehr (von der Berechnungsstelle bestimmten) führenden Händlern auf einem (von der Berechnungsstelle bestimmten) Devisenmarkt gestellten Kauf- und Verkaufskurse in Bezug auf die Bezugswährung/Basiswährung (ausgedrückt wie vorstehend beschrieben) zum Bewertungszeitpunkt].

"**FW_(t)**": ist [Forward Rate][●] des Wechselkurses [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) .

"**FW_(t-1)**": ist die [Forward Rate][●] des Wechselkurses [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"**FX_(t)**": ist der Wechselkurs [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"**FX_(t-1)**": ist der Wechselkurs [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"**FX Hedge Berechnungstag**": ist [●].

"**FX Hedge Berechnungstag_(t)**": ist jeweils ein FX Hedge Berechnungstag.

"**Referenzpreis**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.

"**Referenzpreis₍₀₎**": ist der anfängliche Referenzpreis [am Festlegungstag] [●] und entspricht [100][●] %.

"**Referenzpreis_(t)**": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"**Referenzpreis_(t-1)**": ist der Referenzpreis an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"**Verwaltungsentgelt**": hat die in § 1 Absatz (3) zugewiesene Bedeutung.]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●]

Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

- (3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. *Korbbestandteil* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines Basispreises einfügen:

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **[Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller [•][Kurs] festgestellte und veröffentlichte [•][Kurs] des Basiswerts.[beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [•][Kurs] zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich)] [•].

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit [der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich)] [●].

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

"**Bewertungstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][●] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][●]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" ["Afternoon Fixing" Kurs][●] nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM" [Fixing-Kurs][●] der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich [Gold][●] sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

["**Bezugsverhältnis**" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert][●] und dem Basispreis entspricht und [am [Festlegungstag][●] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fonstdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][•]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [•] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Manager**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines *Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs**": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer *Maßgeblichen Währung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgebliche Währung**": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary

Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[[a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede

Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Markstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Markstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] IReferenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] ITerminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [(•)] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [(•)] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [(•)] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [(•)] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [(•)] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [(•)] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- (j) eines anderen Ereignisses, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *American Depositary Receipts*, eines *Global Depositary Receipts* oder eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines *Verwaltungsentgelts* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgelt**": ist [●] [die Summe aus den Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbeträgen für jeden Kalendertag ab dem Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich). Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.].]

[Für den Fall eines *Verwaltungsentgeltsatzes* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [●]%.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer *Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite* ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [●]% und [●]%.]

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass *keine Währungsumrechnung* stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer *Non-Quanto Umrechnung* ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am

Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB 37] [●] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, [erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[●] / [●].][●]]$

Produkt 5 (Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert* ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag]
●●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "Gbp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei Gbp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=1) ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil _(i=n) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor

Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsergebnis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert][Korbbestandteil] begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster

Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][b.][und][c.][und][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges

Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil]:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des [Basiswerts][Korbbestandteils] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen

diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

([vii][ix]) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn

- (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
- (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich

gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondseignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im

Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische

Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.】

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen

Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Abweichend der Regelung im folgenden Unterabsatz wird, wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Markstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt, der betroffene Tag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Markstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:**., nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

Wenn nach Auffassung der Emittentin während des Beobachtungszeitraums **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Markstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** dieser Schwellenland-Markstörung oder] Marktstörung entweder (i) die Feststellung des Beobachtungskurses **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] aussetzen oder (ii) anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] zur Berechnung des EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[2][3]In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depository Receipt][ein Global Depository Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[1] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (v) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (w) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (x) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[1] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als **[Basiswert][Korbbestandteil]** bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- ([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (y) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (z) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (aa) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- ([•]) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung oder]** die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil]** **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].**

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.]** der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung bzw.]** die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung bzw.]** eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie, bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt [im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt [im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt [im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 6: Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge)

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Open End Partizipations-Zertifikats^(EUR Hedge)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: vorbehaltlich des folgenden Absatzes (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum **[•]** [eines jeden Jahres][, erstmals zum **[•]**,] ([jeweils ein][der] "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 an [die Emittentin] **[•]** zu schicken. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. [Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").]
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum **[•]** (in Worten: **[•]**) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis **[•]** Uhr Ortszeit **[•]**:
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. **[•]**] **[•]** eine schriftliche und unbedingte Erklärung mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] **[•]** liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] **[•]** bei der [CBF] **[•]** (Kto. Nr. **[•]**) .

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und

- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung Bankkontos, auf das der Zahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr Ortszeit [•] am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

[im Fall einer Einlösungs-Mindestzahl einfügen: Das Einlösungsrecht kann nur für [•] Wertpapiere (in Worten: [•]) ("**Einlösungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächst kleinere Anzahl von Wertpapieren, der durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [•] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin [und unter Wahrung einer Frist von [•]], erstmals zum [•], ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Zahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Zahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Zahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**").

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Maßgeblichen Betrag an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis an dem FX Hedge Berechnungstag und (ii) dem EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis an dem unmittelbar vorangehenden FX Hedge Berechnungstag[, abzüglich des Verwaltungsentgelts][, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]:

$$\text{Maßgeblichen Betrag}_{(t-1)} * (\text{EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis}_{(t)} / \text{EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis}_{(t-1)}) [- \text{Verwaltungsentgelt}] [* B]$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag**₍₀₎")

[Für den Fall, dass die Wertpapiere mit einem Nennwert begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.]

[Für den Fall, dass die Wertpapiere nennwertlos begeben werden, ist folgende Regelung anwendbar: [Betrag einfügen: •] [dem Basispreis] entspricht.]

[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:

In diesem Zusammenhang bezeichnet der "**EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis**" (nachfolgend für die Zwecke der Formel auch als "**FX Referenzpreis**" bezeichnet) den von der Berechnungsstelle an jedem FX Hedge Berechnungstag gemäß nachfolgender Formel ermittelten Referenzpreis:

$$\text{FX Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[1 + \frac{\text{Beobachtungskurs}_{(t)} * \text{FX}_{(t)}}{\text{Beobachtungskurs}_{(t-1)} * \text{FX}_{(t-1)}} - \frac{\text{FX}_{(t)}}{\text{FX}_{(t-1)}} \right]$$

Wobei

"**Basiswährung**": ist [•].

"**Beobachtungskurs**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Beobachtungskurs**_(t)": ist der maßgebliche Beobachtungskurs an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"**Beobachtungskurs**_(t-1)": ist der maßgebliche Beobachtungskurs an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"**Beobachtungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Beobachtungszeitraum**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [[•] Uhr (Ortszeit [•])][•].

"**Bezugswährung**": ist [•].

"**Bezugsverhältnis**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Bildschirmseite**" ist [Bildschirmseite einfügen] oder eine diese ersetzende Seite.

"**Devisenkassakurs**": ist (i) der Kassakurs für Devisengeschäfte, wie er auf der Bildschirmseite zum Bewertungszeitpunkt für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung erscheint (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Basiswährung, in die eine Einheit der Bezugswährung umgetauscht werden kann)[, oder (ii) falls ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, das (von der oder für die Berechnungsstelle bestimmte) arithmetische Mittel (gerundet, falls notwendig, auf die vierte Nachkommastelle, wobei 0,00005 entsprechend der anwendbaren Marktkonvention gerundet wird) der von zwei oder mehr (von der Berechnungsstelle bestimmten) führenden Händlern auf einem (von der Berechnungsstelle bestimmten) Devisenmarkt gestellten Kauf- und Verkaufskurse in Bezug auf die Bezugswährung/Basiswährung (ausgedrückt wie vorstehend

beschrieben) zum Bewertungszeitpunkt].

"**FX_(t)**": ist der Wechselkurs [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"**FX_(t-1)**": ist der Wechselkurs [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"**FX Hedge Berechnungstag**": ist [●].

"**FX Hedge Berechnungstag_(t)**": ist jeweils ein FX Hedge Berechnungstag.

"**Referenzpreis**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Referenzpreis₍₀₎**": ist der anfängliche Referenzpreis [am Festlegungstag] [●] und entspricht [100][●] %.

"**Referenzpreis_(t)**": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"**Referenzpreis_(t-1)**": ist der Referenzpreis an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

["**Verwaltungsentgelt**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]]

[Für den Fall, dass es sich bei dem Basiswert nicht um einen sog. Excess Return Basiswert handelt, einfügen:

In diesem Zusammenhang bezeichnet der "**EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis**" (nachfolgend für die Zwecke der Formel auch als "**FX Referenzpreis**" bezeichnet) den von der Berechnungsstelle an jedem FX Hedge Berechnungstag gemäß nachfolgender Formel ermittelten Referenzpreis:

$$\text{FX Referenzpreis}_{(t)} = \text{FX Referenzpreis}_{(t-1)} * \left[\left(\frac{\text{Beobachtungskurs}_{(t)}}{\text{Beobachtungskurs}_{(t-1)}} * \frac{\text{FX}_{(t)}}{\text{FX}_{(t-1)}} + \frac{\text{FW}_{(t-1)} - \text{FX}_{(t)}}{\text{FX}_{(t-1)}} \right) \right]$$

Wobei

"**Basiswährung**": ist [●].

"**Beobachtungskurs**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Beobachtungskurs_(t)**": ist der maßgebliche Beobachtungskurs ab dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"**Beobachtungskurs_(t-1)**": ist der maßgebliche Beobachtungskurs an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"**Beobachtungstag**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Beobachtungszeitraum**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [[●] Uhr (Ortszeit [●])][●].

"Bezugswährung": ist [●].

"Bezugsverhältnis": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"Bildschirmseite" ist [Bildschirmseite einfügen] oder eine diese ersetzende Seite.

"Devisenkassakurs": ist (i) der Kassakurs für Devisengeschäfte, wie er auf der Bildschirmseite zum Bewertungszeitpunkt für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung erscheint (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Basiswährung, in die eine Einheit der Bezugswährung umgetauscht werden kann)[, oder (ii) falls ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, das (von der oder für die Berechnungsstelle bestimmte) arithmetische Mittel (gerundet, falls notwendig, auf die vierte Nachkommastelle, wobei 0,00005 entsprechend der anwendbaren Marktkonvention gerundet wird) der von zwei oder mehr (von der Berechnungsstelle bestimmten) führenden Händlern auf einem (von der Berechnungsstelle bestimmten) Devisenmarkt gestellten Kauf- und Verkaufskurse in Bezug auf die Bezugswährung/Basiswährung (ausgedrückt wie vorstehend beschrieben) zum Bewertungszeitpunkt].

"FW_(t)": ist [Forward Rate][●] des Wechselkurses [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) .

"FW_(t-1)": ist die [Forward Rate][●] des Wechselkurses [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"FX_(t)": ist der Wechselkurs [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"FX_(t-1)": ist der Wechselkurs [für den Umtausch der Bezugswährung in die Basiswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Bezugswährung, in die eine Einheit der Basiswährung umgetauscht werden kann)][●] an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

"FX Hedge Berechnungstag": ist [●].

"FX Hedge Berechnungstag_(t)": ist jeweils ein FX Hedge Berechnungstag.

"Referenzpreis": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.

"Referenzpreis₍₀₎": ist der anfängliche Referenzpreis [am Festlegungstag] [●] und entspricht [100][●] %.

"Referenzpreis_(t)": ist der Referenzpreis am jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t).

"Referenzpreis_(t-1)": ist der Referenzpreis an dem FX Hedge Berechnungstag, der dem jeweiligen FX Hedge Berechnungstag_(t) unmittelbar vorausgeht.

["**Verwaltungsentgelt**": hat die in § 1 Absatz (5) zugewiesene Bedeutung.]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Ist der Maßgebliche Betrag Null (0), entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

- (5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. *Korbbestandteil* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Administrator**": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Anzahl je Korbbestandteil**": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser

Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines Basispreises einfügen:

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der [Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung]

[unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

"**Basiswert**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] von der Referenzstelle als offizieller [•][Kurs] festgestellte und veröffentlichte [•][Kurs] des Basiswerts[.][beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs][dem ersten offiziell festgestellten [•][Kurs] zum Beobachtungszeitraumbeginn][•].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Beobachtungskurs**": ist [jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums][der [am][an einem] Beobachtungstag] auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten [•] veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte [•][Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs zu einem oder mehreren Beobachtungstagen festgestellt wird:

"**Beobachtungstag[e]**": [ist][sind] [der][die] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene[n] Beobachtungstag[e].

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich)] [•].

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

"**Beobachtungszeitraum**": ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. [mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich)] [●].

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

"**Bewertungstag**": ist der [[●] (in Worten: [●] [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen [jeweilige] Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentlichen Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●])[●].

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* *EDSP* ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den *Basiswert* *Korbbestandteil* vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall *Gold* *•* der *Basiswert* *jeweilige Korbbestandteil* ist und] *Wenn* am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung (*LBMA Gold Price PM* *Afternoon Fixing* *•*) stattfinden sollte und somit ein [*LBMA Gold Price PM*] [*Afternoon Fixing*] Kurs *•* nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte [*LBMA Gold Price AM*] *Fixing-Kurs* *•* der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich *Gold* *•*) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um *•* Handelstage verschoben.]

[*Bezugsverhältnis* ("*B*")]: ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das dem Quotienten aus [dem Nennwert] *•* und dem Basispreis entspricht und [am *Festlegungstag*] *•*] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die *•* Nachkommastelle.]]

"*CBF*": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"*Depotvertrag*": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die *American Depositary Receipts*] [bzw.] [die *Global Depositary Receipts*] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der [●] (in Worten: [●]) [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●]); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag][●].

["Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Fondsdokumentation": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fondsdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Gewichtung": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Hypothetischer Investor": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines *Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [●] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer *Maßgeblichen Währung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [●] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary

Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist [•] (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•]).

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•] für [Optionskontrakte] [•] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[im Fall eines Korbes einfügen:

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen]: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen]: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall einer *Regierungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Markstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Markstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] |Referenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] |Terminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der

Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [[[•]]] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- (j) eines anderen Ereignisses, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

[Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils

festgelegte Währung].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines Verwaltungsentgelts ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgelt**": ist [•] [die Summe aus den Täglichen Verwaltungsentgelt-Anpassungsbeträgen für jeden Kalendertag ab dem Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich). Es wird gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.].]

[Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]%.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [•]% und [•].]

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Zugrundeliegende Aktie**": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank] [●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB 37] [●] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, [erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]]$

Produkt 6 (Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert* ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
●●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=1) ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Korbbestandteil _(i=n) ●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor

Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsergebnis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert][Korbbestandteil] begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster

Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][b.][und][c.][und][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges

Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil]:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des [Basiswerts][Korbbestandteils] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen

diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

([vii][ix]) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn

- (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
- (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich

gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondseignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im

Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische

Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.】

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen

Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Abweichend der Regelung im folgenden Unterabsatz wird, wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Markstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt, der betroffene Tag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Markstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:**., nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

Wenn nach Auffassung der Emittentin während des Beobachtungszeitraums **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Markstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** dieser Schwellenland-Markstörung oder] Marktstörung entweder (i) die Feststellung des Beobachtungskurses **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] aussetzen oder (ii) anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] zur Berechnung des EUR Hedge [EUR/andere Währung einsetzen] FX Referenzpreis heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder

- (c) dass die Indebörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indebörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indebörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer Aktie bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][3] In Bezug auf [eine Aktie][ein American Depository Receipt][ein Global Depository Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (bb) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (cc) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (dd) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als **[Basiswert][Korbbestandteil]** bedeutet **"Marktstörung"**:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

([•]) In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- ([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (ee) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (ff) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (gg) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- ([•]) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung oder]** die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil]** **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile].**

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.]** der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung bzw.]** die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung bzw.]** eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie, bzw. eines American Depositary Receipt bzw. eines Global Depositary Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt [im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt [im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Rohstoffs* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt [im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines *Währungswechselkurses* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [jeweils] maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines *börsennotierten Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 7: Partizipations-Zertifikaten^(Plus)

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Partizipations-Zertifikats^(Plus)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** vorbehaltlich des folgenden Absatzes (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und die Zahlung des Zinsbetrages gemäß dieses § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Zahlungen werden in **[•]** ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. **[Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen:** Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je **[•]** (in Worten: **[•]**) ("**Nennwert**").]
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].
 - (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum Bewertungstag, und damit dem Referenzpreis[multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [,das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag]:

$$\text{Referenzpreis}_{(t)} \left[* (1 - ([\text{aktueller Verwaltungsentgeltsatz}] [+] [\text{Quanto-Zinssatz}]) * n) \right] \\ \left[* B_{(t-1)} \right]$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein)] Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines *Basispreises* einfügen:

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines *Korbes* einfügen:

[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung* einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]

[aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Bewertungstag.

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" ["Afternoon Fixing" Kurs][•] nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"][Fixing-Kurs][•] der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich [Gold][•]) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["Bezugsverhältnis" ("B"): ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das am [Festlegungstag][•] anfänglich dem Quotienten aus

[dem Nennwert][●] und dem Basispreis am [Festlegungstag][●] und anschließend (dann auch als " $B_{(t-1)}$ " bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert des Wertpapiers (§ 1 Absatz (2) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

[Für den Fall einer *Bildschirmseite* ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bildschirmseite**": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR[®] ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz [●] [LIBOR][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR] ist folgende Regelung anwendbar: Reuters [LIBOR01][LIBOR02][●] oder deren Nachfolge-Seite.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines *American Depositary Receipts* oder eines *Global Depositary Receipts* als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40[®] Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40[®] Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

[Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

[Für den Fall eines Interbanken-Markts ist folgende Regelung anwendbar:

"**Interbanken-Markt**": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird

abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markts ist folgende Regelung anwendbar:

"[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markt": bezeichnet den Markt in [London][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] an welchem Termin-Einlagen in [Währung einfügen; [•]] von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Festgelegten Währung ist folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Festgelegte Währung" bezeichnet [•].]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Zeit ist folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Zeit": bezeichnet [in Bezug auf [einen Zinsfeststellungstag][•]] [11.00] [•] Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][Züricher][•] Ortszeit.]

"n" entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag (der Bewertungstag wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln].]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.].]

[Für den Fall eines Quanto-Zinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Quanto-Zinssatz**": ist [•] [anfänglich [•]]%. Die Emittentin ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [•][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (4) festgelegten Umrechnungskurs.]]

[Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.].]

[Für den Fall von Referenzbanken ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbanken-Markt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London][•] ausgewählte Großbanken.].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Referenzzinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

Der "Referenzzinssatz" ist der [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [EURIBOR[®]] [maßgebliche Währung einfügen [●]]-[LIBOR] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR], der der festgelegten Laufzeit von [●] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint,] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge") [.] [multipliziert mit einem Multiplikator von [Multiplikator einfügen[●]]], wobei der Referenzzinssatz mindestens null beträgt].

[Im Fall einer Linearen Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für den [ersten][letzten] Zinslauf-Zeitraum findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für den [ersten][letzten] Zinslauf-Zeitraum legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzzinssatz für diesen Zinslauf-Zeitraum [am Zinsfeststellungstag] in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge des anwendbaren Zinslauf-Zeitraums am nächsten kommt, aber kürzer als dieser ist, und der andere Satz für einen

Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge des anwendbaren Zinslauf-Zeitraums am nächsten kommt, aber länger als diese ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][•.]

[Im Fall des Referenzzinssatzes EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheint, wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinslauf-Zeitraum ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für den betreffende Zinslauf-Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den betreffende Zinslauf-Zeitraum der Satz per Zinslauf-Zeitraum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffende Zinslauf-Zeitraum von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den betreffende Zinslauf-Zeitraum der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffende Zinslauf-Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffende Zinslauf-Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt

wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den betreffende Zinslauf-Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehende Zinslauf-Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehende Zinslauf-Zeitraum tritt) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle des Referenzzinssatzes [•] [LIBOR][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR] und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheint, wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinslauf-Zeitraum ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffende Zinslauf-Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum der Satz per Zinslauf-Zeitraum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Maßgebliche Referenzbanken einfügen: [•]][Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffende Zinslauf-Zeitraum von führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den betreffende Zinslauf-Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehende Zinslauf-Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehende Zinslauf-Zeitraum tritt) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

[Wenn der Referenzpreis der *Schlussabrechnungspreis* ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer *Schwellenland-Markstörung* ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Markstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexpörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] IReferenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] ITerminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [(•)] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [(•)] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [(•)] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [(•)] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [(•)] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [(•)] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- (j) eines anderen Ereignisses, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Standardwährung": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

[Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]%.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

[Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [•]% und [•]%.]

[Für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Währungsanpassungsbetrag**": entspricht [•] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [•]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung tragen.] Zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Währungsanpassungsbetrag [fortlaufend][•][unverzüglich] gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

"**Zinsbetrag**", der am Zins-Zahlungstag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird,

[für den Fall eines festen Zinsbetrags: entspricht [in Bezug auf jeden Zinslauf-Zeitraum][•] dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Betrag in der Referenzwährung ("**Maßgeblicher Zinsbetrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung

nicht der Auszahlungswährung entspricht **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**, **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Zinsbetrag reduzieren.)]

[Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.]]

[für den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines Zinssatzes: ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Zinsbetrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**, **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Zinsbetrag reduzieren.)]

[für den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen Zinssatzes: Der Maßgebliche Zinsbetrag entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz ("**Zinssatz p. a.**") des Basispreises je Wertpapier[, abzüglich des Quanto-Anpassungsbetrags]:

Zinssatz p. a. * Basispreis [- Quanto-Anpassungsbetrag]]

[für den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines variablen Zinssatzes: Der Maßgebliche Zinsbetrag entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **[Referenzzinssatz][•]** ("**Zinssatz p. a.**") **[des Nennbetrags je Wertpapier][•]**:

Zinssatz p. a. * [Nennbetrag je Wertpapier][•]]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die **[•]** Nachkommastelle.

Der Zinsbetrag wird gemäß der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode für den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.]]

[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]]

[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des

Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

[Für den Fall eines Zinsfeststellungstags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Referenzzinssatz und einen Zinslauf-Zeitraum [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag des betreffenden Zinslauf-Zeitraums liegt] [•].]

"Zinslauf-Zeitraum": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils [einschließlich][[nicht] (ausschließlich)] berücksichtigt.]

"Zins-Zahlungstag": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zins-Zahlungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Zins-Zahlungstag. Im Fall einer Verschiebung des Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag bzw., im Fall der Zahlung eines Zinsbetrags, der am [dritten] [•] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zins-Zahlungstag von der [Europäischen Zentralbank] [•] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB 37] [•] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, [erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [•] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag bzw., im Fall der Zahlung eines Zinsbetrags, am [dritten] [•] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zins-Zahlungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet].][\bullet]]$

Produkt 7 (Partizipations-Zertifikaten^(Plus))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert* ("[●]")	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	Zinssatz* p.a. in Prozent [[Fester Zinsbetrag*] [Referenzzinssatz*]]	Zinslaufzeitraum* Beginn: / Ende:	Bewertungstag*/ Fälligkeitstag und Zinszahlungstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
[●][●]	[●] [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil ₍₌₁₎ [●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
Korbbestandteil _(=n) [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor

Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsergebnis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert][Korbbestandteil] begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster

Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [(i)][und][(ii)][und][(iii)][und][(iv)][und][(v)][und][(vi)][a.][und][b.][und][c.][und][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges

Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil]:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des [Basiswerts][Korbbestandteils] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen

diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

([vii][ix]) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.]

([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn

- (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
- (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich

gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondseignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im

Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische

Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.】

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen

Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Marktstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:**., nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer *Aktie* bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][3]) In Bezug auf [eine *Aktie*][ein *American Depository Receipt*][ein *Global Depository Receipt*] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (hh) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (ii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (jj) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- ([●]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (kk) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (ll) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (mm) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- ([●]) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung oder]** die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil]** **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile]**.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.]** der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung bzw.]** die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung bzw.]** eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie, bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depository Receipt] [des Global Depository Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch

Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.]] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

[Produkt 8: Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus)

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Open End Partizipations-Zertifikats^(Plus)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: vorbehaltlich des folgenden Absatzes (b),] das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages [im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts] und die Zahlung des Zinsbetrages gemäß dieses § 1 und gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum [•] [eines jeden Jahres][, erstmals zum [•].] ([jeweils ein][der] "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 an [die Emittentin] [•] zu schicken. Zahlungen werden in [•] ("**Auszahlungswährung**") erfolgen. [Für den Fall, dass die Wertpapiere auf einen Nennwert lauten, einfügen: Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je [•] (in Worten: [•]) ("**Nennwert**").]
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [•] Uhr Ortszeit [•]:
 - (a) bei [der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. [•]] [•] eine schriftliche und unbedingte Erklärung mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto [der Zahlstelle] [•] liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto [der Zahlstelle] [•] bei der [CBF] [•] (Kto. Nr. [•]) .

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und

- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach [•] Uhr Ortszeit [•] am [•] (in Worten: [•]) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an [die Zahlstelle] [•] geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

[im Fall einer Einlösungs-Mindestzahl einfügen: Das Einlösungsrecht kann nur für [•] Wertpapiere (in Worten: [•]) ("**Einlösungs-Mindestzahl**") [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] ausgeübt werden. Werden Wertpapiere nicht im Umfang der Einlösungs-Mindestzahl [oder einem ganzzahligen Vielfachen davon] eingelöst, gilt das Einlösungsrecht nur für die nächst kleinere Anzahl von Wertpapieren, der durch die Einlösungs-Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, als ausgeübt. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Einlösungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der an [die Zahlstelle] [•] übertragenen Wertpapiere abweicht. Die gelieferten überzähligen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin [und unter Wahrung einer Frist von [•]], erstmals zum [•],] ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Betrag ("**Maßgeblicher Betrag**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.)].

- (a) Der Maßgebliche Betrag **[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:** bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Basiswert ("**Lieferung**") entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird ("**Wert je Wertpapier**"), zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis[multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) abzüglich [des aktuellen Verwaltungsentgeltsatzes] [und] [des Quanto-Zinssatzes], angepasst um die anteiligen Jahre zwischen dem Bewertungstag und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag] [,das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden

Handelstag]:

**Referenzpreis_(t) [$1 - ([\text{aktueller Verwaltungsentgeltsatz}] [+] [\text{Quanto-Zinssatz}]) * n$]
[$* B_{(t-1)}$]**

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

[im Fall des Rechts der Emittentin „physische Lieferung“ zu wählen, einfügen:]

- (b) Die Emittentin hat jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Auszahlungsbetrages den Physischen Basiswert [in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl] liefern will. In diesem Fall wird pro Wertpapier der Physische Basiswert in Höhe des Auszahlungsbetrages nach Maßgabe des § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) geliefert.

Soweit eine Anzahl von Physischen Basiswerten zu liefern wäre, die kein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein ganzzahliges Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in der Auszahlungswährung bestimmt ("**Spitzenausgleichszahlung**") und nach Maßgabe von § 1 Absatz (6) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet und ausgezahlt.

Die Spitzenausgleichszahlung je Wertpapier errechnet sich wie folgt: Der Nachkommastellenwert, der kein ganzzahliges Vielfaches von eins darstellt, wird multipliziert mit dem Referenzpreis.

Sollte die Lieferung nach Maßgabe von § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung zu bezahlen, der je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [●] Nachkommastelle.

Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (b) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.]

Ist der Maßgebliche Betrag **[für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]**, **angepasst** (und damit reduziert oder erhöht) um den Währungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Währungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein) Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen [bzw. die Lieferung durchführen].

(5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

[Für den Fall eines *Fondsanteils* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Administrator": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Administrator.]

[Für den Fall eines *Korbes* ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Anzahl je Korbbestandteil": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbbestandteil innerhalb des Korbes in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbbestandteil.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall eines *Basispreises* einfügen:

"Basispreis": ist [der dem Wertpapier [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Basispreis.]]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle* ist folgende Regelung anwendbar:

[der am Festlegungstag von der Referenzstelle als [•][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

[im Fall eines *Korbes* einfügen:

[im Fall einer *Addition mit Durchschnittsbildung* einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [•] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]

[aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

der am Festlegungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [●] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die **Anzahl einfügen: [●]**] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene [Wert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen].

"Bewertungstag": ist der [[●] (in Worten: [●] [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen [jeweilige] Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, [nach dem jeweiligen] [der jeweilige] Ordentlichen Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●])[●].

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Terminkontrakt als Korbbestandteil gilt:]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf einen Terminkontrakt als Korbbestandteil], dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für sämtliche Korbbestandteile, die Terminkontrakte sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile]. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle [lediglich für den betroffenen

Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Metalls, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils, eines Währungswechselkurses und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs] [•] ist und der Bewertungstag kein Handelstag [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] als Korbbestandteil] ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag [für alle Korbbestandteile, die [Aktien][Indizes][Metalle][Rohstoffe][Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] sind] [für den betroffenen Korbbestandteil].

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[In Bezug auf den Index als Korbbestandteil gilt:]

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] [kein Handelstag [in Bezug auf den Index als Korbbestandteil] ist,] gilt [für alle Korbbestandteile, die Indizes sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile,] die entsprechende Regelung der Terminbörse [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile] (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall [Gold][•] der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Preisfeststellung ([LBMA Gold Price PM][Afternoon Fixing][•]) stattfinden sollte und somit ein ["LBMA Gold Price PM" ["Afternoon Fixing" Kurs][•] nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte ["LBMA Gold Price AM"][Fixing-Kurs][•] der Referenzpreis [für alle Korbbestandteile, die ein Metall (nämlich [Gold][•]) sind] [lediglich für den betroffenen Korbbestandteil, nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag maximal um [•] Handelstage verschoben.]

["**Bezugsverhältnis**" ("**B**")]: ist das [dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.] [als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis, das am [Festlegungstag][●] anfänglich dem Quotienten aus [dem Nennwert][●] und dem Basispreis am [Festlegungstag][●] und anschließend (dann auch als "**B**_(t-1)" bezeichnet) dem Quotienten aus dem Wert des Wertpapiers (§ 1 Absatz (4) lit.(a)) am unmittelbar vorhergehenden Handelstag und dem Referenzpreis am unmittelbar vorhergehenden Handelstag entspricht. Das jeweils aktuelle Bezugsverhältnis wird [fortlaufend] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] ermittelt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung jedes so ermittelten Bezugsverhältnisses auf die [●] Nachkommastelle.]]

[Für den Fall einer Bildschirmseite ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bildschirmseite**": bezeichnet

[Im Falle von Referenzzinssatz EURIBOR[®] ist folgende Regelung anwendbar: Reuters EURIBOR01 oder deren Nachfolge-Seite.]

[Im Falle von Referenzzinssatz [●] [LIBOR][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR] ist folgende Regelung anwendbar: Reuters [LIBOR01][LIBOR02][●] oder deren Nachfolge-Seite.]]

"**CBF**": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"**Depotvertrag**": bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge oder das Instrument bzw. die Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung), durch den/die [die American Depositary Receipts] [bzw.] [die Global Depositary Receipts] von der Depotbank als Ausgabestelle geschaffen wurden.]

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**EDSP**": ist für den CAC 40[®] Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40[®] Kursindex.]

"**Fälligkeitstag**": ist der [[●] (in Worten: [●]) [Bankgeschäftstag] [●] nach dem jeweiligen Bewertungstag in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [●] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [●]); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag][●].

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, [der unmittelbar nachfolgende Handelstag] [der unmittelbar vorhergehende Handelstag] [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil]).]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Fonstdokumentation**": bezeichnet das Angebotsdokument des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Fonstdokumentation.]

Für den Fall eines Korbs als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Gewichtung**": ist die dem jeweiligen Korbbestandteil [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbbestandteil.] [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle jeweils zugewiesene indikative und [am [Festlegungstag][●]] [gemäß dieser Wertpapierbedingungen] verbindlich festgelegte und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlichte Gewichtung je Korbbestandteil.]]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts, eines Global Depositary Receipts, eines Index, eines Terminkontraktes, eines Rohstoffes, eines Währungswechselkurses, eines Fondsanteils und eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] [für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind]] [in Übereinstimmung mit den Fondsdokumenten Fondsanteile zurücknimmt], und
- (b) [der Kurs] [der Nettoinventarwert] [●] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch die Referenzstelle festgestellt wird.

Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]]

Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Handelstag**": ist jeder Tag, im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des [Basiswertes][Korbbestandteils] festgestellt wird.]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Hypothetischer Investor**": bezeichnet [im Hinblick auf einen Korbbestandteil] einen hypothetischen Investor in den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.]

Für den Fall eines Interbanken-Markts ist folgende Regelung anwendbar:

"Interbanken-Markt": bezeichnet im Sinne dieser Wertpapierbedingungen den Markt innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion an welchem Termin-Einlagen in EUR von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten weggefallenen Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markts ist folgende Regelung anwendbar:

"[Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen [•]] Interbanken-Markt": bezeichnet den Markt in [London][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] an welchem Termin-Einlagen in [Währung einfügen; [•]] von einem ausgewählten Kreditinstitut einem anderen ausgewählten Kreditinstitut angeboten werden.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Manager.]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Festgelegten Währung ist folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Festgelegte Währung" bezeichnet [•].]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt": ist der dem Wertpapier als [Basiswert][Korbbestandteil] jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.]

[Für den Fall eines Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Währungsumrechnungskurs": ist [•] [jeder Umrechnungskurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Auszahlungswährung, bzw. in Fällen, in denen die Maßgebliche Währung und die Auszahlungswährung identisch sind, zwischen der Maßgeblichen Währung und einer anderen anwendbaren Währung, die der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) zu diesem Zeitpunkt geeignet erscheint.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Währung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Maßgebliche Währung": ist [•] [die Auszahlungswährung, die gesetzliche Währung, auf die [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil] oder auf die ein wesentlicher Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] lautet, oder die gesetzliche Währung des Landes, in dem sich die Börse oder die wichtigste Börse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder einen wesentlichen Bestandteil [des Basiswerts][des jeweiligen Korbbestandteils] befindet; wobei eine Standardwährung keine Maßgebliche Währung ist. [In Fällen, in denen der Basiswert eines Wertpapiers [ein Fonds] [ein American Depositary Receipt] [ein Global Depositary Receipt] ist, werden die Bestandteile [des Fonds] [des

American Depositary Receipt] [des Global Depositary Receipt] im Rahmen dieser Definition nicht berücksichtigt.]]

[Für den Fall einer Maßgeblichen Zeit ist folgende Regelung anwendbar:

"**Maßgebliche Zeit**": bezeichnet [in Bezug auf [einen Zinsfeststellungstag][•]] [11.00] [•] Uhr [Londoner][Pariser][New Yorker][Brüsseler][Züricher][•] Ortszeit.]

"n" entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag (der Bewertungstag wird nachfolgend auch als "(t)" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "(t-1)" bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt

[Für den Fall der actual/actual Berechnung:

auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).]

[Für den Fall der 30/360 Berechnung:

auf der Basis 30/360. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen in dem Zeitraum zwischen (t) und (t-1) wird durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird[; es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln].]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Nettoinventarwert**": ist der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils], wie er in der [jeweiligen] Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist [•] (bzw. falls dieser Tag kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, der nächste unmittelbar nachfolgende [Bankgeschäftstag] [•]).

[Für den Fall eines Quanto-Anpassungsbetrags ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Quanto-Anpassungsbetrag**": ist [•] [ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle am Bewertungstag berechnet wird, und der der Summe der Täglichen Quanto Anpassungsbeträge für jeden Tag im Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis zum Bewertungstag (ausschließlich) entspricht.]]

[Für den Fall eines Quanto-Zinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Quanto-Zinssatz**": ist [•] [anfänglich [•]%. Die Emittentin ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz täglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Der angepasste Wert wird (vorbehaltlich unvorhergesehener technischer Störungen) gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht. Der Quanto-Zinssatz

berücksichtigt hierbei die Kosten einer täglichen marktgerechten Umrechnung [der Währung des Referenzpreises][Referenzwährung] in [●][Auszahlungswährung] in Bezug auf den im Rahmen der Quanto-Umrechnung gemäß § 1 Absatz (6) festgelegten Umrechnungskurs.]]

Für den Fall der Physischen Lieferung ist folgende Regelung anwendbar:

"**Physischer Basiswert**": ist der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Basiswert.]

Für den Fall von Referenzbanken ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzbanken**": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbanken-Markt in [der Euro-Zone][New York][Zürich][London][●] ausgewählte Großbanken.]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist

[der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [bzw. bei [Basiswerten][Korbbestandteilen], die an der Borsa Italiana (MTA) notiert werden, der als Schlusskurs (Reference Close)][festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte [Kurs][Nettoinventarwert] des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils]]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle den jeweiligen Korbbestandteilen zugewiesenen Referenzstellen jeweils als [●] [Schlusskurs] festgelegten und veröffentlichten [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbbestandteile] [der **Anzahl einfügen:** [●]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil].]

im Fall eines Korbes einfügen:

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe]

der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [•] [Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbbestandteile] [die Anzahl einfügen: [•]] Korbbestandteile mit der [besten] [schlechtesten] Entwicklung] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbbestandteil].]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil]

[(a)] der [Schlusskurs][•], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][•] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] [.] [.] [bzw.]]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][•], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises [in Bezug auf den [jeweiligen] Korbbestandteil] die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z. B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Vorstehende Absätze gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung [in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [den Terminkontrakt] [das Metall] [den Rohstoff] [den Fondsanteil] [den Währungswechselkurs] [den Referenzsatz] [als Korbbestandteil]] Anwendung.

[Vorstehenden Absatz gegebenenfalls für jeden Korbbestandteil wiederholen]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [dem Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zugewiesene Referenzstelle.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrundeliegenden Werte.]

"Referenzwährung": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

[Für den Fall eines Referenzzinssatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

Der "Referenzzinssatz" ist der [dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene] [EURIBOR®.] [maßgebliche Währung einfügen [•]]-[LIBOR] [BBSW] [NZFMA] [NIBOR] [STIBOR], der der festgelegten Laufzeit von [•] entspricht, [wie er zur Maßgeblichen Zeit an [dem][einem] Zinsfeststellungstag auf der

betreffenden Bildschirmseite erscheint,] **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [●] [p.a.] (die "Marge")) [,] [multipliziert mit einem Multiplikator von [Multiplikator einfügen[●]]], wobei der Referenzzinssatz mindestens null beträgt].

[Im Fall einer Linearen Interpolierung ist folgende Regelung anwendbar: Für den [ersten][letzten] Zinslauf-Zeitraum findet Lineare Interpolierung Anwendung.

Für den [ersten][letzten] Zinslauf-Zeitraum legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzzinssatz für diesen Zinslauf-Zeitraum [am Zinsfeststellungstag] in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolierung zwischen zwei Sätzen fest, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge des anwendbaren Zinslauf-Zeitraums am nächsten kommt, aber kürzer als dieser ist, und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, der der Länge des anwendbaren Zinslauf-Zeitraums am nächsten kommt, aber länger als dieser ist ("**Lineare Interpolierung**"). "**Zeitraum**" bezeichnet für diese Zwecke einen der folgenden Zeiträume: [einen Tag][eine Woche][einen Monat][zwei Monate][drei Monate][vier Monate][fünf Monate][●].]

[Im Fall des Referenzzinssatzes EURIBOR und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheint, wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinslauf-Zeitraum ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzzinssatz für den betreffende Zinslauf-Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzzinssatz für den betreffende Zinslauf-Zeitraum der Satz per Zinslauf-Zeitraum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffende Zinslauf-Zeitraum von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator]; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzzinssatz für den betreffende Zinslauf-Zeitraum der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffende Zinslauf-Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffende Zinslauf-Zeitraum, den bzw. die

eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den betreffende Zinslauf-Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehende Zinslauf-Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehende Zinslauf-Zeitraum tritt)] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Im Falle des Referenzzinssatzes [•] [LIBOR][BBSW][NZFMA][NIBOR][STIBOR] und Bildschirmfeststellung ist folgende Regelung anwendbar:

Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheint, wird die Berechnungsstelle von den [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinslauf-Zeitraum ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffende Zinslauf-Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den betreffenden Zinslauf-Zeitraum der Satz per Zinslauf-Zeitraum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Hunderttausendstel][•] Prozent, wobei [0,000005][•] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die [Maßgebliche Referenzbanken einfügen: [•]][Referenzbanken] der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Anleihen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für den betreffende Zinslauf-Zeitraum von führenden Banken im [Londoner][maßgebliches Finanzzentrum einfügen: [•]] Interbanken-Markt angeboten werden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge] **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[Im Fall einer Marge ist folgende Regelung anwendbar:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den betreffende Zinslauf-Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehende Zinslauf-Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehende Zinslauf-Zeitraum tritt) **[im Fall eines Multiplikators einfügen:** multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Für den Fall einer Regierungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Regierungsstelle": ist jede *de facto* oder *de jure* Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung derselben, jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsdienststelle) oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), die bzw. das mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) in dem Land betraut ist, in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen befindet, die für die Definition des Maßgeblichen Währungsumrechnungskurses verwendet werden.]

[Wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schlussabrechnungspreis": ist der für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Berechnungen zu einem von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Sub-Manager": ist der dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Sub-Manager.]

[Für den Fall einer Schwellenland-Markstörung ist die folgende Regelung anwendbar:

"Schwellenland-Markstörung": bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:

- (a) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte wird in dem Land verhängt, in dem sich [die [jeweilige] Indexbörse] [,][bzw.] [die [jeweilige] IReferenzstelle] [bzw.] [die [jeweilige] ITerminbörse] in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil] oder das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder
- (b) es wird unmöglich, den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs an einem maßgeblichen Termin am Interbankenmarkt zu erhalten; oder
- [(c) in Bezug auf durch eine Regierungsstelle ausgegebene Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten einer Regierungsstelle bzw. Zahlungsverbindlichkeiten, die von einer Regierungsstelle garantiert werden, kommt es zu einem Verzugsfall, einem Kündigungsgrund oder einem ähnlichen Umstand oder Ereignis (wie auch immer beschrieben), insbesondere (A) (ohne Berücksichtigung etwa geltender Nachfristen) dem Ausbleiben rechtzeitiger, vollständiger Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen oder anderer fälliger Beträge auf geschuldete oder garantierte

Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, (B) der Festsetzung eines Moratoriums, einem Stillstand, einem Verzicht, einer Stundung, einer Verweigerung der Zahlung oder einer Umschuldung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten, oder (C) Ergänzung oder Änderung der Bedingungen der Zahlung von Kapitalbetrag, Zinsen oder anderen fälligen Beträgen auf geschuldete oder garantierte Wertpapiere oder Zahlungsverbindlichkeiten ohne Zustimmung sämtlicher Gläubiger der Verbindlichkeit. Die Feststellung des Vorliegens oder Eintritts eines Verzugsfalls, Kündigungsgrunds oder ähnlichen Umstands oder Ereignisses erfolgt ungeachtet einer fehlenden oder angeblich fehlenden Befugnis oder Fähigkeit der Regierungsstelle zur Ausgabe oder Vereinbarung der Wertpapiere, Zahlungsverbindlichkeiten oder Garantien; oder]

- [[[•]]] es tritt ein Ereignis ein, (A) das es allgemein unmöglich macht, die Währungen, die im Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs umgerechnet werden, auf dem im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung üblichen rechtmäßigen Weg umzurechnen; oder (B) das es allgemein unmöglich macht, die Maßgebliche Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten außerhalb dieser Jurisdiktion, oder zwischen Konten in der betreffenden Jurisdiktion oder an eine Partei zu transferieren, die in der betreffenden Jurisdiktion nicht gebietsansässig ist / eine ausländische Partei zu transferieren; oder]
- [[[•]]] eine Enteignung, Konfiszierung, Beschlagnahme, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer Regierungsstelle, durch die der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, oder ein wesentlicher Teil davon entzogen wird; oder]
- [[[•]]] es ist unmöglich, für den Maßgeblichen Währungsumrechnungskurs ein verbindliches Kursangebot für den Umtausch eines Betrags zu erhalten, der nach Auffassung der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesen Wertpapieren erforderlich ist; oder]
- [[[•]]] eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, die das Eigentum an der Maßgeblichen Währung oder deren Übertragbarkeit beeinträchtigen kann; oder]
- [[[•]]] die Erhebung einer Steuer und/oder Abgabe mit Strafcharakter, die in dem Land erhoben wird, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet; oder]
- [[[•]]] die mangelnde Verfügbarkeit der Auszahlungswährung in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum für die Maßgebliche Währung befindet, oder, wenn die Auszahlungswährung die Maßgebliche Währung ist, die mangelnde Verfügbarkeit der Maßgeblichen Währung in dem Hauptfinanzzentrum einer anderen anwendbaren Währung; oder]
- (j) eines anderen Ereignisses, das mit einem der vorstehenden Ereignisse vergleichbar ist und das der Emittentin die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren unmöglich oder praktisch unmöglich macht.]

Für den Fall einer Standardwährung ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Standardwährung**": ist die gesetzliche Währung von [•][Australien][,][und] [Österreich][,][und] [Belgien][,][und] [Kanada][,][und] [Zypern][,][und] [Dänemark][,][und] [Finnland][,][und] [Frankreich][,][und] [Deutschland][,][und] [Griechenland][,][und] [Hongkong][,][und] [Irland][,][und] [Italien][,][und] [Japan][,][und] [Luxemburg][,][und] [Malta][,][und] [den Niederlanden][,][und] [Neuseeland][,][und] [Norwegen][,][und] [Portugal][,][und] [Singapur][,][und] [Slowenien][,][und] [Spanien][,][und] [Schweden][,][und] [der Schweiz][,][und] [Taiwan][,][und] [dem Vereinigten Königreich von Großbritannien][,][und] [Nordirland][,][und] [den Vereinigten Staaten von Amerika][, oder eine andere, von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) jeweils festgelegte Währung].]

Für den Fall einer Aktie, eines American Depository Receipts, eines Global Depository Receipts oder eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Terminbörse**": ist die dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verfalltermin**": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.]

Für den Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Verwahrstelle**": ist die dem Fondsanteil in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle [in Bezug auf jeden Korbbestandteil jeweils] zugewiesene Verwahrstelle.]

Für den Fall eines Verwaltungsentgeltsatzes ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz**": ist ein Zinssatz, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. [Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht [•]%.] [Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.]]

Für den Fall einer Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite ist die folgende Regelung anwendbar:

"**Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite**": ist die Bandbreite zwischen [•]% und [•]%.]

Für den Fall einer Währungswechselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Währungsanpassungsbetrag**": entspricht [•] [einem von der Emittentin bestimmten Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe etwaiger Erträge bzw. Verluste aus Währungsabsicherungsmaßnahmen (wie [dem Einsatz von Derivaten auf Währungswechselkurse] [•]), die die Emittentin einsetzt, um etwaige Währungswechselkursrisiken zu reduzieren, die sich aus dem Umstand ergeben, dass die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und die Wertpapierinhaber damit grundsätzlich auch das

Risiko von Wertschwankungen der Referenzwahrung tragen.] Zur Klarstellung: Der Wahrungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Auszahlungsbetrag reduzieren.

[Die Emittentin wird den Wahrungsanpassungsbetrag [fortlaufend][•][unverzuglich] gema § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veroffentlichen.]

"Zinsbetrag", der am Zins-Zahlungstag gema § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) je Wertpapier gezahlt wird,

[fur den Fall eines festen Zinsbetrags: entspricht [in Bezug auf jeden Zinslauf-Zeitraum][•] dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Betrag in der Referenzwahrung ("**Mageblicher Zinsbetrag**"), der nach Magabe von § 1 Absatz (4) gegebenenfalls in die Auszahlungswahrung umgerechnet wird, sofern die Referenzwahrung nicht der Auszahlungswahrung entspricht **[fur den Fall einer Wahrungswchselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhoht) um den Wahrungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Wahrungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Zinsbetrag reduzieren.)]

[Es erfolgt eine Kaufmannische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.]]

[fur den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines Zinssatzes: ist der in der Referenzwahrung bestimmte magebliche Betrag ("**Mageblicher Zinsbetrag**"), der nach Magabe von § 1 Absatz (5) gegebenenfalls in die Auszahlungswahrung umgerechnet wird, sofern die Referenzwahrung nicht der Auszahlungswahrung entspricht **[fur den Fall einer Wahrungswchselkursabsicherung ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** , **angepasst** (und damit reduziert oder erhoht) um den Wahrungsanpassungsbetrag (zur Klarstellung: Der Wahrungsanpassungsbetrag kann gegebenenfalls negativ sein und damit den Zinsbetrag reduzieren.)]

[fur den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines festen Zinssatzes: Der Magebliche Zinsbetrag entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Prozentsatz ("**Zinssatz p. a.**") [des Basispreises je Wertpapier[, abzuglich des Quanto-Anpassungsbetrags]:

Zinssatz p. a. * Basispreis [- Quanto-Anpassungsbetrag]]

[fur den Fall der Bestimmung des Zinsbetrags auf Grundlage eines variablen Zinssatzes: Der Magebliche Zinsbetrag entspricht per annum dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen [Referenzzinssatz][•] ("**Zinssatz p. a.**") [des Nennbetrags je Wertpapier][•]:

Zinssatz p. a. * [Nennbetrag je Wertpapier][•]]

Es erfolgt eine Kaufmannische Rundung jedes so ermittelten Betrages auf die [•] Nachkommastelle.

Der Zinsbetrag wird gema der nachfolgend beschriebenen Zinsberechnungsmethode fur den dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Zinslauf-Zeitraum berechnet.

[Für den Fall der actual/actual Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis actual/actual (taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)) nach der Zinsberechnungsmethode Actual/Actual von der International Capital Markets Association, Rule 251, berechnet.]

[Für den Fall der 30/360 Zinsberechnung:

"Zinsberechnungsmethode": Der Zinsbetrag wird auf der Basis 30/360 berechnet. Das bedeutet: die Anzahl von Tagen im Zinslauf-Zeitraum wird durch 360 dividiert (wobei die Anzahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen berechnet wird); es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinslauf-Zeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des Zinslauf-Zeitraums nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des Zinslauf-Zeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln.]

[Für den Fall eines Zinsfeststellungstags ist folgende Regelung anwendbar:

"Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Referenzzinssatz und einen Zinslauf-Zeitraum [den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag des betreffenden Zinslauf-Zeitraums liegt] [•].]

"Zinslauf-Zeitraum": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage eines Zinslauf-Zeitraums werden der erste und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums jeweils [einschließlich][nicht (ausschließlich)] berücksichtigt.]

"Zins-Zahlungstag": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zins-Zahlungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [vierte][•] Bankgeschäftstag nach dem ursprünglichen Zins-Zahlungstag. Im Fall einer Verschiebung des Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert, ist zusätzlich zu den für Aktien als Basiswert anwendbaren Regelungen folgende Regelung anwendbar:

"Zugrundeliegende Aktie": ist die Aktie, auf die sich [der American Depositary Receipt] [der Global Depositary Receipt] bezieht, und wird gemeinsam mit [dem American Depositary Receipt] [dem Global Depositary Receipt] auch als die "Aktie" bzw. der "Basiswert" bezeichnet.]

[Für den Fall, dass keine Währungsumrechnung stattfindet, den folgenden Absatz vollständig löschen:

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen [Basiswert][Korbbestandteil] zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag bzw., im Fall der Zahlung eines Zinsbetrags, der am [dritten] [•] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zins-Zahlungstag von der [Europäischen Zentralbank] [•] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite] [ECB 37] [•] veröffentlichte Währungskurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Währungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Währungskurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, [erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [•] angezeigten, betreffenden Währungskurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Währungskurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag bzw., im Fall der Zahlung eines Zinsbetrags, am [dritten] [•] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zins-Zahlungstag der Währungskurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[Für den Fall einer *Quanto* Umrechnung, ist die folgende Regelung anwendbar:

Für die Umrechnung in die Auszahlungswährung ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: $[[\bullet] / [\bullet] \cdot [\bullet]]$

Produkt 8 (Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus))

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen	Basiswert* ("●")	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	[Bezugsverhältnis*]	[Basispreis*]	[Zinssatz z* p.a. in Prozent] [[Fester] Zinsbetrag*] [Referenzzinssatz z*]	Zinslaufzeitraum* Beginn: / Ende:	Bewertungs-tag*/ Fälligkeitstag und Zins-Zahlungstag*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
●●	● [Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen]	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** ●

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrstelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=1) ●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

Korbbestandteil	[Physischer Basiswert*]	Typ*	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Gewichtung*	[Anzahl je Korbbestandteil]*	[Basispreis*]	[Bewertungstag*]	Referenzwährung*	[Administrator]	[Manager]	[Sub-Manager]	[Verwahrestelle]	[Festlegungstag]
Korbbestandteil _(i=n) [●]		[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** [●]]

[Für den Fall eines Korbes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 a

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

- (1) Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in § 2 [•] dieser Wertpapierbedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, entweder
 - (a) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
 - (b) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die übrigen im Korb befindlichen Korbbestandteile) (der "**Ersatz-Korbbestandteil**").
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Korbbestandteil.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,

- (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Aktie, eines American Depositary Receipts bzw. eines Global Depositary Receipts als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

(2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein "**Fusionsereignis**" vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den [Basiswert][Korbbestandteil] begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
- (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
- (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
- (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
- (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.

(3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz [(4)] [(5)] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):

- [(i)] die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz [(4)][(5)] standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz [(4)][(5)] genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die

Wertpapierbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden; oder

[(4)] Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (5) [i][und][ii][und][iii][und][iv][und][v][und][vi][a.][und][b.][und][c.][und][d.] eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):]

[(ii)] die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

[(4)][(5)] "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] ist:

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der

Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf [eine Aktie][ein American Depositary Receipt][ein Global Depositary Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil]:
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des [Basiswerts][Korbbestandteils] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Wertpapierbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.

[Für den Fall eines American Depositary Receipts oder eines Global Depositary Receipts als Basiswert ist zusätzlich anwendbar:

- (vii) Änderungen oder Ergänzungen des Depotvertrags;
- (viii) Falls der Depotvertrag beendet wird, gelten ab dem Beendigungszeitpunkt Bezugnahmen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] als durch Bezugnahmen auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie der betreffenden Gesellschaft ersetzt. Die Emittentin und die Berechnungsstelle werden in diesem Fall nach billigem Ermessen

diejenigen Anpassungen vornehmen, die sie für angemessen halten und werden den Stichtag für diese Ersetzung/Anpassung festlegen.]

(vii)[ix]) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

([•]) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteils ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

(1) Wird der Kurs für das als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (jeweils "**Nachfolge-Referenzstelle**") veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle [berechneten und] veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

(2) Wenn

- (a) die Notierung des Metalls ersatzlos aufgehoben wird,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Metalls durch die Referenzstelle so geändert wird, dass das Metall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist,
- (c) das Metall von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Metall vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Metalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Metall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen ("**Nachfolge-Metall**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Metall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolge-Metall, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf das Nachfolge-Metall und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt_ersatzlos aufgehoben wird,

- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
- (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Rohstoff nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Rohstoffes bzw. der Handel in dem Rohstoff ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Rohstoffes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Rohstoff nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist,
 - (c) der Rohstoff von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Rohstoff vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Rohstoffes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Rohstoff durch einen Nachfolge-Rohstoff zu ersetzen (der "**Nachfolge-Rohstoff**") und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Rohstoffes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich

gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird (a) eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als "**Nachfolge-Währung**" bezeichnet) oder (b) die Feststellung bzw. Notierung der jeweiligen Währung ersatzlos aufgehoben, wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolge-Währung anstelle der bisherigen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung einsetzen und die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen jeweils maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Nachfolge-Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten, die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurden, in die jeweilige Nachfolge-Währung ergibt. Eine Ersetzung der betroffenen Währung, den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolge-Referenzstelle**“) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolge-Währung bzw. den [jeweiligen] Nachfolge-Markt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten nicht börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-

Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondereignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
 - (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [•] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.

- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.
- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen.

Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen

(Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil, ist folgende Regelung anwendbar:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls in Bezug den als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten börsennotierten Fondsanteil ein Außergewöhnliches Fondseignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den [betreffenden] Fondsanteil durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Spezifikationen wie der [betreffende] Fondsanteil (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, ersetzen (der "**Nachfolge-Fondsanteil**") und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Fondsdokumentation[, Referenzstelle] und Nachfolge-Kurs bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf mögliche Geschäfte des Hypothetischen Investors haben kann). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsanteil gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Fondsdokumentation, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolge-Kurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Fondsdokumentation[, Nachfolge-Börse] und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Außergewöhnliches Fondseignis**“ in Bezug auf den [jeweiligen] Fondsanteil bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, des [jeweiligen] Managers [bzw. Sub-Managers] oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsposition des

Hypothetischen Investors im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.

- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, der [jeweilige] Manager [bzw. Sub-Manager] oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
- (d) Die in der [jeweiligen] Fondsdokumentation beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben der [jeweiligen] Fondsdokumentation, wie sie zum Festlegungstag der Wertpapiere gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen der [jeweiligen] Fondsdokumentation oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Fondsanteil oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden [Handelstagen] [●] nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweilige] Fonds investiert).
- (h) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager [bzw. Sub-Manager], die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager [bzw. Sub-Manager]; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin unter diesen Wertpapieren hat; (iv) der [jeweilige] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hypothetische Investor wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an Fondsanteilen, der im

Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften der Emittentin unter diesen Wertpapieren bezüglich der Wertpapiere besteht, zu veräußern.

- (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hypothetischen Investors oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmittel in Bezug auf die Fondsanteile des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie in der Fondsdokumentation beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hypothetischen Investor ein (ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte, die bereits zum Festlegungstag der Wertpapiere bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Stellung des Hypothetischen Investors hat (ein "**Besteuerungsereignis**"), und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Absicherungsgeschäfte auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
- (l) Nach dem Festlegungstag der Wertpapiere tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Absicherungsgeschäften bezüglich der Wertpapiere, ein folgender Umstand (jeweils ein "**Maßgebliches Ereignis**") ein: (i) es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hypothetische Investor unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fondsanteile nachzukommen; (ii) die Kosten für das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen würden erheblich steigen; oder (iii) der Hypothetische

Investor würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hypothetische Investor hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen, nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hypothetische Investor unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.

- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch die Fondsdokumentation bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro Fondsanteil nicht mehr in derselben Währung wie zum Festlegungstag der Wertpapiere bestimmt wird.
 - (n) die Notierung des börsennotierten Fondsanteils bzw. der Handel in dem börsennotierten Fondsanteils ersatzlos aufgehoben wird.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.】

im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:

§ 2 [•]

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird als [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeter Referenzsatz nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (die "**Nachfolge-Referenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der maßgeblich Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.

- (2) Veränderungen in der Berechnung des Referenzsatzes (einschließlich Bereinigungen) führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Referenzsatzes infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzsatzes. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Referenzsatzes und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes an der Referenzstelle und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung an einer anderen Referenzstelle, ist die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Referenzsatz durch einen Nachfolge-Referenzsatz zu ersetzen ("**Nachfolge-Referenzsatz**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Wertpapierbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzsatz gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzsatz, ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Referenzsatz und den Kurs. Ein Nachfolge-Referenzsatz (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** eine Schwellenland-Marktstörung (wie in § 1 Absatz [●] definiert) oder] eine Marktstörung, wie in Absatz [●] definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:** lediglich für den betroffenen Korbbestandteil] auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** Schwellenland-Marktstörung bzw.] Marktstörung mehr vorliegt, verschoben **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen:**., nicht jedoch für die anderen Korbbestandteile, für die es beim [jeweils] ursprünglich festgelegten Tag bleibt]. Bei einer Verschiebung des [betreffenden] Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) In Bezug auf einen Index als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall einer *Aktie* bzw. eines *American Depository Receipt* bzw. eines *Global Depository Receipt* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][3]) In Bezug auf [eine *Aktie*][ein *American Depository Receipt*][ein *Global Depository Receipt*] als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf ein Metall als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (nn) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Metall an der Referenzstelle;
- (oo) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Metall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Metall gehandelt werden; oder
- (pp) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Metall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Metall).]

[Für den Fall eines *Terminkontraktes* als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen Terminkontrakt als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Rohstoff als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / Preisfestlegung bezogen auf den Rohstoff an der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff gehandelt werden, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Rohstoff an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Rohstoff).]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[[•]] In Bezug auf einen Währungswechselkurs als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungswechselkurses [auf der relevanten [Reutersseite][•] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite und] auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem die jeweilige Währung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils "**Relevante Jurisdiktion**" genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die jeweilige Auszahlungswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;

- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des Währungswechselkurses an der Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des börsennotierten Fondsanteils an der Referenzstelle oder (ii) von auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den börsennotierten Fondsanteil an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den börsennotierten Fondsanteil bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

[(•)] In Bezug auf einen nicht börsennotierten Fondsanteil als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**" die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro nicht börsennotiertem Fondsanteil durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe in der Fondsdokumentation des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

- ([•]) In Bezug auf einen Referenzsatz als [Basiswert][Korbbestandteil] bedeutet "**Marktstörung**":
- (qq) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Referenzsatz an der Referenzstelle;
 - (rr) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Referenzsatz an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Referenzsatz gehandelt werden; oder
 - (ss) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Referenzsatz an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Referenzsatz).]
- ([•]) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung oder]** die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag **[im Fall einer Einzelbetrachtung des Korbbestandteils gegebenenfalls einfügen: für den betroffenen Korbbestandteil]** **[im Fall einer Gesamtbetrachtung der Korbbestandteile gegebenenfalls einfügen: für sämtliche Korbbestandteile]**.

[Für den Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: der Schwellenland-Marktstörung bzw.]** der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: die Schwellenland-Marktstörung bzw.]** die Marktstörung darauf beruht, dass **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen: eine Schwellenland-Marktstörung bzw.]** eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie, bzw. eines American Depository Receipt bzw. eines Global Depository Receipt als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs [der Aktie] [des American Depository Receipt] [des Global Depository Receipt] als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Metalls als [Basiswert][Korbbestandteil] entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch

Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Metalls der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Metalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Terminkontraktes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Futurekontakts als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Rohstoffs als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Rohstoffes, die unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Markstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Markstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Rohstoffes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Währungswechselkurses als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Währungswechselkurs (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen. Der für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des **[jeweils]** maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des nicht börsennotierten Fondsanteils als **[Basiswert][Korbbestandteil]** entspricht dann dem von der Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist die folgende Regelung anwendbar:

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzsatzes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzsatzes der unmittelbar vor Eintritt **[im Fall einer Schwellenland-Marktstörung gegebenenfalls einfügen:** der Schwellenland-Marktstörung bzw.] der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzsatzes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 4

Ausübung der Wertpapierrechte

Die Wertpapierrechte gelten, sofern die Wertpapiere nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) durch Einlösungserklärung des Wertpapierinhabers eingelöst werden müssen, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag ausgeübt ("**automatische Ausübung**") und erlöschen mit Zahlung der unter den Wertpapieren geschuldeten Beträge bzw. der Lieferung der entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts.

Sofern die Wertpapiere nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) durch Einlösungserklärung des Wertpapierinhabers ausgeübt werden müssen, erlöschen die Wertpapiere erst nach wirksamer Ausübung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz (2) in Abschnitt A der Wertpapierbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) und mit Zahlung der unter den eingelösten Wertpapieren geschuldeten Beträge bzw. der Lieferung der entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts.

§ 5

Zahlungen bzw. Lieferung des Physischen Basiswerts

- (1) Sämtliche gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung des Physischen Basiswerts werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) vorgenommen und zwar durch Übertragung an die CBF oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung bzw. durch die Lieferung des Physischen Basiswerts an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Pflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag, die Anzahl der zu liefernden Physischen Basiswerte und die gegebenenfalls zu leistenden Spitzenausgleichszahlungen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) berechnet und sind endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Wertpapiere.
- (4) Alle im Zusammenhang mit den gemäß den Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen, der Lieferung des physischen Basiswertes oder dem zu leistenden Spitzenausgleich gegebenenfalls anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin, die Zahlstelle bzw. ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Zahlung auszahlt oder gutschreibt ("**Depotbank**"), ist berechtigt, von den geschuldeten Beträgen etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu tragen und zahlen sind. Im Fall der Lieferung ist die Emittentin, die Zahlstelle bzw. die Depotbank berechtigt, die Anzahl an Wertpapieren zu veräußern, die erforderlich ist, um etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten und abzuführen. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die

Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die österreichische Kapitalertragsteuer.

§ 6

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei CBF hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Wertpapiere können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 7

Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160-162, boulevard MacDonald, 75019 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**"). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle ("**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Wertpapiere am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Wertpapieren auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere. Aufstockungen werden gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere das Recht, Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie aller Rechte und Pflichten aus den Wertpapieren bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Die Wertpapierinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]

Im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 zur Begebung
von

*[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Wertpapierses diesen hier
einfügen]* [●]

[Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel)]
[Open End Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel)]
[Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel)]
[Open End Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel)]
[Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge)]
[Open End Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge)]
[Partizipations-Zertifikaten^(Plus)]
[Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus)]

bezogen auf

[einen Korb von] [Indizes] [Aktien] [Metalle[n]] [Terminkontrakte[n]]
[Rohstoffe[n]] [börsennotierte Fondsanteile[n]] [nicht börsennotierte[n]]
Fondsanteile[n]] [Währungswechselkurse[n]] [Referenzsätze[n]]
[American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts]

angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [●] [Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel)] [Open End Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel)] [Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel)] [Open End Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel)] [Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge)] [Open End Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge)] [Partizipations-Zertifikaten^(Plus)] [Open End

Partizipations-Zertifikaten^(Plus)] bezogen auf [Indizes][Aktien][Metalle][Terminkontrakte][Rohstoffe][börsennotierte Fondsanteile][nicht börsennotierte Fondsanteile][Währungswechselkurse][Referenzsätze] [American Depositary Receipts] [Global Depositary Receipts] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

[Für den Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden, einfügen:

Die [●] [Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)] [Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)] [Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)] [Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)] [Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge)] [Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge)] [Partizipations-Zertifikate^(Plus)] [Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus)] sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § 10 in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte [●] [Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)] [Open End Partizipations-Zertifikate (mit Abrechnungsformel)] [Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)] [Open End Partizipations-Zertifikate (ohne Abrechnungsformel)] [Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge)] [Open End Partizipations-Zertifikate^(EUR Hedge)] [Partizipations-Zertifikate^(Plus)] [Open End Partizipations-Zertifikate^(Plus)].]

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt X. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 und gegebenenfalls dessen zukünftigen Nachträgen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle [ist der Basiswert][sind die Korbbestandteile] sowie die öffentlich zugängliche[n] Internetseite[n] (oder deren Nachfolgersite), auf [der][denen] derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite (oder deren Nachfolgersite)
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Terminkontrakt]	[•]
[Rohstoff]	[•]
[Fondsanteil]	[•]
[Währungswechselkurs]	[•]
[Referenzsatz]	[•]
[American Depositary Receipts]	[•]
[Global Depositary Receipts]	[•]

Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[Beschreibung des Index: [•]]

[Im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen:

Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Internetseite [der Emittentin] [und] [des Indexanbieters] abrufbar. Die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

[Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in

einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.]

[Lizenzvermerk]

[•]

[Ggfs. Beschreibung des jeweiligen Basiswerts zusätzlich einfügen]

[Im Fall einer physischen Lieferung des Basiswerts zusätzlich einfügen:]

Angaben über den Physischen Basiswert

[Details einfügen]]

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 8 aufgeführten betreffenden Paragraphen und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

[im Fall von Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Open End Partizipations-Zertifikaten (mit Abrechnungsformel) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Open End Partizipations-Zertifikaten (ohne Abrechnungsformel) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Open End Partizipations-Zertifikaten^(EUR Hedge) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Partizipations-Zertifikaten^(Plus) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Open End Partizipations-Zertifikaten^(Plus) die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-3 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Die Wertpapiere sollen in den Freiverkehr der [•] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr ist für den [•] geplant.] [Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [•] an der [•] einzuführen.]

[Zurzeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [•]

Angebotskonditionen:

[Zeichnungsfrist] [Angebotsfrist]

[Vom [•] bis zum [•] [[•] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].]

[Das Angebot der [einzelnen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [•] [und endet [am] [•]].]

[Vertriebsstellen]

[•][Banken][und][Sparkassen]

Berechnungsstelle

[•]

[Zeichnungsverfahren]

[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen:
[•]][Entfällt]

[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, der vorzeitigen Beendigung und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller einfügen:
[•]][Entfällt][Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung einfügen:[•]][Entfällt]

Emissionswährung

[•]

Emissionstermin

[•]

Valutatag

[•]

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

[Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt [•] (in Worten: [•]) zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]).] [Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren ist [•] nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]	Volumen
[•]	[•]	[•]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren] [wird wie folgt ermittelt][beträgt]: [•], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [•] (in Worten [•]) je Wertpapier und ein Volumen von [•].

[Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

[Bundesrepublik Deutschland][,] [und][Republik Österreich] [und][Großherzogtum Luxemburg]

[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

[Entfällt] [●]

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

[Entfällt] [Liste aller Platzeure: [●]]

[Management- und Übernahmeprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [●]

[Verkaufsprovision

[Löschen, wenn nicht anwendbar] [●]

[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

[Entfällt][Die Zuteilung erfolgt [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

Anhang
Emissionsspezifische Zusammenfassung

[•][Emissionsspezifische Zusammenfassung hier einfügen]

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH**

Frankfurt am Main

**JAHRESABSCHLUSS
ZUM 31. DEZEMBER 2014
UND LAGEBERICHT FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2014
UND BESTÄTIGUNGSVERMERK**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA	31.12.2014 EUR	31.12.2013 TEUR	PASSIVA	31.12.2014 EUR	31.12.2013 TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	352.063.566,33	215.256	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 347.639.233,65 (31.12.13 TEUR 215.256)			Sonstige Rückstellungen	21.276,49	19
davon gegen Gesellschafter EUR 352.063.566,33 (31.12.13 TEUR 215.256)			C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.635.825.587,32	2.652.738	1. Anleihen	2.320.670.660,58	2.026.327
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 794.299.974,00 (31.12.13 TEUR 973.980)			davon konvertibel EUR 475.087.704,50 (31.12.13 TEUR 124.616)		
davon bei verbundenen Unternehmen EUR 2.635.825.587,32 (31.12.13 TEUR 2.652.738)			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.465.778.500,51 (31.12.13 TEUR 1.285.535)		
Guthaben bei Kreditinstituten	103.533,91	68	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	77.445,23	23
II. davon beim Gesellschafter EUR 103.533,91 (31.12.13 TEUR 68)			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 77.445,23 (31.12.13 TEUR 23)		
	<u>2.987.992.687,56</u>	<u>2.868.061</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	667.197.740,67	841.666
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 380.150.693,09 (31.12.13 TEUR 393.222)		
				<u>2.987.992.687,56</u>	<u>2.868.061</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

	01.01.-31.12.2014 EUR	2013 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
1. Sonstige betriebliche Erträge	1.424.607,25	801
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.424.607,25	-801
3. Jahresüberschuss	0,00	0

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Die Erleichterungsvorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 288 Abs. 1 HGB wurden nur teilweise in Anspruch genommen.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren im Vergleich zum Jahresabschluss per 31.12.2013 unverändert.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst, bei denen es sich um perfekte Micro Hedges handelt. Bilanziell werden die Bewertungseinheiten nach der sogenannten Einfrierungsmethode abgebildet und somit zu den Anschaffungskosten der Deckungsgeschäfte bewertet. Die sich ausgleichenden Wertänderungen der emittierten Wertpapiere und der Deckungsgeschäfte werden nicht bilanziert. Rücknahmen emittierter Wertpapiere von der Vertriebsgesellschaft vor Endfälligkeit, sowie Teilausübungen werden mit dem gewogenen Durchschnittskurs ausgebucht. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

Die Angaben nach § 285 Nr. 19 und Nr. 23 HGB zu den Bewertungseinheiten sind unter II. Punkt 5. des Anhangs tabellarisch dargelegt.

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungs-

geschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. In Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) werden die sich ausgleichenden aus der Beendigung der Sicherungsbeziehungen oder aus Zins- oder sonstigen Zwischenzahlungen resultierenden Zahlungsströme ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht.

Die **Sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Fremdwährungsaktiva oder –passiva in den Bilanzposten „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“, „Sonstige Vermögensgegenstände“, „Anleihen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ wurden zu historischen Devisenkursen im jeweiligen Emissionszeitpunkt umgerechnet.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Umlaufvermögen

Die „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ enthalten bei der Gesellschafterin BNP Paribas S.A. im Rahmen der Deckungsgeschäfte für Fixed Income Zertifikate platzierte Festgelder i.H.v. TEUR 352.043, sowie die Weiterbelastung von Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland i.H.v. TEUR 21.

Die „Sonstigen Vermögensgegenstände“ enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 2.635.826 einschließlich der auf US-Dollar lautenden OTC-Optionen i.H.v. TUSD 90.

Das „Guthaben bei Kreditinstituten“ besteht ausschließlich aus einem bei der Gesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland, bestehenden Kontokorrent-Guthaben.

2. Rückstellungen

Die „Sonstigen Rückstellungen“ wurden ausschließlich für Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die „Anleihen“ enthalten emittierte Zertifikate i.H.v. TEUR 2.320.671 einschließlich der auf Fremdwährung lautenden Zertifikate i.H.v. TNOK 32.520, TUSD 8.176, TNZD 2.000 und TAUD 1.900.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ bestehen aus vorliegenden, aber noch nicht bezahlten Rechnungen i.H.v. TEUR 77.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ enthalten emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 667.198 einschließlich der auf Fremdwährung lautenden Optionsscheine i.H.v. TUSD 90.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 J.	über 5 Jahre	davon gesichert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anleihen	2.320.671	1.465.779	640.439	214.453	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	77	77	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	667.198	380.151	14.204	272.843	0
Summe	2.987.946	1.846.007	654.643	487.296	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften sowie Angaben zu den Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Die emittierten Wertpapiere und die erworbenen OTC-Optionen sind zu vollständig wirksamen Bewertungseinheiten nach § 254 HGB zusammengefasst (perfect micro hedge), so dass jegliche Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken (u.a. Preisänderungs-, Zins-, Fremdwährungs-, Bonitäts-/Ausfall- als auch Liquiditätsrisiken) ausgeschlossen sind. Die Effektivität der Bewertungseinheit ist durch die Übereinstimmung der Bedingungen und Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft gegeben. Die Beurteilung der Wirksamkeit erfolgt nach der Critical Term Match Methode.

In der Bilanz werden die derivativen bzw. strukturierten Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Zertifikate	Passivposten Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Sonstige Verbindlichkeiten
erworbene Optionen	Aktivposten Sonstige Vermögensgegenstände

Die im Zusammenhang mit der Deckung der Fixed Income Zertifikate abgeschlossenen Swappeschäfte sind in der Bilanz nicht ausgewiesen.

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2014

WP-Art :	Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten			
Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte			
378.754.100	308.643.094,03	185.285.844,92	123.357.249,11
235.073.814	272.325.201,23	469.618.287,21	-197.293.085,98
Kategorie : Rohstoffe			
6.750.956	26.104.381,99	15.254.083,99	10.850.298,00
3.569.217	12.972.277,12	22.024.680,19	-9.052.403,07
Kategorie : Währungen			
5.871.353	26.801.858,62	15.909.446,50	10.892.412,12
4.390.229	20.284.779,07	38.055.043,74	-17.770.264,67
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
391.376.409	361.549.334,64	216.449.375,41	145.099.959,23
243.033.260	305.582.257,42	529.698.011,14	-224.115.753,72
634.409.669	667.131.592,06	746.147.386,55	-79.015.794,49

WP-Art :	Zertifikate (EUR)		börsennotiert
Bilanzposition: Anleihen			
Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte			
11.944.668	455.571.187,99	423.666.322,13	31.904.865,86
24.868.280	960.091.305,15	1.044.259.871,61	-84.168.566,46
Kategorie : Rohstoffe			
11.193	1.169.830,55	1.109.589,10	60.241,45
30.000	3.000.000,00	3.058.608,29	-58.608,29
Kategorie : Sonstige			
150.000	15.000.000,00	15.106.724,68	-106.724,68
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
11.955.861	456.741.018,54	424.775.911,23	31.965.107,31
25.048.280	978.091.305,15	1.062.425.204,58	-84.333.899,43
37.004.141	1.434.832.323,69	1.487.201.115,81	-52.368.792,12

WP-Art :	Aktienanleihen (EUR)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte				
	229.705	230.425.118,00	219.327.207,65	11.097.910,35
	244.584	244.662.586,50	252.962.085,50	-8.299.499,00
Gesamtsumme: Aktienanleihen (börsennotiert)				
	229.705	230.425.118,00	219.327.207,65	11.097.910,35
	244.584	244.662.586,50	252.962.085,50	-8.299.499,00
	474.289	475.087.704,50	472.289.293,15	2.798.411,35

WP-Art :	FI Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen				
	9.000	9.000.000,00	8.951.003,69	48.996,31
	146.975	146.975.000,00	151.629.796,86	-4.654.796,86
Kategorie : Währungen				
	1.771	1.771.000,00	1.765.988,11	5.011,89
Kategorie : CLN				
	16.152	16.152.000,00	15.906.533,22	245.466,78
	164.242	164.242.000,00	170.237.767,98	-5.995.767,98
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)				
	26.923	26.923.000,00	26.623.525,02	299.474,98
	311.217	311.217.000,00	321.867.564,84	-10.650.564,84
	338.140	338.140.000,00	348.491.089,86	-10.351.089,86

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung		
-----------------	--------------------------	-----------------------------	--	--

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte				
	64.404	20.877.818,46	22.743.588,39	-1.865.769,93
Kategorie : sonstige Geschäfte				
	1.083	37.830.000,00	30.000.000,08	7.829.999,92
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)				
	1.083	37.830.000,00	30.000.000,08	7.829.999,92
	64.404	20.877.818,46	22.743.588,39	-1.865.769,93
	65.487	58.707.818,46	52.743.588,47	5.964.229,99

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.				
	672.291.726,00	2.973.899.438,71	3.106.872.473,84	-132.973.035,13

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes				
	146.032.198,13	272.325.201,23	469.618.287,21	197.293.085,98
	151.527.499,82	308.643.094,03	185.285.844,92	-123.357.249,11
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe				
	2.909.827,95	12.972.277,12	22.024.680,19	9.052.403,07
	6.059.248,13	26.104.381,99	15.254.083,99	-10.850.298,00
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen				
	132.493.754,00	20.284.779,07	38.055.043,74	17.770.264,67
	210.580.979,00	26.801.858,62	15.909.446,50	-10.892.412,12
4. Underlying Zertifikate auf Aktien/Aktienanleihen				
	24.122.136,16	980.969.123,61	1.067.003.460,00	86.034.336,39
	11.935.688,70	455.571.187,99	423.666.322,13	-31.904.865,86
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe				
	30.000,00	3.000.000,00	3.058.608,29	58.608,29
	11.193,00	1.169.830,55	1.109.589,10	-60.241,45
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte				
	150.000,00	15.000.000,00	15.106.724,68	106.724,68
	1.083,00	37.830.000,00	30.000.000,08	-7.829.999,92
7. Underlying Aktienanleihen				
	244.584,00	244.662.586,50	252.962.085,50	8.299.499,00
	229.705,00	230.425.118,00	219.327.207,65	-11.097.910,35

Gesamtsumme OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

281.435.780,08	305.582.257,42	529.698.011,14	224.115.753,72
368.167.726,95	361.549.334,64	216.449.375,41	-145.099.959,23
649.603.507,03	667.131.592,06	746.147.386,55	79.015.794,49

2. Underlying Zertifikate

24.302.136,16	998.969.123,61	1.085.168.792,97	86.199.669,36
11.947.964,70	494.571.018,54	454.775.911,31	-39.795.107,23
36.250.100,86	1.493.540.142,15	1.539.944.704,28	46.404.562,13

3. Underlying Aktienanleihen

244.584,00	244.662.586,50	252.962.085,50	8.299.499,00
229.705,00	230.425.118,00	219.327.207,65	-11.097.910,35
474.289,00	475.087.704,50	472.289.293,15	-2.798.411,35

Total OTC Optionen

<u>686.327.896,88</u>	<u>2.635.759.438,71</u>	<u>2.758.381.383,98</u>	<u>122.621.945,27</u>
------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	------------------------------

Deckungsgeschäfte (EUR) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
39	146.975.000,00	151.629.796,86	4.654.796,86
2	9.000.000,00	8.951.003,69	-48.996,31
2. Underlying FI Zertifikate auf Währungen			
1	1.771.000,00	1.765.988,11	-5.011,89
3. Underlying FI Zertifikate auf Credit Linked Notes			
17	164.242.000,00	170.237.767,98	5.995.767,98
2	16.152.000,00	15.906.533,22	-245.466,78
Gesamtsumme: Deckungsgeschäfte FI Zertifikate			
56	311.217.000,00	321.867.564,84	10.650.564,84
5	26.923.000,00	26.623.525,02	-299.474,98
<u>61</u>	<u>338.140.000,00</u>	<u>348.491.089,86</u>	<u>10.351.089,86</u>

WP-Art :	FI Zertifikate (AUD)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen			
1.900	1.900.000,00	1.923.946,07	-23.946,07
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
1.900	1.900.000,00	1.923.946,07	-23.946,07
1.900	1.900.000,00	1.923.946,07	-23.946,07

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.			
1.900,00	1.900.000,00	1.923.946,07	-23.946,07

Deckungsgeschäfte (AUD) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)
--

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
1	1.900.000,00	1.923.946,07	23.946,07
Gesamtsumme: Deckungsgeschäfte FI Zertifikate			
1	1.900.000,00	1.923.946,07	23.946,07
<u>1</u>	<u>1.900.000,00</u>	<u>1.923.946,07</u>	<u>23.946,07</u>

WP-Art :	FI Zertifikate (NOK)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen			
3.252	32.520.000,00	32.799.839,61	-279.839,61
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
3.252	32.520.000,00	32.799.839,61	-279.839,61
3.252	32.520.000,00	32.799.839,61	-279.839,61

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.			
3.252,00	32.520.000,00	32.799.839,61	-279.839,61

Deckungsgeschäfte (NOK) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
NOK: 1CCS	32.520.000,00	32.799.839,61	279.839,61
EUR: CCS+Festgeld; je 1	4.403.580,28	4.403.580,28	0,00

WP-Art : FI Zertifikate (NZD)

börsennotiert

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen			
2.000	2.000.000,00	1.993.346,51	6.653,49
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
2.000	2.000.000,00	1.993.346,51	6.653,49
2.000	2.000.000,00	1.993.346,51	6.653,49

Deckungsgeschäfte (NZD) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
NZD: 1CCS	2.000.000,00	1.993.346,51	-6.653,49
EUR: CCS+Festgeld; je 1	1.305.653,48	1.305.653,48	0,00

WP-Art : Optionscheine (USD)

börsennotiert

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte			
54.024	90.220,08	262.459,19	-172.239,11
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
54.024	90.220,08	262.459,19	-172.239,11
54.024	90.220,08	262.459,19	-172.239,11

WP-Art :	FI Zertifikate (USD)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen			
6.676	6.676.000,00	6.804.212,71	-128.212,71
Kategorie : CLN			
1.500	1.500.000,00	1.469.298,25	30.701,75
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
1.500	1.500.000,00	1.469.298,25	30.701,75
6.676	6.676.000,00	6.804.212,71	-128.212,71
8.176	8.176.000,00	8.273.510,96	-97.510,96

Total			
Opt.Sch./Zert./Aktienanl.			
62.200,00	8.266.220,08	8.535.970,15	-269.750,07

OTC Optionen (USD) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes			
54.024,00	90.220,08	262.459,19	172.239,11
Gesamtsumme OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
54.024,00	90.220,08	262.459,19	172.239,11
54.024,00	90.220,08	262.459,19	172.239,11

Total OTC Optionen			
<u>54.024,00</u>	<u>90.220,08</u>	<u>262.459,19</u>	<u>172.239,11</u>

Deckungsgeschäfte (USD) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen				
	1	6.676.000,00	6.804.212,71	128.212,71
2. Underlying FI Zertifikate auf Credit Linked Notes				
	1	1.500.000,00	1.469.298,25	-30.701,75
Gesamtsumme: Deckungsgeschäfte FI Zertifikate				
	1	6.676.000,00	6.804.212,71	128.212,71
	1	1.500.000,00	1.469.298,25	-30.701,75
	2	8.176.000,00	8.273.510,96	97.510,96

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2013**WP-Art : Optionscheine (EUR) Börsennotiert**

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte				
	325.601.227	295.943.085,39	144.858.967,50	151.084.117,89
	359.244.644	391.549.268,41	1.241.046.687,27	-849.497.418,86
Kategorie : Rohstoffe				
	8.391.354	39.990.781,49	22.531.967,93	17.458.813,56
	13.387.741	47.665.658,86	145.003.454,91	-97.337.796,05
Kategorie : Währungen				
	6.006.002	24.737.721,08	15.236.505,74	9.501.215,34
	11.139.916	41.491.979,58	130.164.598,42	-88.672.618,84
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)				
	339.998.583	360.671.587,96	182.627.441,17	178.044.146,79
	383.772.301	480.706.906,85	1.516.214.740,60	-1.035.507.833,75
	723.770.884	841.378.494,81	1.698.842.181,77	-857.463.686,96

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	börsennotiert
-----------------	--------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte				
	7.055.119	294.665.137,24	243.962.801,21	50.702.336,03
	42.266.412	1.302.408.378,93	1.445.875.079,63	-143.466.700,70
Kategorie : Rohstoffe				
	81.946	4.755.228,26	4.245.468,96	509.759,30
	30.000	3.000.000,00	3.028.283,34	-28.283,34
Kategorie : Sonstige				
	150.000	15.000.000,00	14.952.218,52	47.781,48
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)				
	7.287.065	314.420.365,50	263.160.488,69	51.259.876,81
	42.296.412	1.305.408.378,93	1.448.903.362,97	-143.494.984,04
	49.583.477	1.619.828.744,43	1.712.063.851,66	-92.235.107,23

WP-Art :	Aktienanleihen (EUR)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte				
	25.955	25.954.560,50	25.313.440,48	641.120,02
	98.726	98.661.844,27	101.969.703,43	-3.307.859,16
Gesamtsumme: Aktienanleihen (börsennotiert)				
	25.955	25.954.560,50	25.313.440,48	641.120,02
	98.726	98.661.844,27	101.969.703,43	-3.307.859,16
	124.681	124.616.404,77	127.283.143,91	-2.666.739,14

WP-Art :	FI Zertifikate (EUR)	börsennotiert	
-----------------	-----------------------------	----------------------	--

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen				
	33.500	33.500.000,00	32.872.988,16	627.011,84
	72.299	72.299.000,00	73.812.139,54	-1.513.139,54
Kategorie : Währungen				
	1.771	1.771.000,00	1.728.942,19	42.057,81
Kategorie : CLN				
	9.000	9.000.000,00	8.831.255,72	168.744,28
	61.050	86.000.000,00	88.055.049,57	-2.055.049,57
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)				
	44.271	44.271.000,00	43.433.186,07	837.813,93
	133.349	158.299.000,00	161.867.189,10	-3.568.189,10
	177.620	202.570.000,00	205.300.375,17	-2.730.375,17

WP-Art :	Zertifikate (EUR)	ohne Börsennotierung	
-----------------	--------------------------	-----------------------------	--

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte				
	5.000	5.000.000,00	4.916.298,15	83.701,85
	59.435	23.796.568,46	26.525.435,18	-2.728.866,72
Kategorie : sonstige Geschäfte				
	1.083	37.830.000,00	0,00	37.830.000,00
Gesamtsumme: Zertifikate (nicht börsennotiert)				
	6.083	42.830.000,00	4.916.298,15	37.913.701,85
	59.435	23.796.568,46	26.525.435,18	-2.728.866,72
	65.518	66.626.568,46	31.441.733,33	35.184.835,13

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

773.722.180,00	2.855.020.212,47	3.774.931.285,84	-919.911.073,37
-----------------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

OTC Optionen (EUR) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes				
	212.265.109,57	391.549.268,41	1.241.046.687,27	849.497.418,86
	115.541.328,16	295.943.085,39	144.858.967,50	-151.084.117,89
2. Underlying Optionsscheine auf Rohstoffe				
	12.316.184,62	47.665.658,86	145.003.454,91	97.337.796,05
	6.795.008,70	39.990.781,49	22.531.967,93	-17.458.813,56
3. Underlying Optionsscheine auf Währungen				
	203.217.043,00	41.491.979,58	130.164.598,42	88.672.618,84
	412.946.789,00	24.737.721,08	15.236.505,74	-9.501.215,34
4. Underlying Zertifikate auf Aktien/Aktienanleihen				
	41.066.294,49	1.326.204.947,39	1.472.400.514,81	146.195.567,42
	7.060.119,00	299.665.137,24	248.879.099,36	-50.786.037,88
5. Underlying Zertifikate auf Rohstoffe				
	30.000,00	3.000.000,00	3.028.283,34	28.283,34
	81.946,00	4.755.228,26	4.245.468,96	-509.759,30
6. Underlying Zertifikate auf sonstige Geschäfte				
	151.083,00	52.830.000,00	14.952.218,52	-37.877.781,48
7. Underlying Aktienanleihen				
	286.846,00	98.661.844,27	101.969.703,43	3.307.859,16
	35.855,00	25.954.560,50	25.313.440,48	-641.120,02
Gesamtsumme OTC - Optionen				
1. Underlying Optionsscheine				
	427.798.337,19	480.706.906,85	1.516.214.740,60	1.035.507.833,75
	535.283.125,86	360.671.587,96	182.627.441,17	-178.044.146,79
	963.081.463,05	841.378.494,81	1.698.842.181,77	857.463.686,96

2. Underlying Zertifikate

41.096.294,49	1.329.204.947,39	1.475.428.798,15	146.223.850,76
7.293.148,00	357.250.365,50	268.076.786,84	-89.173.578,66
48.389.442,49	1.686.455.312,89	1.743.505.584,99	57.050.272,10

3. Underlying Aktienanleihen

286.846,00	98.661.844,27	101.969.703,43	3.307.859,16
35.855,00	25.954.560,50	25.313.440,48	-641.120,02
322.701,00	124.616.404,77	127.283.143,91	2.666.739,14

Total OTC Optionen

<u>1.011.793.606,54</u>	<u>2.652.450.212,47</u>	<u>3.569.630.910,67</u>	<u>917.180.698,20</u>
--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	------------------------------

Deckungsgeschäfte (EUR) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
14	72.299.000,00	73.812.139,54	1.513.139,54
12	33.500.000,00	32.872.988,16	-627.011,84
2. Underlying FI Zertifikate auf Währungen			
1	1.771.000,00	1.728.942,19	-42.057,81
3. Underlying FI Zertifikate auf Credit Linked Notes			
4	86.000.000,00	88.055.049,57	2.055.049,57
4	9.000.000,00	8.831.255,72	-168.744,28
Gesamtsumme: Deckungsgeschäfte FI Zertifikate			
18	158.299.000,00	161.867.189,10	3.568.189,10
17	44.271.000,00	43.433.186,07	-837.813,93
<u>35</u>	<u>202.570.000,00</u>	<u>205.300.375,17</u>	<u>2.730.375,17</u>

WP-Art :	FI Zertifikate (AUD)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen			
1.900	1.900.000,00	1.935.614,72	-35.614,72
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
1.900	1.900.000,00	1.935.614,72	-35.614,72
1.900	1.900.000,00	1.935.614,72	-35.614,72

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.			
1.900	1.900.000,00	1.935.614,72	-35.614,72

Deckungsgeschäfte (AUD) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)
--

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
1	1.900.000,00	1.935.614,72	35.614,72
Gesamtsumme: Deckungsgeschäfte FI Zertifikate			
1	1.900.000,00	1.935.614,72	35.614,72
1	1.900.000,00	1.935.614,72	35.614,72

WP-Art :	Optionscheine (CHF)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte			
1.652	3.984,47	5.760,21	-1.775,74
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)			
1.652	3.984,47	5.760,21	-1.775,74
1.652	3.984,47	5.760,21	-1.775,74

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.			
1.652	3.984,47	5.760,21	-1.775,74

OTC Optionen (CHF) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes			
1.652,00	3.984,47	5.760,21	1.775,74
Gesamtsumme OTC - Optionen			
1. Underlying Optionsscheine			
1.652,00	3.984,47	5.760,21	1.775,74
1.652,00	3.984,47	5.760,21	1.775,74

<u>Total OTC Optionen</u>			
<u>1.652,00</u>	<u>3.984,47</u>	<u>5.760,21</u>	<u>1.775,74</u>

WP-Art :	FI Zertifikate (NOK)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen			
3.252	32.520.000,00	32.922.024,69	-402.024,69

Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)				
3.252	32.520.000,00	32.922.024,69		-402.024,69
3.252	32.520.000,00	32.922.024,69		-402.024,69
<hr/>				
Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.				
3.252	32.520.000,00	32.922.024,69		-402.024,69

Deckungsgeschäfte (NOK) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)
--

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
NOK: 1CCS	32.520.000,00	32.922.024,69	402.024,69
EUR: CCS+Festgeld; je 1	4.403.580,28	4.403.580,28	0,00

WP-Art :	FI Zertifikate (NZD)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen			
2.000	2.000.000,00	1.972.234,98	27.765,02
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)			
2.000	2.000.000,00	1.972.234,98	27.765,02
2.000	2.000.000,00	1.972.234,98	27.765,02

Deckungsgeschäfte (NZD) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)
--

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen			
NZD: 1CCS	2.000.000,00	1.972.234,98	-27.765,02
EUR: CCS+Festgeld; je 1	1.305.622,59	1.305.622,59	0,00

WP-Art :	Optionscheine (USD)	börsennotiert
-----------------	----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Sonstige Verbindlichkeiten

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : aktien-/aktienindexbezogene Geschäfte				
	1.477	2.991,52	1.194,25	1.797,27
	229.973	383.784,67	603.513,16	-219.728,49
Gesamtsumme: Optionsscheine (börsennotiert)				
	1.477	2.991,52	1.194,25	1.797,27
	229.973	383.784,67	603.513,16	-219.728,49
	231.450	386.776,19	604.707,41	-217.931,22

WP-Art :	FI Zertifikate (USD)	börsennotiert
-----------------	-----------------------------	----------------------

Bilanzposition: Anleihen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Kategorie : Zinsen				
	6.676	6.676.000,00	6.855.270,45	-179.270,45
Gesamtsumme: Zertifikate (börsennotiert)				
	6.676	6.676.000,00	6.855.270,45	-179.270,45
	6.676	6.676.000,00	6.855.270,45	-179.270,45

Total Opt.Sch./Zert./Aktienanl.

	238.126	7.062.776,19	7.459.977,86	-397.201,67
--	----------------	---------------------	---------------------	--------------------

OTC Optionen (USD) Kauf

Bilanzposition: Sonstige Vermögensgegenstände

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying Optionsscheine auf Aktien/Aktienindizes				
	229.973,00	383.784,67	603.513,16	219.728,49
	1.477,00	2.991,52	1.194,25	-1.797,27

Gesamtsumme OTC - Optionen

1. Underlying Optionsscheine

229.973,00	383.784,67	603.513,16	219.728,49
1.477,00	2.991,52	1.194,25	-1.797,27
231.450,00	386.776,19	604.707,41	217.931,22

Total OTC Optionen

<u>231.450,00</u>	<u>386.776,19</u>	<u>604.707,41</u>	<u>217.931,22</u>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Deckungsgeschäfte (USD) FI Zertifikate (Festgelder+Swaps)
--

Bilanzposition: Forderungen gegen verbundene Unternehmen

	Stück	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Underlying FI Zertifikate auf Zinsen				
	1	6.676.000,00	6.855.270,45	179.270,45
Gesamtsumme: Deckungsgeschäfte FI Zertifikate				
	1	6.676.000,00	6.855.270,45	179.270,45
	<u>1</u>	<u>6.676.000,00</u>	<u>6.855.270,45</u>	<u>179.270,45</u>

Bei der Berechnung der beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente wurde generell der unter Anwendung interner Preismodelle von der Vertriebsgesellschaft ermittelte Stichtagskurs zu Grunde gelegt. Die Ermittlung der Kurse wird gemäß der Bestimmungen der BNP PARIBAS Gruppe von einer vom Handel unabhängigen Stelle vorgenommen und regelmäßig von externen Wirtschaftsprüfern geprüft. Sie erfolgt grundsätzlich auf der Basis beobachtbarer Marktinputfaktoren (Stufe 2 der Fair-Value-Hierarchie gemäß IFRS 13). Bei lediglich 28 Wertpapieren mit einem beizulegenden Zeitwert per 31.12.2014 von TEUR 93.742 wurden Inputfaktoren berücksichtigt, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Stufe 3 der Fair-Value-Hierarchie gemäß IFRS 13).

In der Bilanz werden die emittierten Wertpapiere und die korrespondierenden Deckungsgeschäfte unverändert zu Anschaffungskosten ausgewiesen.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Call Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

Bei den Fixed Income Zertifikaten erfolgt die Deckung durch die Platzierung des Verkaufserlöses als Festgeld und einen Swap, mit dem die Zinserträge aus dem Festgeld gegen die Performance des Zertifikats getauscht werden. In Anlehnung an die Bilanzierung beim Kontrahenten der Deckungsgeschäfte (BNP PARIBAS S.A.) und zur Darlegung des Perfect Hedge werden die Festgelder und die Swaps in der Tabelle der beizulegenden Zeitwerte als Einheit dargestellt.

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	Gesamtjahr 2014	Gesamtjahr 2013
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	1.362.171,84	761.959,55
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	41.683,01	37.889,22
Auszahlungen für Emissionsgebühren	-1.328.728,51	-757.187,06
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-39.806,52	-37.889,22
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	35.319,82	4.772,49
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	35.319,82	4.772,49
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	68.214,09	63.441,60
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	103.533,91	68.214,09
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	103.533,91	68.214,09
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	103.533,91	68.214,09

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen. Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine Gesellschaften erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Chief Financial Officer der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland.

Grégoire Toubanc, Bankkaufmann, Frankfurt am Main, Head of Retail Listed Products der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland.

4. Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DEM 50.000).

5. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Deutschland und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité des Marchés Financiers (www.amf-france.org) sowie der konzerninternen Internetseite www.invest.bnpparibas.com verfügbar. Auf der konzerninternen Internetseite steht auch der Geschäftsbericht der BNP Paribas S.A. für das Jahr 2014 zur Verfügung.

Frankfurt am Main, den 25.03.2015

Die Geschäftsführung

Hans Eich

Grégoire Toublanc

Dr. Friedrich Trockels

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2014 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2014**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland, gehalten.

Zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin, der BNP Paribas S.A., wurde mit notarieller Urkunde vom 26. September 1991 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Hiernach ist die Gesellschaft verpflichtet, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Gesellschafterin abzuführen. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, jeden entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen werden mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig. Der Vertrag war zunächst bis 31. Dezember 1996 befristet, verlängert sich seitdem automatisch um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfasste im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine und Zertifikate auf Aktien, Währungen, Aktienkörbe, Indizes und Rohstoffe sowie zum geringeren Teil auch Aktienanleihen) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Daneben wurden auf die Zins- bzw. Devisenkursentwicklung sowie auf Kreditrisiken bezogene Zertifikate (Fixed Income Zertifikate bzw. Credit Linked Notes) aufgelegt. Die emittierten Wertpapiere (mit Ausnahme der Fixed Income Zertifikate und Credit Linked Notes) wurden grundsätzlich zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionen erworben.

Die Fixed Income Zertifikate sowie die Credit Linked Notes wurden zum Nominalbetrag an die BNP PARIBAS S.A. verkauft. Zur Deckung wurden mit der BNP PARIBAS S.A. korrespondierende Geldgeschäfte und Swaps abgeschlossen.

Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. bei Fixed Income Zertifikaten und Credit Linked Notes durch die BNP PARIBAS S.A. und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Obwohl die Beeinträchtigung durch die europäische Schuldenkrise noch nicht überstanden ist, hat sich das Emissionsgeschäft im Berichtszeitraum positiv entwickelt. Insbesondere bei den auf Aktien und Aktienindizes bezogenen Optionsscheinen und Zertifikaten sowie bei den Aktienanleihen wurden bemerkenswerte Zuwachsraten erzielt. Dagegen war das Volumen der auf Rohstoffe und Sonstige Grundgeschäfte bezogenen Wertpapiere leicht rückläufig. Insgesamt ergab sich gegenüber Dezember 2013 ein Anstieg der Bilanzsumme um ca. 4 % von 2.868 Mio. EUR auf 2.988 Mio. EUR. Zum 30.06.2014 betrug die Bilanzsumme 3.720 Mio. EUR.

Die externe Platzierungsquote belief sich per 31.12.2014 auf 43 % (31.12.2013 28 %).

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte sowie die Wertänderungen von Grund- und Deckungsgeschäft stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. In Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35) werden die sich ausgleichenden aus der Beendigung der Sicherungsbeziehungen oder aus Zins- oder

sonstigen Zwischenzahlungen resultierenden Zahlungsströme ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht.

Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden generell an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland, weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Emissionsvolumen und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 25.564,59 beinhaltet ausschließlich das von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland, voll eingezahlte Stammkapital. Die Einzahlung des Stammkapitals erfolgte durch Gutschrift auf dem bei der Alleingeschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto der Gesellschaft.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Finanzinstrumente abgesichert. Bei den Fixed Income Zertifikaten erfolgt die Deckung durch die Platzierung des Verkaufserlöses als Festgeld und einen Swap, mit dem die Zinserträge aus dem Festgeld gegen die Performance des Zertifikats getauscht werden. Bei allen anderen emittierten Wertpapieren werden zur Deckung OTC Call Optionen auf das begebene Wertpapier mit einem Basispreis von Null erworben. Die Deckungsgeschäfte sind somit sowohl hinsichtlich der Wertentwicklung als auch der Cash Flows als perfect Hedge ausgestaltet. Die Wertpapierverkäufe und die korrespondierenden Deckungsgeschäfte wurden im Berichtszeitraum stets mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS S.A., Paris, bzw. BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten usw.) und bezüglich deren Weiterbelastung an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben und Optionsrechten) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterbelastung der von der Gesellschaft beglichenen Rechnungen an die BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland. Die bis zum 31.12.2014 bei der Gesellschaft angefallenen Kosten waren zum Bilanzstichtag bereits von der BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Deutschland, erstattet.

Im Umfeld der insgesamt stabilen Entwicklung am deutschen Derivate- und Optionsscheinmarkt entspricht der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr weitgehend den Erwartungen.

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft sind geordnet. Dies gilt auch zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Chancen- und Risikobericht und Ausblick

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierende Deckungsgeschäfte ab. Gemäß Beschluss der Geschäftsführung werden die emittierten Wertpapiere und die darauf bezogenen Sicherungsgeschäfte jeweils zu einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB zusammengefasst. Die Bewertungseinheiten werden jeweils zum Laufzeitbeginn gebildet und bis zur Fälligkeit durchgehalten. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Erwerb der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets aufgerechnet werden. Das Prospektrisiko sowie das operationelle

Risiko werden vereinbarungsgemäß nicht von der Gesellschaft, sondern vom Anbieter der Wertpapiere (BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bzw. BNP PARIBAS S.A.) getragen. Forderungen bestehen ausschließlich gegenüber Gesellschaften der BNP PARIBAS Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Im theoretischen Fall eines dennoch entstehenden Jahresfehlbetrages wäre dieser aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von der BNP PARIBAS S.A. auszugleichen. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS Gruppe ausschlaggebend.

Liquiditätsrisiken sind aufgrund der Einbindung in die BNP PARIBAS-Gruppe von der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe abhängig. Derzeit sind keine konkreten Liquiditätsrisiken vorhanden.

In der zweiten Jahreshälfte 2014 stieg der Umsatz am deutschen Zertifikate- und Optionsscheinmarkt um 1,4% im Vergleich zum 1. Halbjahr 2014.

In diesem Umfeld ist der Marktanteil der BNP Paribas auf 12,85% gestiegen (erstes Halbjahr: 10,67%). Gemessen am Umsatz ist die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH damit der drittgrößte Emittent in Deutschland.

Die Emissionstätigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH wird in 2015 und 2016 unter gleichbleibenden Marktbedingungen steigend erwartet. Neben den Unsicherheiten auf der regulatorischen Seite könnte eine geringere Nachfrage der Anleger in Bezug auf derivative Produkte diesen Trend bremsen. Höhere Kosten für Emission und Listing können ebenfalls eine verminderte Wirkung haben.

Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft werden sich konzeptionsbedingt in den nächsten beiden Geschäftsjahren voraussichtlich nicht ergeben.

Frankfurt am Main, 25.03.2015

Hans Eich

Grégoire Toubanc

Dr. Friedrich Trockels

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 25. März 2015

MAZARS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Lutz
Wirtschaftsprüfer

Skall
Wirtschaftsprüfer

UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 18. Mai 2015

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:

Benedikt Herwarth
von Bittenfeld

gezeichnet:

Rosemarie Joesbury

gezeichnet:

Benedikt Herwarth
von Bittenfeld

gezeichnet:

Rosemarie Joesbury